Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

06.08.2021

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025

Inhaltsverze	eichnis Sei
1	Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2021 bis 2025
1.1	Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung
1.2	Ausblick auf 2022
1.3	Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2025
1.3.1	Produktionspotenzial
1.3.2	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen
1.3.3	Ergebnisse
2	Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 im Überblick
2.1	Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025.
2.2	Wirkungsorientierung.
2.3	Entwicklung der Schuldenstandsquote
3	Die Ausgaben des Bundes
3.1	Überblick
3.2	Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen
3.2.1	Soziale Sicherung.
3.2.1.1	Rentenversicherungsleistungen
3.2.1.2	Arbeitsmarkt1
3.2.1.3	Familienbezogene Leistungen
3.2.1.4	Wohngeld
3.2.1.5	Wohnungsbauprämie2
3.2.1.6	Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsopferleistungen)
3.2.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich,
	Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen
3.2.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik
3.2.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung
3.2.1.10	Soziale Pflegeversicherung
3.2.1.11	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
3.2.1.12	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.
3.2.2	Verteidigung
3.2.2.1	Militärische Verteidigung.
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten.
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.
3.2.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.
3.2.3.2	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
3.2.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.
3.2.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Inhaltsverze	ichnis
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie
3.2.4.1	Energie
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.
3.2.4.3	Mittelstand, industrienahe Forschung und Technologieförderung
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung
3.2.5	Verkehr
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel
3.2.6	Bau und Stadtentwicklung.
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung.
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen
3.2.7.2	Hochschulen
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
3.2.7.4	Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens
3.2.8	Digitales
3.2.9	Kulturelle Angelegenheiten
3.2.10	Umweltschutz
3.2.10	Sport
3.2.11	Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung
3.2.12	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
3.2.14	Allgemeine Finanzwirtschaft.
3.2.14.1	Zinsausgaben
3.2.14.1	•
3.2.14.2	Versorgungsausgaben.
	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt
3.2.14.4	Europäischer Stabilitätsmechanismus
3.2.15	Sondervermögen.
3.2.15.1	Energie- und Klimafonds (EKF).
3.2.15.2	Digitale Infrastruktur.
3.2.15.3	Weitere Sondervermögen
3.2.16	Öffentlich Private Partnerschaften
3.2.17	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.
3.3	Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes
3.3.1	Überblick
3.3.2	Konsumtive Ausgaben
3.3.3	Investive Ausgaben
3.3.3.1	Aufteilung nach Ausgabearten
3.3.3.2	Aufteilung nach Aufgabenbereichen
3.4	Die Finanzhilfen des Bundes
3.5	Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes
4	Einnahmen des Bundes
4.1	Überblick
4.2	Steuereinnahmen
4.2.1	Steuerpolitik
4.2.2	Ergebnisse der Steuerschätzung
4.3	Sonstige Einnahmen
4.3.1	Überblick
4.3.2	Privatisierungspolitik
4.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten
4.3.4	Gewinne der Deutschen Bundesbank
4.4	Kreditaufnahme
5	Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen
5.1	Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.
5.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens
5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens
5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen

Inhaltsverzei	ichnis	
5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an	
	den EU-Haushalt)	77

Tabellen	im Finanzplan Seite
1.	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum.
2.	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)
3.	Der Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025.
4.	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum.
5.	Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2020 bis 2025 nach Aufgabenbereichen
6.	Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2025
7.	Versorgungsausgaben des Bundes 2021 bis 2025
8.	Übersicht zum Finanzplan "Energie- und Klimafonds" 2021 bis 2025
9.	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)
10.	Aufteilung der Ausgaben 2020 bis 2025 nach Ausgabearten
11.	Investitionsausgaben des Bundes 2020 bis 2025 - aufgeteilt nach Ausgabearten
12.	Investitionsausgaben des Bundes 2020 bis 2025 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -
13.	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010
14.	Steuereinnahmen des Bundes 2021 bis 2025
15.	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2022.
16.	Kreditfinanzierungsübersicht 2020 bis 2025.
17.	Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2021 bis 2025.
Schaubil	der im Finanzplan
1.	Entwicklung der Schulden des Bundes 2013 bis 2022.
2.	Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2022 nach Einzelplänen.
3.	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2021 bis 2025
4.	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2008 bis 2025.
5.	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2008 bis 2025
6.	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2015 bis 2025
7.	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 27. Subventionsberichts 2011 bis 2025
8.	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt
9.	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2022
10.	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2022.
11.	Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte bis 2021 jeweils im Vergleich zu 2014
12.	Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2021
13.	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU
	am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2025
14.	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen
	in Prozent 2008 bis 2025

1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2021 bis 2025

1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

In ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2021 erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr einen Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 3,5 %. Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen liegen für das Jahr 2021 in realer Rechnung derzeit (bis 23. Juni 2021) in einer Spanne von 3,0 % bis 4,5 %.

Die Corona-Pandemie führte im Frühjahr 2020 zu einem drastischen Einbruch der Wirtschaftsleistung. Insgesamt ist das deutsche BIP im Jahr 2020 real um 4,8 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. In der zweiten Jahreshälfte 2020 setzte dabei gestützt durch umfassende staatliche Maßnahmen bereits eine wirtschaftliche Erholung ein. Die pandemische Entwicklung führte jedoch zum Jahresbeginn 2021 zu einem erneuten Rückgang der Wirtschaftsleistung. Gegenüber dem Vorquartal sank das preis-, saisonund kalenderbereinigte BIP im 1. Quartal 2021 um 1,8 %. Besonders deutlich fiel das Minus bei den privaten Konsumausgaben aus, wobei sich vor allem die Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie deutlich bemerkbar machten. Dagegen stiegen die staatlichen Konsumausgaben leicht an und auch der Handel mit dem Ausland nahm zum Jahresbeginn zu. Nach Wirtschaftsbereichen stand im 1. Quartal 2021 einem stärker durch die Pandemie eingeschränkten Dienstleistungssektor eine sich grundsätzlich robust entwickelnde Industriekonjunktur gegenüber. Für den weiteren Jahresverlauf ist im Zuge weiter rückläufiger Inzidenzzahlen und damit einhergehend zunehmender Rücknahme von pandemiebedingten Einschränkungen mit einer deutlichen Erholung auf breiter Basis zu rechnen. Der private Konsum dürfte dabei in der zweiten Jahreshälfte für maßgebliche Impulse sorgen, im Gesamtjahr 2021 aber mit einem preisbereinigten Plus von 0,8 % vergleichsweise moderat steigen. Die Bruttolöhne und gehälter je Arbeitnehmer dürften angesichts der wirtschaftlichen Erholung und des rückläufigen Einsatzes von Kurzarbeit um 3,0 % ansteigen. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden in diesem Jahr um 2,7 % zulegen. Die staatlichen Konsumausgaben steigen voraussichtlich im laufenden Jahr noch einmal merklich stärker als im Vorjahr (preisbereinigt +5,2 %). Auch auf dem Arbeitsmarkt zeigen sich noch deutliche Spuren der Corona-Krise. Nach einer verhaltenen Entwicklung im 1. Quartal sind ab dem 2. Quartal deutlichere Zuwächse der Erwerbstätigkeit zu erwarten. Die Zahl der Erwerbstätigen wird in diesem Jahr allerdings noch um jahresdurchschnittlich -0,1 %, bzw. 60 Tsd. Personen, auf voraussichtlich

44,7 Mio. Personen zurückgehen. Die Arbeitslosigkeit dürfte im Zuge der wirtschaftlichen Erholung von der Corona-Pandemie abnehmen (um jahresdurchschnittlich 80 Tsd. Personen). Die Arbeitslosenquote (BA) dürfte damit im Jahresdurchschnitt auf 5,7 % sinken. Die Dynamik der Bruttoanlageinvestitionen wird im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich preisbereinigt deutlich zulegen (+3,7 %). Angesichts der kräftigen Erholung der Außenwirtschaft dürften insbesondere die Investitionen in Ausrüstungen stark ansteigen (+7,5 %). Auch die Bauinvestitionen werden in diesem Jahr weiterhin expandieren (+1,4 %). Im Zuge des merklich zunehmenden Welthandels und des allgemein dynamischen außenwirtschaftlichen Umfeldes sind in diesem Jahr maßgebliche Impulse aus der Außenwirtschaft zu erwarten. Die preisbereinigten Exporte dürften um 9,2 % gegenüber dem Vorjahr ansteigen. Die preisbereinigten Importe dürften um 7,8 % im Vergleich zum Vorjahr wachsen. Der Anstieg des Verbraucherpreisindex dürfte sich im laufenden Jahr vor allem aufgrund von Basiseffekten bei Energiepreisen sowie allgemein bei den Verbraucherpreisen aufgrund der temporären Umsatzsteuersatzsenkung im zweiten Halbjahr 2020 auf 2,3 % belaufen.

1.2 Ausblick auf 2022

Im Zuge eines weiterhin dynamischen Aufholprozesses dürfte die Wirtschaftsleistung im kommenden Jahr erneut kräftig zunehmen. Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion einen Anstieg des preisbereinigten BIP von 3,6 %. Dabei liegen die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen derzeit (23. Juni 2021) für das BIP in realer Rechnung in einer Spanne von 3,0 % bis 5,1 %. Die binnenwirtschaftlichen Kräfte sind im Jahr 2022 voraussichtlich maßgebliche Treiber der gesamtwirtschaftlichen Dynamik. Der private Konsum dürfte kräftig steigen (preisbereinigt +5,5 %). Auch auf dem Arbeitsmarkt sollte sich die wirtschaftliche Erholung 2022 deutlich zeigen. So dürfte die Erwerbstätigenzahl um 0,6 % (290 Tsd. Personen) im Vergleich zum Vorjahr zunehmen. Zudem wird erneut eine deutliche Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer erwartet (+3,1 %). Vor diesem Hintergrund nehmen die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte voraussichtlich um 2,9 % zu. Die Verbraucherpreisentwicklung dürfte im kommenden Jahr mit einem Anstieg des Verbraucherpreisindex von voraussichtlich 1,4 % wieder moderat ausfallen.

Auch die Investitionstätigkeit dürfte im kommenden Jahr ihre Dynamik behalten. Einhergehend mit anhaltenden Impulsen aus der Weltwirtschaft wird eine merkliche Steigerung der Ausrüstungsinvestitionen projiziert (preisbereinigt +5,5 %). Der Anstieg der Bauinvestitionen dürfte mit 2,8 % in realer Rechnung noch etwas stärker ausfallen als im laufenden Jahr. Alles in allem werden die Bruttoanlageinvestitionen im Jahr 2022 voraussichtlich real um 3,6 % ausgeweitet.

Da die Weltwirtschaft im Jahr 2022 erneut merklich wachsen dürfte, wird auch mit einem weiteren kräftigen Anstieg der Exporte gerechnet (preisbereinigt +4,5 %). Der Anstieg der Importe dürfte dabei im Zuge der anziehenden Binnenkonjunktur noch deutlicher ausfallen (preisbereinigt +7,5 %), so dass der Außenbeitrag rein rechnerisch mit 0,1 Prozentpunkten nur moderat zum BIP-Wachstum in realer Rechnung beitragen dürfte.

Unsicherheiten für die Projektion bestehen weiterhin hinsichtlich des Pandemie-Verlaufs und der globalen Impfkampagne. Daneben könnte eine anhaltende Knappheit bei Produktionsgütern die Dynamik der Industrie stärker bremsen als erwartet. Chancen ergeben sich im In- und Ausland vor allem aus einer noch stärkeren Erholung des Außenhandels und einer noch kräftigeren Erholung der Konsumausgaben. Die genannten Risiken und Chancen könnten zu einer Verzögerung bzw. Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung im laufenden Jahr führen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Dynamik im Folgejahr.

1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2025

1.3.1 Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die Vorausschätzungen zur mittleren Frist sind Berechnungen zum gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzial, das - in angebotsseitiger Betrachtung - die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei normaler Auslastung der Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur grundgesetzlichen Schuldenregel werden die Schätzungen dazu mit der gemeinsam abgestimmten Methode der EU durchgeführt. Zu diesem Methodenrahmen gehört eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die Ausbringung von Gütern und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängig ist. Der mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potentielle) Output entspricht einer konjunkturellen Normallage, d. h. einer gesamtwirtschaftlichen Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren, so dass weder mit einer Beschleunigung noch mit einer Verlangsamung der Inflation zu rechnen ist.

Gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung wird das (preisbereinigte) Produktionspotenzial im Projektionszeitraum (2021 bis 2025) um jahresdurchschnittlich 1,1 % wachsen (davon im Jahr 2023 um 1,1 %, 2024 um 1,0 % und 2025 um 0,9 %). Das Potenzialwachstum wird dabei maßgeblich vom Anstieg der Totalen Faktorproduktivität (TFP) und vom Zuwachs des Kapitalstocks getragen. Der Wachstumsbeitrag des Faktors Arbeit nimmt hingegen bedingt durch den demografischen Wandel zunehmend ab und wird ab dem Jahr 2023 negativ. Die Zuwanderung mildert die Effekte der Demografie, kann diese jedoch zum Ende des Projektionszeitraums voraussichtlich nicht mehr kompensieren.

Tabelle 1

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

				Bruttoinlandprodukt					
	Erwerbs-	Beschäftigte Arbeitnehmer	Arbeitszeit je Erwerbs-	preisb	ereinigt, Kette	nindex	in jeweiligen Preisen		
Jahr	tätige (Inland)	(Inland)	tätigen	insgesamt	je Erwerbs- tätigen	je Erwerbs- tätigen- stunde		Deflator	
	N	∕lio.	Stunden		2010 = 100		Mrd. €		
2015	43,122	38,717	1.401	100,0	100,0	100,0	3.026,2	100,0	
2020 1)	44,782	40,784	1.332	101,6	97,8	102,9	3.332,2	108,4	
2025 ²⁾	44,7	40,9	1.361	112,4	108,3	111,5	3.991,4	117,3	
		Verä	nderungen in	sgesamt ir	n Prozent				
2020/15 1)	3,8	5,3	-4,9	1,6	-2,2	2,9	10,1	8,4	
2025/20 2)	0	1/2	2 1/4	10 3/4	10 3⁄4	8 1/4	19¾	8 1/4	
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent									
2020/15 1)	0,8	1,0	-1,0	0,3	-0,4	0,6	1,9	1,6	
2025/20 2)	0	0	1/2	2	2	1 ½	3 3/4	1 ½	

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2021

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Vielzahl teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Nach der Corona-bedingten schweren Rezession und dem darauffolgenden Aufholprozess wird die Weltwirtschaft in den Jahren 2023 bis 2025 - in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen - jährlich um real rd. 3 ½ % wachsen. Risiken für die globale Entwicklung bleiben jedoch weiterhin bestehen. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit durchschnittlich rd. 3 ½ % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in ähnlicher Größenordnung expandieren. Für Rohöl und Rohstoffe werden im Prognosezeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe unterstellt.

Der Finanzsektor bleibt stabil. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum stabilisiert sich im Laufe des Projektionszeitraums. Die Geldpolitik bleibt expansiv ausgerichtet.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen erwartet die Bundesregierung für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen folgende Ergebnisse: Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Jahr 2021 in Folge der Corona-Pandemie noch in einer deutlichen Unterauslastung. Im nächsten Jahr dürfte sich die negative Lücke zwischen realisierter Wirtschaftsleistung und Produktionspotential aber bereits deutlich reduzieren.

Im Zeitraum von 2023 bis 2025 dürfte das BIP um durchschnittlich real 1,1 % pro Jahr zunehmen und damit im Einklang mit der Potenzialwachstumsrate expandieren. Das nominale BIP dürfte im selben Zeitraum um durchschnittlich 2,6 % pro Jahr zulegen.

Annahmegemäß ist die Produktionslücke im Jahr 2025 geschlossen.

Der Arbeitsmarkt wird sich mittelfristig weiter robust zeigen. Allerdings wird bedingt durch den demografischen Wandel die Erwerbstätigkeit in den drei Jahren der mittleren Frist (2023 bis 2025) jährlich um 0,2 % abnehmen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird im mittelfristigen Zeitraum weiter sinken und zum Ende des Projektionszeitraum ein Niveau von rd. 2,3 Mio. Personen erreichen.

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 27. April 2021

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen im mittelfristigen Projektionszeitraum voraussichtlich um jährlich 2,8 %. Das Wirtschaftswachstum wird im mittelfristigen Vorausschätzungszeit-

raum rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen.

Tabelle 2

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

	Brutto-	Konsuma	usgaben	В	ruttoinvestitione	en	Außen-			
Jahr	inlands- produkt	Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorrats- veränderung	beitrag			
			N 41	C						
Mrd. €										
2015	3.026,2	1.603,0	595,9	597,5	605,8	-8,4	229,8			
2020 1)	3.332,2	1.709,3	750,8	678,1	735,5	-57,4	194,0			
2025 2)	3.991	2.050	877	841	908	-67	223			
	Anteile am Bruttoinlandsprodukt in Prozent									
2015	100	53,0	19,7	19,7	20,0	-0,3	7,6			
2020 1)	100	51,3	22,5	20,4	22,1	-1,7	5,8			
2025 2)	100	51 1/4	22	21	22 ¾	-1 ³ ⁄ ₄	5 ½			
		Verände	rungen insg	esamt in Pro	zent					
2020/15 1)	10,1	6,6	26,0	13,5	21,4	•				
2025/20 2)	19 3⁄4	20	16 3/4	24	23 ½					
	Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent									
2020/15 1)	1,9	1,3	4,7	2,6	4,0	·				
2025/20 2)	3 3/4	3 3/4	3 1/4	4 ½	4 1/4					

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2021

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 27. April 2021

2 Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 im Überblick

2.1 Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025

Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 und im Finanzplan bis 2025 werden sowohl weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt als auch Maßnahmen zur Flankierung der wirtschaftlichen Stabilisierung und Erholung in Deutschland abgebildet. Die vor rund einem Jahr mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 eingeleitete und seitdem konsequent weiterverfolgte unterstützende Finanzpolitik wird damit fortgesetzt.

Ein wesentliches Element dieser Politik sind insbesondere erhebliche Zuschüsse an die Sozialversicherungen, die getätigt werden, um die Beitragssätze zu stabilisieren und so günstige Rahmenbedingungen für die Betriebe und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der aktuellen Phase der Corona-Pandemie zu schaffen. Hinzu kommen unterstützende steuerpolitische Maßnahmen. Zudem schlagen sich in der Breite der Einzelpläne des Bundeshaushalts weiterhin pandemiebedingte Mehrbelastungen nieder. Dies gilt sowohl für Belastungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Pandemiebekämpfung ergeben, als auch für Maßnahmen, die auf die Bewältigung der Krisenfolgen und eine Stärkung der ökonomischen Wachstumskräfte ausgerichtet sind.

Die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sowie die aus den umfangreichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen zu ihrer Bewältigung resultierenden Einnahmebelastungen prägen die Entwicklung der Steuereinnahmen in den nächsten Jahren. Zwar wird sich im Jahr 2022 und in den Folgejahren die Erholung der Steuereinnahmen im Einklang mit dem weiteren gesamtwirtschaftlichen Aufholprozess fortsetzen. Gleichwohl liegt das Niveau insgesamt weiterhin deutlich unter den noch im letzten Finanzplan vor der Corona-Pandemie für das Jahr 2022 erwarteten Steuereinnahmen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bundeshaushalt sowie die aus der unterstützenden Finanzpolitik resultierenden Belastungen machen es im Haushaltsjahr 2022 erneut erforderlich, die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG in Anspruch zu nehmen. Für den Haushalt 2022 sind neue Schulden im Umfang von rd. 99,7 Mrd. € vorgesehen. Zwar wird die Neuverschuldung damit gegenüber dem Jahr 2021, in dem mit einer Nettokreditaufnahme von rd. 240,2 Mrd. € geplant wird, mehr als halbiert.

Gleichwohl übersteigt sie die zulässige Neuverschuldung nach Art. 115 Abs. 2 GG um rd. 98,4 Mrd. €. Der Deutsche Bundestag muss daher vor Inkrafttreten des Haushaltsentwurfs mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenze nach Art. 115 Abs. 2 GG vorliegen. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan nach Art. 115 Abs. 2 S. 7 GG zu verbinden. Die Bundesregierung schlägt einen Tilgungsplan vor, der im Jahr 2026 beginnt, über 17 Jahre läuft und damit gleichzeitig mit den vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenen Tilgungsplänen für die Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2020 und 2021 endet.

Zum ersten Mal schlägt eine Tilgungsverpflichtung im Jahr 2023 zu Buche: Sie ergibt sich aus der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung im Jahr 2020 und beläuft sich auf rd. 2 Mrd. € jährlich. Die Tilgungsverpflichtungen steigen ab dem Jahr 2026 auf voraussichtlich insgesamt rd. 20,5 Mrd. € p.a. an. Die endgültige Höhe der Tilgungsverpflichtungen ergibt sich aus einer Ist-Abrechnung der Überschreitung der Kreditobergrenze nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres. Bis zum Jahr 2042 reduzieren die Tilgungsverpflichtungen Jahr für Jahr die zulässige Kreditaufnahme des Bundes.

Ab dem Jahr 2023 wird die Schuldenregel wieder ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel eingehalten. Entsprechend der Vorgaben der Schuldenregel ist eine Neuverschuldung im Bundeshaushalt i. H. v. rd. 5,4 Mrd. € im Jahr 2023, i.H.v. 12,0 Mrd. € im Jahr 2024 und i.H.v. 11,8 Mrd. € im Jahr 2025 geplant. Dies entspricht jeweils der zum Zeitpunkt des Kabinettbeschlusses maximal zulässigen Neuverschuldung des Bundes unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Komponenten (zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35 % des BIP, Konjunkturkomponente, Saldo der finanziellen Transaktionen, Saldo der Sondervermögen und ab dem Jahr 2023 einsetzender erster Tilgungsplan).

Um die reguläre Obergrenze der Neuverschuldung ab dem Jahr 2023 wieder einhalten zu können, wird zum einen die in der Vergangenheit gebildete Rücklage i.H.v. insgesamt 48,2 Mrd. € bis zum Ende des Finanzplanzeitraums vollständig eingesetzt (2023: 30,6 Mrd. €, 2024: 16,5 Mrd. €, 2025: 1,2 Mrd. €). Zum anderen besteht noch ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf i.H.v. rd. 6,2 Mrd. € im Jahr 2025, der gegenüber dem bisherigen Finanzplan um rd. 36,4 Mrd. € deutlich reduziert und auf das letzte Finanzplanjahr begrenzt werden konnte. Aus Sicht der Bundesregierung sind zukünftige konjunkturelle

Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen im Finanzplanzeitraum vollständig für die Auflösung dieses Handlungsbedarfs zu verwenden.

Neben wieder gestiegenen Zinsen führt auch die pandemiebedingt stark erhöhte Kreditaufnahme des Bundes zu höheren Zinsausgabenbelastungen des Bundes in den kommenden Jahren. Die Zinsausgaben sind im Regierungsentwurf für den Haushalt 2022 mit knapp 14 Mrd. € veranschlagt und damit gut doppelt so hoch

wie das Ist des Jahres 2020 (+7,5 Mrd. €). Im Finanz-planungszeitraum ist mit einem weiteren moderaten Anstieg der Zinsausgaben zu rechnen. Der Zinsausgabenanstieg zeigt sich auch deutlich im Vergleich der kumulierten Zinsausgaben der laufenden Legislaturperiode (2018 bis 2021) und der kommenden (2022 bis 2025). Die Zinsausgaben des Bundes steigen in dieser Abgrenzung von rd. 45,5 Mrd. € auf voraussichtlich rd. 59 Mrd. €.

Tabelle 3

Der Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025

	Ist	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
			- in Mr	d. € -		
Ausgaben	441,8	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	23,8	24,0	-19,1	-8,9	1,0	0,2
Einnahmen	441,8	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3
Steuereinnahmen	283,3	284,0	315,2	332,9	346,4	359,2
Nettokreditaufnahme	130,5	240,2	99,7	5,4	12,0	11,8
nachrichtlich:						
Ausgaben für Investitionen	50,3	59,3	51,8	50,9	50,8	50,8

Tabelle 4

Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2022		Finanzplan	
		2023	2024	2025
		Mrc	J. €	
Maximal zulässige strukturelle				
Nettokreditaufnahme in % des BIP	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung				
vorangegangenen Jahres	3 336,2	3 507,6	3 690,2	3 788,0
Nach der Schuldenregel maximal zulässige				
strukturelle Nettokreditaufnahme	11,7	12,3	12,9	13,3
abzüglich Konjunkturkomponente	-1,7	-1,8	-1,3	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-1,8	-1,1	-0,6	0,4
abzüglich Tilgungsverpflichtung aus dem Haushalt				
2020*	-	2,0	2,0	2,0
Nach der Schuldenregel maximal zulässige				
Nettokreditaufnahme	15,1	13,3	12,8	10,9

^{*} Vorläufiges Endergebnis. Die endgültige Berechnung des ab 2023 zu tilgenden Betrages erfolgt nach § 7 Artikel 115-Gesetz zum

^{1.} September 2021.

Differenzen durch Rundung möglich

2.2 Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel zu verbessern. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, bereits bestehende Ansätze der Wirkungsorientierung, wie z. B. einnahme- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch umfassende Aufgabenkritik sowie regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen auf Effektivität und Effizienz sollen im Rahmen von Spending Reviews Effizienzreserven aufgedeckt bzw. Grundlagen für Neupriorisierungen geschaffen werden. Für den mittlerweile sechsten Spending Review-Zyklus hatte das Bundeskabinett am 23. September 2020 die Durchführung einer Spending Review zum Thema "Personalhaushalt" beschlossen. Es wurde untersucht, welche Möglichkeiten im Personalhaushalt bestehen, die Flexibilität der Ressorts zu erhöhen, ohne dabei das Budgetrecht des Parlaments zu schwächen. Diese Spending Review ist nunmehr abgeschlossen. Die gewonnenen Erkenntnisse und vorgeschlagenen Empfehlungen tragen insbesondere zum Abbau von Bürokratie und zur Erhöhung der Flexibilität der Ressorts im Rahmen der Stellenbewirtschaftung bei. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt. Mit dem Kabinettbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans bis 2025 vom 23. Juni 2021 wurden die jeweils zuständigen Ministerien aufgefordert, die Empfehlungen entsprechend umzusetzen. Davon werden grundsätzlich alle Ministerien mit ihren Geschäftsbereichen profitieren können. Im Rahmen des siebten Zyklus 2021/22 wird eine Spending Review zum Thema "Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt" durchgeführt.

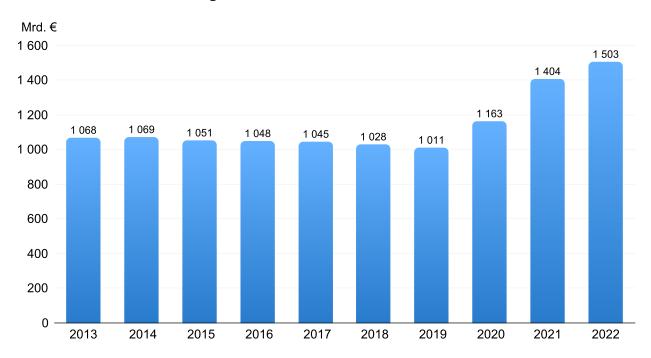
2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote

In den Jahren 2012 bis 2019 ging die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Von 80,7 % im Jahr 2012 sank der Schuldenstand in Relation zum BIP bis zum Ende des Jahres 2019 auf 59,7 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % des BIP erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Der Rückgang der Schuldenstandsquote in den Jahren vor Ausbruch der Corona-Pandemie hat dazu beigetragen, auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie entschlossen und kraftvoll reagieren zu können, ohne die Stabilität des Staatshaushalts zu gefährden.

Infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie ist die Schuldenstandsquote im Jahr 2020 auf 69,7 % des BIP angestiegen. Im Jahr 2021 wird sich die Schuldenquote aufgrund des hohen gesamtstaatlichen Defizits weiter auf 74 ½ % des BIP erhöhen. In den Folgejahren geht die Schuldenstandsquote in der Projektion kontinuierlich zurück, auf schließlich 69 ¼ % des BIP im Jahr 2025.

Schaubild 1

Entwicklung der Schulden des Bundes* 2013 bis 2022



*ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung Bis zum Jahr 2020 Abbildung von Ist-Werten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

3 Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts sinken von 443,0 Mrd. € im Jahr 2022 auf rd. 403,4 Mrd. € im Jahr 2023, bedingt insbesondere durch das Auslaufen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur kurzfristigen Stabilisierung der Wirtschaft, folgen dann aber wieder dem Trend der letzten Jahre und steigen an auf rd. 408,3 Mrd. € im Jahr 2025.

Das zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie aufgesetzte Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket wird auch in den kommenden Haushaltsjahren fortgesetzt. Mit dem darin enthaltenen, stark investiv ausgerichteten Zukunftspaket sollen insbesondere laufende Transformationsprozesse der Wirtschaft zur Stärkung des volkswirtschaftlichen Potenzials gefördert und aktiv gestaltet werden. Dies bildet den Grundstein für kräftiges und nachhaltiges Wirtschaftswachstum nach der Corona-Krise und sichert so auch in Zukunft eine solide Finanzpolitik. Die Schwerpunkte der transformativen Investitionen liegen insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung. Diese Investitionen stärken mittelund langfristig die Innovationsfähigkeit in Deutschland und fördern somit das zukünftige Wachstumspotenzial, um ein Herauswachsen aus den Folgen der Corona-Pandemie zu ermöglichen. Zum Regierungsentwurf für den Haushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 haben sich die Ressorts auf die Aufteilung der bislang zentral vorgehaltenen Vorsorgen für die Förderung der Digitalisierung, der Künstlichen Intelligenz, der Quantentechnologie und der 5G/6G Kommunikationstechnologien auf konkrete Maßnahmen geeinigt, sodass die Vorsorgen in die Ressorteinzelpläne verlagert werden können. Damit können sich die von der Bundesregierung im Konjunkturpaket angelegten, kräftigen und mittelfristig ausgerichteten Impulse von insgesamt 7 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2025 für diese zentralen Wachstumsbereiche ent-

Eine Herausforderung besonderen Ausmaßes für eine erfolgreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland ist und bleibt der Klimawandel. Zusammen mit der ersten Novelle des Klimaschutzgesetzes hat das Bundeskabinett am 12. Mai 2021 einen "Klimapakt Deutschland" beschlossen, um die ambitionierten Minderungspfade der Treibhausgasemissionen mit zusätzlichen Maßnahmen zu unterlegen. Dieser Klimapakt wird mit dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 und dem Finanzplan bis 2025 in einem "Klimaschutz-Sofortpro-

gramm 2022" umgesetzt. Insgesamt werden mit dem Sofortprogramm rd. 8 Mrd. € im Haushalt 2022 und in den Folgejahren zur Finanzierung von Maßnahmen zur stärkeren Minderung der Treibhausgasemissionen bereitgestellt. Diese Mittel treten zu den über 80 Mrd. € hinzu, die in den vergangenen zwei Jahren im Rahmen von Klimaschutz- und Konjunkturprogramm für Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt wurden. Damit verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Dynamik des notwendigen Transformationsprozesses noch zu Beginn der 2020er Jahre signifikant zu erhöhen.

Im Vergleich zum bisherigen Finanzplan erfahren auch die Ausgaben des Bundes zugunsten des Strukturwandels in den Kohleregionen einen deutlichen Zuwachs. Die Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2022 werden um rd. 0,5 Mrd. € auf insgesamt knapp 2 Mrd. € (inklusive Restedeckungsmittel) angehoben. Die Bundesregierung ermöglicht damit eine bedarfsgerechte Verausgabung der vom Bund-Länder-Koordinierungsgremium vereinbarten Vorhaben im Haushaltsjahr 2022. In der weiteren Finanzplanung erhöhen sich die Mittel erheblich weiter auf rd. 3,3 Mrd. € jährlich. Dabei sind bereits die EU-Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang, die für Programme der Kohleländer bereitgestellt werden, zu 85 % auf die Ausgaben des Bundes für Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz ange-

Gleichzeitig nimmt Deutschland seine internationale Verantwortung bei der Entwicklungszusammenarbeit, bei der humanitären Hilfe und beim internationalem Klimaschutz wahr. Hierfür werden im Jahr 2022 allein in den Etats des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zusätzlich rd. 2,4 Mrd. € bereitgestellt. Hinzu kommen im Jahr 2022 weitere 2,0 Mrd. € als zentrale Vorsorge für die internationale Bekämpfung der Corona-Krise und für internationale Klimaschutzmaßnahmen.

Die Summe der investiven Impulse (in haushalterischer Abgrenzung) aus den gesamten Ausgaben im Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 beträgt 51,8 Mrd. €. In den Finanzplanjahren wird die breit angelegte Investitionsoffensive auf hohem Niveau verstetigt und mit Mitteln in Höhe von rd. 51 Mrd. € jährlich fortgeführt. Mit diesem erheblich erhöhten Ausgabenniveau wird das Vorkrisenniveau von zuletzt rd. 38,1 Mrd. € (Ist 2019) deutlich überschritten. Das Spektrum der Investitionsausgaben ist weit: Die Mittel fließen u. a. in die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße, in Bildung und Forschung,

in die digitale Infrastruktur und in den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft. Die Verkehrsinvestitionen - als größter Ausgabeblock dieses Bereiches - steigen im Jahr 2022 auf rd. 19,2 Mrd. € und werden im Finanzplan ab 2023 auf einem Niveau von über 18 Mrd. € p.a. verstetigt.

Wichtige wirtschaftliche und nachhaltige Impulse setzt der Bund auch mit seinen Sondervermögen: Im Energie- und Klimafonds sind die umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung aus dem Klimaschutzprogramm 2030 und aus dem Zukunftspaket des Konjunkturprogramms gebündelt. Mit Programmausgaben von über 93 Mrd. € werden wichtige klimapolitische Vorhaben des Bundes im Zeitraum 2022 bis 2025 fortgesetzt und deutlich ausgeweitet. Aus dem Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" werden Investitionen im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen gefördert. Hierzu werden zunächst die Erlöse aus der Vergabe der 5G-Mobilfunklizenzen eingesetzt. Zur Ausfinanzierung der Zusage des Bundes, insgesamt 6,5 Mrd. € für den DigitalPakt Schule bereitzustellen, werden dem Sondervermögen mit dem Haushalt 2022 zusätzlich 1,6 Mrd. € zugewiesen. Hinzu kommen investive Ausgaben der Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" und "Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern" zur Unterstützung der Länder beim Ausbau der Kinderbetreuung. Insgesamt

summieren sich die Investitionsausgaben (in haushalterischer Abgrenzung) aus den Sondervermögen des Bundes auf rd. 19,4 Mrd. € im Jahr 2022.

Die Pandemie hat zu einem erheblichen Anstieg der im Bundeshaushalt veranschlagten Sozialausgaben auf rd. 284,6 Mrd. € im Jahr 2021 geführt. Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 macht sich spiegelbildlich zur erwarteten wirtschaftlichen Erholung zunächst ein Rückgang auf knapp 216 Mrd. € bemerkbar. Ab 2023 steigen sie jedoch allmählich wieder an und erreichen im letzten Jahr des Finanzplans beinahe wieder den Stand von 2022.

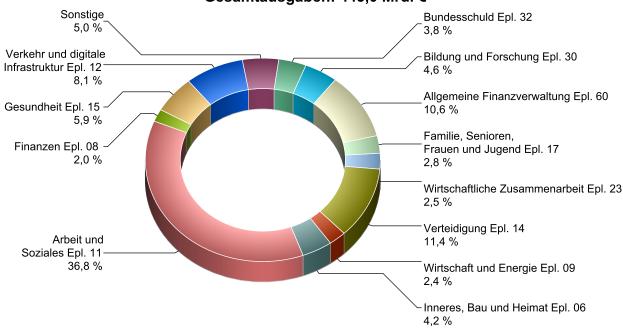
Um auch bei unvorhergesehenen, pandemiebedingten Mehrausgaben handlungsfähig zu bleiben, enthält der Regierungsentwurf für den Haushalt 2022 erneut eine Vorsorge i. H. v. 10 Mrd. €.

An den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit regelmäßigen Entlastungen im Haushaltsvollzug orientiert sich die in allen Jahren enthaltene, nicht auf die Ressorts aufgeteilte, Globale Minderausgabe i. H. v. rd. 1,5 % der Ausgaben des Bundeshaushalts (sog. "Bodensatz-GMA").

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien bzw. die Einzelpläne ergibt sich aus Schaubild 2. Nach spezifischen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Aufgabenbereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Schaubild 2

Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2022 nach Einzelplänen Gesamtausgaben: 443,0 Mrd. €



3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden Darstellung entsprechen weitgehend - jedoch nicht in

allen Einzelheiten - dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Tabelle 5

Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2020 bis 2025 nach Aufgabenbereichen

		Ist	lst Soll Entwurf Finanzplan				
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
				- in Mrd. € -			
3.2.1	Soziale Sicherung						
3.2.1.1	Rentenversicherungsleistungen	101,762	106,230	108,003	111,868	118,964	122,386
3.2.1.2	Arbeitsmarkt	47,918	48,803	43,847	42,789	42,489	42,182
3.2.1.3	Familienpolitische Leistungen	9,561	10,265	10,415	10,675	10,925	11,175
3.2.1.4	Wohngeld	0,656	0,735	0,735	0,690	0,710	0,690
3.2.1.5	Wohnungsbauprämie	0,161	0,138	0,148	0,133	0,128	0,138
3.2.1.6	Soziale Entschädigung	0,559	0,532	0,485	0,444	0,495	0,495
3.2.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen	1,313	1,578	1,555	1,265	1,255	1,207
3.2.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik	3,938	4,209	4,105	4,204	4,264	4,264
3.2.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung	18,038	27,985	21,500	14,500	14,500	14,500
3.2.1.10	Soziale Pflegeversicherung	-	-	1,000	1,000	1,000	1,000
3.2.1.11	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	7,440	8,310	8,611	9,062	9,512	9,812
3.2.1.12	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich	41,966	93,522	17,686	8,512	6,429	6,211
3.2.2	Verteidigung						
3.2.2.1	Militärische Verteidigung (ohne Versorgung)	40,064	40,786	44,047	40,972	40,737	40,229
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten	0,048	0,036	0,044	0,040	0,035	0,034
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
3.2.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung	0,184	0,213	0,244	0,257	0,237	0,237
3.2.3.2	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	0,966	1,161	1,335	1,133	1,041	0,961
3.2.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation	0,682	0,782	0,832	0,822	0,791	0,766
3.2.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	0,341	1,177	0,599	0,529	0,476	0,394
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie						
3.2.4.1	Energie	2,474	1,284	1,573	1,604	0,900	0,786
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung	0,504	1,126	1,074	1,047	0,866	0,684
3.2.4.3	Mittelstand, industrienahe Forschung und Technologieförderung	1,126	1,337	1,205	1,212	1,209	1,191

2020 2021 2022 2023 2024 2025			Ist	Soll	Entwurf	Finanzplan			
3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung 1,400 2,968 3,426 4,997 4,189 3,840 3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung 1,001 9,450 10,076 9,481 6,875 4,913 3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes						2023		2025	
3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung. 1.001 9,450 10,076 9,481 6,875 4,913 3.2.5 Verkehr 3.2.5 Verkehr				1	- in M	rd. € -	⁻ d. € -		
Maßnahmen zur Wirtschaftsforderung. 1,001 9,450 10,076 9,481 6,875 4,913 3.2.5 Verkehr 3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes	3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung	1,400	2,968	3,426	4,997	4,189	3,840	
3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes 13,131 18,030 15,054 14,455 14,483 14,642 3.2.5.2 Bundesfernstraßen 9,914 11,368 11,112 10,535 10,514 10,513 3.2.5.3 Bundeswasserstraßen 2,613 2,570 2,902 2,389 2,365 2,260 3.2.5.4 Verbesserung der Verkehrsbereich 0,315 1,004 1,004 1,004 1,004 2,004 3.2.5.5 Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich 2,088 5,881 2,919 2,357 2,174 2,152 3.2.6 Bau- und Stadtentwicklung 1,621 2,831 3,351 3,561 3,601 3,429 3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung 15,021 2,831 3,351 3,561 3,601 3,429 3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen 13,183 15,956 16,247 15,067 15,033 14,498 3.2.7.2 Hochschulen 2,721 2,459 2,499 2,493 2,648 2,616 3.2.7.4 Berufliche Bildung sowie sonstige Beriche des Bildungsweens	3.2.4.5	•	1,001	9,450	10,076	9,481	6,875	4,913	
3.2.5.2 Bundesfermstraßen. 9,914 11,368 11,112 10,535 10,514 10,513 3.2.5.3 Bundeswasserstraßen. 2,613 2,570 2,902 2,389 2,365 2,260 3.2.5.4 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. 0,315 1,004 1,004 1,004 1,004 2,004 3.2.5.5 Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich. 2,088 5,881 2,919 2,357 2,174 2,152 3.2.6 Bau- und Stadtentwicklung. 1,621 2,831 3,351 3,561 3,601 3,429 3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung 8 1,621 2,831 3,351 3,561 3,601 3,429 3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen. 13,183 15,956 16,247 15,067 15,033 14,498 3.2.7.2 Hochschulen. 2,721 2,459 2,499 2,493 2,648 2,616 3.2.7.4 Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens. 2,257 3,308 3,219 3,071 3,095 3,090 3.2.9	3.2.5	Verkehr							
3.2.5.3 Bundeswasserstraßen	3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes	13,131	18,030	15,054	14,455	14,483	14,642	
3.2.5.4 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden	3.2.5.2	Bundesfernstraßen	9,914	11,368	11,112	10,535	10,514	10,513	
Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. 0,315 1,004 1,004 1,004 1,004 2,004 3.2.5.5 Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich. 2,088 5,881 2,919 2,357 2,174 2,152 3.2.6 Bau- und Stadtentwicklung. 1,621 2,831 3,351 3,561 3,601 3,429 3.2.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung 3,27.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen. 13,183 15,956 16,247 15,067 15,033 14,498 3.2.7.2 Hochschulen. 2,721 2,459 2,499 2,493 2,648 2,616 3.2.7.3 Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. 6,045 5,182 4,179 3,990 3,862 3,808 3.2.7.4 Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens. 2,257 3,308 3,219 3,071 3,095 3,090 3.2.9 Kulturelle Angelegenheiten. 3,974 4,313 3,081 2,920 2,942 2,950 3.2.11 Sport.	3.2.5.3	Bundeswasserstraßen	2,613	2,570	2,902	2,389	2,365	2,260	
Verkehrsbereich	3.2.5.4	Verkehrsverhältnisse in den	0,315	1,004	1,004	1,004	1,004	2,004	
3.2.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung 3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen	3.2.5.5		2,088	5,881	2,919	2,357	2,174	2,152	
3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen	3.2.6	Bau- und Stadtentwicklung	1,621	2,831	3,351	3,561	3,601	3,429	
Entwicklung außerhalb der Hochschulen	3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung							
3.2.7.3 Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	3.2.7.1	Entwicklung außerhalb der	13,183	15,956	16,247	15,067	15,033	14,498	
wissenschaftlichen Nachwuchses 6,045 5,182 4,179 3,990 3,862 3,808 3.2.7.4 Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens 2,257 3,308 3,219 3,071 3,095 3,090 3.2.9 Kulturelle Angelegenheiten 3,974 4,313 3,081 2,920 2,942 2,950 3.2.10 Umweltschutz (ohne EKF) 2,135 4,982 2,599 2,553 2,500 2,519 3.2.11 Sport 0,430 0,484 0,303 0,269 0,253 0,252 3.2.12 Innere Sicherheit, Zuwanderung 8,231 9,357 9,612 8,828 8,704 8,605 3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 12,127 12,324 10,795 9,830 9,654 9,551 3.2.14 Allgemeine Finanzwirtschaft 3.2.14.1 Zinsausgaben 6,506 10,354 13,934 14,296 15,593 15,053 3.2.14.2 Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post 9,319 9,298 9,439 9,536 9,586 9,663 3.2.14.3 <td>3.2.7.2</td> <td>Hochschulen</td> <td>2,721</td> <td>2,459</td> <td>2,499</td> <td>2,493</td> <td>2,648</td> <td>2,616</td>	3.2.7.2	Hochschulen	2,721	2,459	2,499	2,493	2,648	2,616	
Bereiche des Bildungswesens	3.2.7.3		6,045	5,182	4,179	3,990	3,862	3,808	
3.2.10 Umweltschutz (ohne EKF)	3.2.7.4	•	2,257	3,308	3,219	3,071	3,095	3,090	
3.2.11 Sport	3.2.9	Kulturelle Angelegenheiten	3,974	4,313	3,081	2,920	2,942	2,950	
3.2.12 Innere Sicherheit, Zuwanderung	3.2.10	Umweltschutz (ohne EKF)	2,135	4,982	2,599	2,553	2,500	2,519	
3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3.2.11	Sport	0,430	0,484	0,303	0,269	0,253	0,252	
und Entwicklung	3.2.12	Innere Sicherheit, Zuwanderung	8,231	9,357	9,612	8,828	8,704	8,605	
3.2.14.1 Zinsausgaben	3.2.13		12,127	12,324	10,795	9,830	9,654	9,551	
3.2.14.2 Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post	3.2.14	Allgemeine Finanzwirtschaft							
ohne Bahn und Post	3.2.14.1	Zinsausgaben	6,506	10,354	13,934	14,296	15,593	15,053	
Treuhandanstalt	3.2.14.2		9,319	9,298	9,439	9,536	9,586	9,663	
3.2.15 Sondervermögen	3.2.14.3		0,359	0,408	0,378	0,356	0,354	0,347	
	3.2.15	Sondervermögen	29,387	2,529	5,883	3,202	2,757	2,497	

Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Nach einem starken Anstieg auf 284,7 Mrd. € im Jahr 2021 aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie sinken sie im Jahr 2022 auf 215,7 Mrd. € und im Jahr 2023 weiter auf 203,4 Mrd. €. In den Finanzplanjahren ab 2024 folgen die Sozialausgaben wieder dem bisherigen Trend

eines stetigen Anstiegs. Die Sozialleistungsquote (der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben) steigt im Jahr 2021 auf 52,0 %, nachdem sie seit 2017 gesunken war (2017: 51,0 %, 2020: 49,4 %). Im Jahr 2022 geht sie zunächst auf 48,7 % zurück, steigt dann aber in den Folgejahren stetig an auf dann 52,5 % im Jahr 2025.

3.2.1.1

Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan des BMAS sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt.

Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2022: rd. 80,6 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rd. 16,9 Mrd. € im Jahr 2022.

Darüber hinaus erstattet der Bund der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehema-DDR entstehen. Hierfür sind Finanzplanzeitraum 2022 bis 2025 insgesamt rd. 14,3 Mrd. € vorgesehen (für 2022 rd. 3,5 Mrd. €). In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der neuen Länder enthalten. In den Jahren 2010 bis 2020 verteilten sich die Anteile zu 40 % auf den Bund sowie zu 60 % auf die neuen Länder. In Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung verteilen sich die Anteile seit dem Jahr 2021 zu 50 % auf den Bund sowie zu 50 % auf die neuen Länder. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2022 ist hierfür ein Betrag von rd. 1,5 Mrd. € vorgesehen.

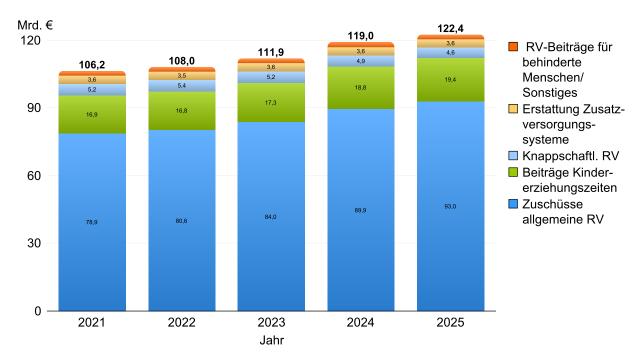
Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung steigen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 3,3 % auf rd. 5,4 Mrd. €.

Zusammengefasst sind im Jahr 2022 für die Leistungen an die Rentenversicherung rd. 108,0 Mrd. € vorgesehen (vgl. Schaubild 3). Die Ansätze bilden die Ergebnisse der Renten- und Steuerschätzung vom April bzw. Mai 2021 ab. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2021 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rd. +1,8 Mrd. €). Bis zum Jahr 2022 wirkt sich im Finanzplanzeitraum die Fortschreibung des Rentenbeitragssatzes (18,6 %) stabilisierend aus. In den Jahren 2023 und 2024 erhöhen sich c. p. die Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung aufgrund steigender Beitragssätze, im Jahr 2023 steigt der Beitragssatz auf 18,7 % und im Jahr 2024 auf 19,7 %. Des Weiteren wirken die Bruttolohnentwicklung und positive Zuwachsraten bei den unter Dreijährigen im Rahmen der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten insgesamt ausgabenerhöhend.

Aufgrund des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der allgemeine Bundeszuschuss seit dem Jahr 2019 schrittweise um insgesamt rd. 0,5 Mrd. € jährlich bis auf rd. 2 Mrd. € im Jahr 2022 erhöht. Im Jahr 2022 tritt dann eine zweite, im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgesehene stufenweise Erhöhung in Kraft, die bis zum Jahr 2025 auf weitere rd. 2 Mrd. € aufwächst. Zudem wird aufgrund des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes ab dem Finanzplanjahr 2022 der allgemeine Bundeszuschuss zweckgebunden um 0,5 Mrd. € (dynamisiert) erhöht, um eine Rücklage bei der Rentenversicherung zu befüllen. Diese dient zur Wahrung der Beitragssatzobergrenze von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025. Damit stellt sich der Bund verstärkt den absehbaren, demografiebedingten Herausforderungen.

Schaubild 3





Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2022 mit insgesamt rd. 43,8 Mrd. € veranschlagt. Nachdem die deutsche Volkswirtschaft im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 einen starken Einbruch der Wirtschaftsleistung erfahren hat, setzt im Jahr 2021 der Erholungsprozess ein. Daher können die passiven Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung – BBKdU) im Jahr 2022 etwas niedriger veranschlagt werden. Sie werden von ursprünglich geplanten 35,2 Mrd. € im bisher geltenden Finanzplan auf 32,5 Mrd. € abgesenkt.

Für das Arbeitslosengeld II sind im Jahr 2022 22,4 Mrd. € veranschlagt. Die Ansätze für die weiteren Finanzplanjahre (2023: 22,3 Mrd. €; 2024: 22,2 Mrd. €; 2025: 22,1 Mrd. €) beruhen auf der Annahme einer voraussichtlich wieder sinkenden Anzahl an Arbeitslosen (vgl. Schaubild 4) und weiterer Anhebungen der Regelbedarfe.

Im Haushalt 2022 sind für die BBKdU 10,1 Mrd. € vorgesehen (2023: 10,2 Mrd. €; 2024: 10,0 Mrd. €; 2025: 9,8 Mrd. €).

Für das Gesamtbudget zur Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten stehen pro Jahr rd. 9,9 Mrd. € zur Verfügung. Nach wie vor bleibt es in dezentraler Verantwortung der Jobcenter vor Ort, zu entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

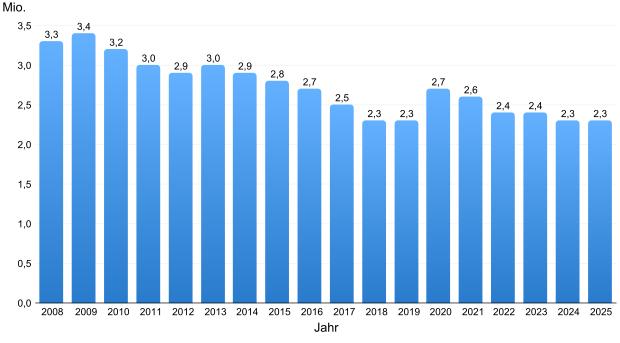
Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird die nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung 2022 mit 345 Mio. € fortgesetzt (2023 ff.: 310 Mio. €).

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde durch die Maßnahmen zur Krisenbewältigung in den Jahren 2020 und 2021 – insbesondere durch die konjunkturelle Kurzarbeit – finanziell stark belastet. Wegen der deutlichen Abschwächung der Pandemie und dem einsetzenden Erholungsprozess im Laufe des Jahres 2021 wird der BA-Haushalt im Jahr 2022 voraussichtlich nur noch ein geringfügiges Defizit aufweisen.

Zur Finanzierung des Defizits erhält die BA zunächst unterjährige Liquiditätshilfen des Bundes als zinslose Darlehen nach § 364 SGB III. Hierfür steht ein Ermächtigungsrahmen von bis zu 15 Mrd. € zur Verfügung, der mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Kann die BA die unterjährigen Liquiditätshilfen bis Ende des Jahres 2022 nicht zurückzahlen, so werden die Liquiditätshilfen abweichend von der Regelung des § 365 SGB III in einen Zuschuss umgewandelt (§ 12 Absatz 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022). Hierfür sind 1,0 Mrd. € veranschlagt.

Schaubild 4

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2008 bis 2025*



* Ab 2021: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2021

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Der Ressortansatz des BMFSFJ beläuft sich auf rd. 12,43 Mrd. € im Jahr 2022. Anpassungen erfolgten im Bereich des Elterngeldes und des Unterhaltsvorschusses. Das Elterngeld stellt mit einem Ansatz von 7,63 Mrd. € in 2022 und im Finanzplan 2023 bis 2025 mit insgesamt 24,42 Mrd. € weiterhin die wichtigste gesetzliche Leistung im Einzelplan des BMFSFJ dar. Die Ausgaben für den Kinderzuschlag werden in 2022 mit rd. 1,33 Mrd. € und nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit 1,02 Mrd. € veranschlagt.

Für die vielfältigen Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft stehen im Jahr 2022 ohne die Sondervermögen insgesamt rd. 1,6 Mrd. € zur Verfügung. Der Programmhaushalt wurde im Jahr 2022 mit erheblichen Mitteln i. H. v. 272 Mio. € aus dem von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Jugendliche und Kinder" aufgestockt. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Überwindung pandemiebedingter Einschränkungen im familiären Bereich und zur Stärkung sozialen Lernens und anderer Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen geleistet. Von den Erhöhungen profitieren insbesondere die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung mit einem Aufwuchs um rd. 81 Mio. € und die Qualifizierungsoffensive mit einem Anstieg um 60 Mio. €. Für zahlreiche weitere Maßnahmen werden insgesamt rd. 131 Mio. € bereitgestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2022 mit 2 Mrd. € bleibt die Förderung frühkindlicher Bildung mit verschiedenen Maßnahmen durch das Gute-Kita-Gesetz. Im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse" wurde festgehalten, dass der Bund auch für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung über 2022 hinaus seine Verantwortung wahrnehmen wird.

Im Kontext der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder stellt der Bund über das Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" insgesamt bis zu 3,5 Mrd. € für den investiven Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur bereit (siehe Ziffer 3.2.15.3). Zudem soll über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz zugunsten der Länder deren zusätzlichen Lasten bei den laufenden Kosten Rechnung getragen werden. Das entsprechende Gesetz ("Ganztagsförderungsgesetz") befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren, da der Bundesrat am 25. Juni 2021 beschlossen hat, hierzu den Vermittlungsausschuss anzurufen.

3.2.1.4 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwachen Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Im Bundeshaushalt 2022 sind insgesamt 735 Mio. € vorgesehen Mit der Wohngeldreform 2020 wurden zum 1. Januar 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt. Damit werden auch die Auswirkungen der jährlichen Anpassungen der Regelbedarfe und Rentenwerte auf das Wohngeld berücksichtigt. Mit dem Einstieg in die CO2-Bepreisung ab 2021 wurde das Ausgabevolumen des Wohngeldes um 10 % erhöht, um Wohngeldhaushalte mit einer CO2-Komponente gezielt bei den Heizkosten zu entlasten und soziale Härten durch die CO2-Bepreisung zu vermeiden. Zudem wurde zum 1. Januar 2021 flankierend zur Grundrente ein Freibetrag beim Wohngeld eingeführt, damit die Verbesserung in der Rente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben wird. Im Ansatz außerdem berücksichtigt sind erwartete Mehrausgaben für das Wohngeld auf Grund von Einkommenseinbußen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Ab dem Jahr 2022 wird zudem die mit der Wohngeldreform 2020 eingeführte regelmäßige zweijährige Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung im Finanzplan abgebildet.

3.2.1.5 Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bausparkassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen der Bausparenden eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Grenze beträgt bis zum 31. Dezember 2020 jährlich 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete), ab dem 1. Januar 2021 erfolgte eine Anpassung 35.000/70.000 € (Alleinstehende/ auf Verheiratete) jährlich. Die Prämie beträgt derzeit % der prämienbegünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1.024 € für Alleinstehende/ Verheiratete), ab dem 1. Januar 2021 steigt sie auf 10 % (Höchstbeträge 700/1.400 € für Alleinstehende/ Verheiratete) an. Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Im Jahr 2022 sind 148 Mio. € Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehen.

3.2.1.6

Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsopferleistungen)

Für den Bereich der Sozialen Entschädigung sind im Bundeshaushalt 2022 insgesamt rd. 0,48 Mrd. € veranschlagt. Es werden die Bereiche der Kriegsopferversorgung (KOV) und der Kriegsopferfürsorge (KOF) unterschieden.

Der Schwerpunkt liegt bei der KOV rd. 0,33 Mrd. € und umfasst die staatlichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene (im Wesentlichen Versorgungsbezüge und Heil- und Krankenbehandlung). Darüber hinaus werden Mittel für die soziale Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, für Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie für Wehr- und Zivildienstgeschädigte zur Verfügung gestellt. Entschädigungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden seit dem Jahr 2015 aus dem Einzelplan des BMVg gezahlt. Insgesamt erhalten rd. 68 200 Personen Versorgungsleistungen (Stand 1. Juni 2021); gegenüber dem Jahr 2020 (rd. 75 200) sind dies 7 000 Personen weniger.

Die KOF umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG durch besondere Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene im Einzelfall. Die Leistungen sind grundsätzlich einkommensund vermögensabhängig. Im Bundeshaushalt 2022 werden hierfür rd. 0,15 Mrd. € veranschlagt.

Die im Regierungsentwurf für den Haushalt 2022 und im Finanzplan bis zum Jahr 2025 veranschlagten Ausgaben berücksichtigen die jährlichen Ausgaben für die vorgezogenen Maßnahmen (u. a. Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen Waisenrenten, Bestattungskosten, Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer), die im Jahr 2019 rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind, sowie die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechtes in Form des neuen SGB XIV.

3.2.1.7

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfol-

gung sind im Haushaltsentwurf 2022 insgesamt rd. 1.348 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2020 insgesamt rd. 79 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2022: 56 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis zum Jahr 2020 rd. 10,3 Mrd. € geleistet, für 2022 sind rd. 1.216 Mio. € vorgesehen. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden im Jahr 2022 Mittel i. H. v. rd. 39 Mio. € eingesetzt.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen sinken von 50,8 Mio. € im Jahr 2022 auf 49,6 Mio. € im Jahr 2025.

Die Ausgaben für den Lastenausgleich sinken von rd. 7,4 Mio. € im Jahr 2021 auf rd. 6,4 Mio. € im Jahr 2022 und reduzieren sich weiter auf rd. 4,6 Mio. € im Jahr 2025.

3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Mit einem Ansatz von rd. 4,1 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik im Haushaltsentwurf 2022 das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs steigt bis zum Jahr 2025 auf voraussichtlich 2,53 Mrd. € (2021: 2,48 Mrd. €). Auch künftig werden somit mehr als drei Viertel der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im La-

gebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 23. November 2017 (BT-Drs. 19/100) sowie auf aktuelle Schätzungen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2021 65 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2025 voraussichtlich auf 1,59 Mrd. € an (2021: 1,51 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten landund forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Im Haushaltsentwurf 2022 und für die Folgejahre sind hierfür jeweils 100 Mio. € vorgesehen.

3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet gemäß § 221 Absatz 1 SGB V zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds. Seit dem Jahr 2017 ist dieser auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

Im Rahmen der Sozialgarantie, mit der die Bundesregierung anstrebt, die Sozialversicherungsbeiträge auch im Jahr 2022 unter 40 Prozent zu halten, leistet der Bund im Jahr 2022 an den Gesundheitsfonds einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 7 Mrd. €. Das Bundesministerium für Gesundheit ist bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, durch Rechtsverordnung diesen ergänzenden Bundeszuschuss auf einen Betrag neu festzusetzen, der erforderlich ist, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz bei 1,3 Prozent im Jahr 2022 zu stabilisieren. Dies bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Zustimmung des Deutschen Bundestags.

3.2.1.10 Soziale Pflegeversicherung

Durch die Corona-Pandemie waren insbesondere die Beschäftigten der Pflege stark gefordert. Die umgesetzten Reformschritte zur Pflege schaffen die Rahmenbedingungen für eine regelmäßige Entlohnung der Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif. Um gleichzeitig eine finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege zu gewährleisten, werden gemäß § 61a SGB XI ab dem Jahr 2022 vom Bund jährlich 1 Mrd. Euro als pauschale Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversi-

cherung zur Verfügung gestellt. Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung liegt seit dem 1. Januar 2019 bei 3,05 %. Für Kinderlose beträgt der Beitragssatz 3,3 % und wird ab dem 1. Januar 2022 um 0,1 Beitragssatzpunkte steigen.

3.2.1.11

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Nachdem sich der Bund im Jahr 2003 erstmals an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt hatte, übernahm er sie nach einem sukzessiven Anstieg ab 2014 vollständig (§ 46a SGB XII). Diese kommunale Aufgabe wird seit Übernahme der Finanzierung durch den Bund als Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Für das Jahr 2022 sind im Bundeshaushalt 8,6 Mrd. € veranschlagt (2023: 9,05 Mrd. €; 2024: 9,5 Mrd. €; 2025: 9,8 Mrd. €).

3.2.1.12 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Im Jahr 2022 werden zur Ausfinanzierung der Corona-Unternehmenshilfen Mittel i. H. v. 7 Mrd. € bereitgestellt. Im Haushalt 2021 waren für die Corona-Unternehmenshilfen 39,5 Mrd. € veranschlagt, die mit dem Nachtragshaushalt 2021 um 25,5 Mrd. € auf 65 Mrd. € erhöht wurden. Aus diesem Ansatz werden u. a. die unterschiedlichen Zuschüsse an Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfen, Sonderhilfsmaßnahmen wie Novemberund Dezemberhilfen sowie Neustarthilfen und Sonderfonds Kulturveranstaltungen finanziert.

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt der Bund im Haushaltsjahr 2022 rd. 521,4 Mio. € zur Verfügung. Darin sind u. a. Maßnahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, die Erstattung von Fahrgeldausfällen, die durch die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr entstehen, und Zuschüsse zur Förderung der sozialen Eingliederung sowie der beruflichen und medizinischen Rehabilitation enthalten.

Bei den Jugendfreiwilligendiensten (JFD; Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) fördert der Bund die pädagogische Begleitung und die Qualitätssicherung. Beim internationalen Jugendfreiwilligendienst werden zusätzlich auch teilnehmendenbezogene Ausgaben gefördert. Im Jahrgang 2019/2020 wurden insgesamt rund 59 000 Freiwillige gefördert. Im Jahr 2022 stehen erneut für die Finan-

zierung des BFD 207,2 Mio. € und für die JFD rund 120,7 Mio. € zur Verfügung.

Für die Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge stehen im Jahr 2022 für die Zahlung einer staatlichen Zulage 58,6 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden sowohl die Verwaltungskosten der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichteten Zentralen Stelle für Pflegevorsorge als durchführendes Organ für die Pflegevorsorgeförderung als auch die Personal- und Sachausgaben des Bundesamtes für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde über die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge erstattet.

3.2.2 Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren noch komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.2.2.1 Militärische Verteidigung

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr identifizierten sicherheitspolitischen Werte, Interessen und strategischen Prioritäten der Bundesrepublik Deutschland bilden den Rahmen für Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr als Instrument des gesamtstaatlichen Ansatzes deutscher Sicherheitspolitik. Übergreifendes Ziel ist es, im Sinne von Artikel 87a und 35 GG einsatzbereite und bündnisfähige Streitkräfte aufzustellen. Ihre Fähigkeiten müssen durch die kontinuierliche Modernisierung der Bundeswehr fortlaufend weiterentwickelt werden. Multinationalität und Integration sind und bleiben Bestimmungsgrößen für die Bundeswehr. Die mit dem Gipfel von Wales 2014 begonnenen Entwicklungen verlangen eine deutliche Akzentuierung der Anstrengungen im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit. Weitere Aufgaben der Bundeswehr sind u. a. internationales Krisenmanagement, Heimatsubsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland, Partnerschaft und Kooperation auch über EU und NATO hinaus sowie humanitäre Notund Katastrophenhilfe. Die in Qualität und Quantität gewachsenen Aufgaben der Bundeswehr müssen sich auch in der Fähigkeitsentwicklung widerspiegeln. Es gilt, Aufgabenspektrum und Ressourcenausstattung der Bundeswehr in Einklang zu bringen.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2022 sind 182 426 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12 500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 4 500 Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 76 268 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Die im Entwurf des Bundeshaushaltes 2022 für den Einzelplan des BMVg vorgesehenen Ausgaben liegen einschließlich zusätzlicher Mittel aus dem Konjunkturpaket von rd. 1,2 Mrd. € bei insgesamt rd. 50,3 Mrd. € und damit rd. 3,4 Mrd. € über dem Ansatz 2021. Für das Jahr 2023 sind Mittel i. H. v. rd. 47,3 Mrd. €, für 2024 i. H. v. von rd. 47,2 Mrd. € und für 2025 i. H. v. rd. 46,7 Mrd. € vorgesehen. Darin sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils rd. 0,5 Mrd. € zusätzliche Mittel aus dem Konjunkturpaket enthalten.

3.2.2.2

Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2022 sind Ausgaben in Höhe von rd. 46,36 Mio. €, für 2023 rd. 42,61 Mio. €, für 2024 rd. 37,51 Mio. € und 2025 rd. 37,21 Mio. € veranschlagt.

Die Einnahmen werden sich 2022 und im Finanzplanungszeitraum annähernd auf einem konstanten Niveau bewegen. Die Ausgaben in diesem Bereich sind geprägt durch die Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten. Die Beschäftigtenzahlen werden aufgrund von Abbauplänen und Standortschließungen insbesondere der britischen und amerikanischen Streitkräfte abnehmen. Ein weiterer großer Ausgabenposten sind die Ansätze für die Restwertentschädigungen an Streitkräfte der Entsendestaaten aufgrund von Verpflichtungen aus bestehenden bzw. noch abzuschließenden Vereinbarungen. Die Verringerung der Ausgaben ist im Wesentlichen im Rückgang der Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige zivile Arbeitskräfte und Restwertentschädigungen begründet.

3.2.3

Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2022 insgesamt rd. 7,3 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziffer 3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (vgl. Ziffer 3.2.3.2).

Das BMEL unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

3.2.3.1

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Das BMEL ist federführend für die Ernährungspolitik und den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit und bei verbrauchernahen Produkten zuständig. Ziel der Bundesregierung ist es, eine gesundheitsförderliche, ausgewogene und nachhaltige Ernährung für alle Menschen in Deutschland zu gewährleisten. Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung der Ernährungssicherung und die Systemrelevanz der Agrar- und Ernährungswirtschaft verdeutlicht – auch in der Krise müssen Lebensmittel gut verfügbar sein.

Die grundsätzlichen Fragen und Aufgaben der Ernährungspolitik bestehen unabhängig von Krisenzeiten: Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung einer gesunderhaltenden und nachhaltigen Ernährungsweise und die Steigerung der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention in allen Lebensphasen mit dem Ziel, das Ernährungsverhalten in Deutschland nach-

haltig zu verbessern, um den damit zusammenhängenden Lebensstilbedingten Krankheiten vorzubeugen, die transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln mit besonderem Blick auf die erweiterte Nährwertkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2022 insgesamt rd. 244 Mio. € vorgesehen. Darin sind rd. 134 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und rd. 79 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) enthalten. Außerdem werden im Jahr 2022 die Projekte der Verbraucherinformation mit Mitteln i. H. v. rd. 10 Mio. € sowie Maßnahmen zur Förderung ausgewogener Ernährung mit rd. 15 Mio. € gefördert.

3.2.3.2

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Sie zielt darauf ab, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Landund Forstwirtschaft zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei werden tier- und umweltgerechte Produktionsweisen besonders gefördert. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt ist die ländliche Entwicklung. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes beträgt die Bundesbeteiligung 70 %.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 sind für die GAK rd. 1,3 Mrd. € veranschlagt. Davon entfallen auf den Sonderrahmenplan "Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels" 25 Mio. €. Mittel i. H. v. 100 Mio. € sind für den Sonderrahmenplan "Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes" vorgesehen. Der Sonderrahmenplan "Förderung der ländlichen Entwicklung" ist mit 190 Mio. € ausgestattet. Darüber hinaus wurde im Jahr 2020 ein Sonderrahmenplan "Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft" etabliert, welcher im Jahr 2022 mit 150 Mio. € ausgestattet ist. Hiervon stehen Bundesmittel i. H. v. 65 Mio. € ausschließlich zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen eines neuen Fördergrundsatzes im Zusammenhang mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung sowie der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Verfügung.

Für den regulären Rahmenplan sind rd. 869,5 Mio. € im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 vorgesehen. Hiervon stehen 140 Mio. € Bundesmittel im Rahmen des Klimaschutzsofortprogramms 2022 für Maßnahmen zum Waldumbau, "Naturnahe Waldbewirtschaftung" und "Wiederaufforstung", gasdichten Abdeckung von Güllelagern sowie Maßnahmen zum Stallumbau bereit. Im regulären Rahmenplan stehen zweckgebunden 120 Mio. € für Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald, 15 Mio. € für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls sowie 0,75 Mio. € für Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf zur Verfügung.

3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2022 des BMEL Mittel i. H. v. insgesamt rd. 832 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut).

Im Rahmen des Klimaschutzsofortprogramms 2022 wurden zusätzliche Mittel i. H. v. 50 Mio. € für die Forschungsinitiative zur Erreichung der neuen Klimaschutzziele 2030 bereitgestellt. Davon kommen 18 Mio. € den bestehenden Programmen zu Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation zugute. Die restlichen Mittel i. H. v. 32 Mio. € dienen zur Verstärkung der Forschungs- und Untersuchungsausgaben der Ressortforschungseinrichtungen.

Für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe sind rd. 82 Mio. € veranschlagt. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit rd. 58 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Damit werden Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben unterstützt, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte und Verfahren marktfähig zu machen. Mit der Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft werden die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Technologie- und Wissenstransfer unterstützt. Darüber hinaus werden Schulungs-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gefördert und ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der "Zukunftsstrategie ökologischer Landbau" geleistet. Hierfür sind im Jahr 2022 33 Mio. € vorgesehen.

Für die Entwicklung und Markteinführung eines Tierwohlkennzeichens sind 15 Mio. € vorgesehen. Das Tierwohlkennzeichen soll zu mehr Tierschutz in der Tierhaltung beitragen. Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit rd. 42 Mio. € ist die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen. Mit 51,4 Mio. € sollen die Digitalisierungsmaßnahmen, davon mit 21 Mio. € auch Maßnahmen im Bereich Künstliche Intelligenz, finanziert werden. Für Vorhaben der Ackerbaustrategie sind 25,5 Mio. € vorgesehen. Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit pflanzlichen Eiweißen heimischer Produktion (Eiweißpflanzenstrategie) sind Mittel i. H. v. rd. 4 Mio. € veranschlagt.

Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) gibt der Bund Impulse zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Das BMEL erwartet aus den im BULE geförderten Modell- und Demonstrationsvorhaben, Forschungsprojekten, Wettbewerben und Maßnahmen des Wissenstransfers wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Regelförderung für ländliche Räume, insbesondere der "Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und dort des Förderbereichs "Integrierte ländliche Entwicklung". Dafür sind im Jahr 2022 rd. 52 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMI und BMJV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization der VN). Für diesen Bereich sind im Jahr 2022 rd. 65 Mio. € veranschlagt.

3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie

3.2.4.1 Energie

Mit der Energiewende wird ein langfristiger Umbauprozess der Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben. Das 7. Energieforschungsprogramm unterstützt die Energiewende, indem die für die zukünftige klimaneutrale Umgestaltung des Energiesystems nötige Technologieentwicklung angereizt, beschleunigt und an den Markt herangeführt wird. Mit der gestiegenen Komplexität des Energiesystems rücken Themen mit systemischer und systemübergreifender Bedeutung (insbesondere Netze, Energiespeicher, Systemintegration, Sektorkopplung, Digitalisierung) weiter in den Fokus der Projektförderung. Die Reallabore der Energiewende dienen dazu, energietechnische Anwendungen in systemischen Zusammenhängen und im industriellen Maßstab in die Praxis umzusetzen. Die Mittel für diese Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2021 bis 2025 auf insgesamt 5,4 Mrd. €. Darin enthalten sind 177 Mio. € aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket, die zur Finanzierung des zusätzlichen Forschungsbedarfs bereitgestellt werden. Die projektgeförderte nukleare Sicherheitsforschung trägt dazu bei, die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in Deutschland, Europa und weltweit, einschließlich der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle, auch nach dem Ausstiegsbeschluss aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Stromerzeugung, nach fortschreitendem Stand von Wissenschaft und Technik eigenständig bewerten und beeinflussen zu können. Dabei leistet sie einen Beitrag zur kontinuierlichen Entwicklung von Fachwissen und -personal, einschließlich der Nachwuchsförderung und folgt damit dem im August 2020 verabschiedeten Konzept der Bundesregierung zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung. Grundlegendes Ziel der nuklearen Sicherheitsforschung ist der Schutz von Mensch und Umwelt.

Zu diesem Zweck stehen in den Jahren 2021 bis 2025 rd. 192 Mio. € zur Verfügung. Dabei werden u.a. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Sicherheit inund ausländischer Reaktoren, für die sichere Behandlung, Konditionierung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für die Sicherheit verlängerter Zwischenlagerzeiten erforscht.

Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2021 bis 2025 insgesamt rd. 96 Mio. € zur Verfügung.

Für Beiträge an die IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) sind von 2021 bis 2025 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 37 Mio. € geplant. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit Hauptsitz in Abu Dhabi. Seit 2011 existiert eine der drei inhaltlich arbeitenden Abteilungen der IRENA, das IRENA Innovation and Technology Center (IITC), als Zweitsitz in Bonn.

Zur Entwicklung eines globalen Marktes für Wasserstoff sowie zur Unterstützung internationaler Projekte im Bereich Wasserstoff unter Beteiligung der deutschen Wirtschaft sind im Wesentlichen aus dem Kon-

junkturpaket Mittel i. H. v. rd. 1,3 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2025 veranschlagt.

In Umsetzung der kohlepolitischen Verständigung im Jahr 2007 zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Saarland sowie der IG BCE und der RAG AG, mit der die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 eingeleitet wurde, regeln das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Zuwendungsbescheide an die RAG AG die Steinkohlebeihilfen des Bundes. Für den Zeitraum ab 2021 belaufen sich die Bundesanteile insgesamt auf bis zu 529,6 Mio. €. Dabei handelt es sich um Beihilfen für die zum Jahresende 2018 vorgenommene Stilllegung der letzten beiden Bergwerke (insgesamt 794,4 Mio. €, davon in 2022: 264,8 Mio. €), die entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides jeweils zu einem Drittel in den Jahren 2020 bis 2022 ausgezahlt werden.

Die RAG AG leistet im Rahmen der Absatz- und Stilllegungsbeihilfen jährlich einen Eigenbeitrag von 32 Mio. €. Zusätzlich wird die RAG AG in 2026 einen Eigenbeitrag bis zur Höhe ihres gezeichneten Kapitals und ihrer gesetzlichen Rücklage leisten.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2021 bis 2025 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 235 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Zur Abfederung der sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle in Deutschland aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) wird ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte ab 58 Jahren eingeführt, denen ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgelds (APG) für längstens fünf Jahre erleichtert werden soll. Für 2022 sind Ausgaben für das Anpassungsgeld Braunkohle i. H. v. 164 Mio. €, bis 2025 weitere 902 Mio. € vorgesehen. Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt-, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2022 rd. 146 Mio. € und im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025 rd. 721 Mio. € eingestellt. Nachdem in 2020 aktualisierten Sanierungsprogramm wird die Kernsanierung bis 2028 abgeschlossen sein. Danach folgen ausschließlich Langzeitaufgaben.

3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförde-

Das Maritime Forschungsprogramm wurde im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025 im Rahmen des Konjunkturpakets um rd. 75 Mio. € auf insgesamt rd. 296 Mio. € aufgestockt. Das Programm zielt darauf ab, durch die Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen die Innovationskraft der maritimen Branche internationalen Wettbewerb zu stärken. Das Maritime Forschungsprogramm deckt mit seinen Förderschwerpunkten das gesamte Technologiespektrum der Branche ab. Im Fokus stehen Forschung und Entwicklung mit Beiträgen zu Umweltverträglichkeit und Mobilitätswende (MARITIME.green), zur Nutzung digitaler Technologien (MARITIME.smart), zur Maritimen Sicherheit (MARITIME.safe) und zur nachhaltigen Erschließung maritimer Ressourcen (MARITIME.vadem Förderprogramm Mit "Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze" wird gezielt die erstmalige industrielle Anwendung von schiffbaulichen Produkt- und Verfahrensinnovationen gefördert. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften gestärkt und es werden Arbeitsplätze in teilweise strukturschwachen Gebieten gesichert. Das Programm wurde im Rahmen des Konjunkturpakets für den Finanzplanzeitraum von 2021 bis 2025 um 54 Mio. € aufgestockt. Im Finanzplanzeitraum sind somit insgesamt 179 Mio. € etatisiert. Die Innovationsförderung wird grundsätzlich zu einem Drittel durch das Sitzland der geförderten Werft kofinanziert.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Konjunkturpakets für den Bau von Betankungsschiffen für LNG (Liquefied Natural Gas) und nachhaltig erneuerbare Kraftstoffalternativen im Zeitraum 2021 bis 2024 Mittel in Höhe von 136 Mio. € zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, nachhaltige Investitionen in den Neubau mobiler Betankungsinfrastruktur für Flüssigerdgas (LNG) und erneuerbarer nachhaltiger Kraftstoffalternativen anzureizen. Damit sollen die Versorgungsinfrastruktur verbessert und Voraussetzungen für die verstärkte Nutzung von alternativen, umwelt- und klimafreundlichen Kraftstoffen in der Schifffahrt geschaffen werden. Zudem sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die nationale maritime Industrie abgefedert, industrielle Wertschöpfung gesteigert und Arbeitsplätze gesichert

Mit Fördermaßnahmen für die forschungs- und technologieintensive Luftfahrtindustrie sollen hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland vor dem Hintergrund eines sich stetig verschärfenden internationalen Wettbewerbs gesichert werden. Zugleich wird der weit überwiegende Anteil der Fördermittel für Technologien mit direktem und indirektem Umwelt- und Klimabezug aufgewendet. Für das Luftfahrtfor-

schungsprogramm des Bundes sind für die Jahre 2021 bis 2025 insgesamt 929,3 Mio. € vorgesehen (davon rd. 198 Mio. € im Jahr 2022). Wesentlicher Förderschwerpunkt ist das hybridelektrische Fliegen mit der Entwicklung neuer Antriebe basierend auf Wasserstoff- bzw. Batterietechnologien und neuer Rumpfkonzepte (Ziel: emissionsfreie Luftfahrt). Für die Umstellung bestehender Luftfahrzeugflotten durch den Austausch alter Flugzeuge und Hubschrauber gegen effizientere Versionen sind aus Mitteln des Konjunktur- und Zukunftspakets 832 Mio. € im Zeitraum 2021 bis 2025 vorgesehen. Moderne Luftfahrzeuge neuester Bauart emittieren bis zu 30 % weniger CO2 und Lärm und leisten so einen schnell wirksamen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit und Lärmschutz in der Luftfahrt. Neben positiven Klimaschutzeffekten dient eine konsequente Flottenerneuerung zum Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in der Luftverkehrswirtschaft und der Luftfahrtindustrie.

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung werden im Jahr 2022 rd. 312 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2021 bis 2025 betragen die Ausgaben rd. 1,6 Mrd. €. Um deutsche Unternehmen, insbesondere KMU, auch während der Corona-Pandemie und danach bei der Erschließung von Auslandsmärkten effektiv unterstützen zu können, wurde das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium weiterentwickelt und teilweise digital ausgerich-Zusätzlich wurden für Auslandshandelskammernetz Mittel aus dem AHK-Rettungsschirm bereitgestellt. Ein Schwerpunkt der Außenwirtschaftsförderung bleibt der afrikanische Kontinent. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika informiert hier mit seiner Geschäftsstelle und dem IHK-Netzwerkbüro Afrika des DIHK (INA) über die verschiedenen Förderprogramme des Bundes und bietet zusätzliche Angebote zum Markteinstieg an. Zukünftig soll die Erstberatung durch eine direkte unternehmensbezogene Beratung mit Beratungsgutscheinen für deutsche klein- und mittelständische Unternehmen erweitert werden. Zugleich geht es darum, die Vorzüge des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Ausland noch stärker herauszustellen und damit das Interesse ausländischer Investoren an Arbeitsplätze schaffenden bzw. sichernden Investitionen Deutschland zu wecken. Neben der Exportförderung spielen die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Deutschlands und die Anwerbung ausländischer Investoren vor dem Hintergrund des angesichts der Corona-Pandemie verstärkten Wettbewerbs eine entscheidende Rolle.

Für die Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie stehen zur Bewältigung Corona-bedingter Folgen sowie zur Beschleunigung der Transformation aus dem Konjunkturpaket für die Jahre 2021 bis 2025 rd. 1,7 Mrd. € zur Verfügung. Hierfür wurde ein Förderkonzept von vier Förderrichtlinien mit einem breiten Portfolio an Maßnahmen aufgelegt: Von Investitionsförderung, über FuE für die Digitalisierung der Produktion, klassischer FuE-Förderung für innovative

Produkte bis zur Unterstützung von regionalen Innovationsclustern. Ziel ist es, den Transformationsprozess der Branche voranzutreiben, hin zu klimafreundlichen Antrieben, autonomem Fahren, einer digitalisierten und nachhaltigen Produktion und innovativer Datennutzung, auch auf Basis von GAIAX. So werden langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze vor Ort gesichert.

Zur Umsetzung des Programms zur Förderung einer flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte des Konjunktur- und Zukunftspakets werden insgesamt 1 Mrd. € bereitgestellt, davon 746 Mio. € im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025. Die Mittel werden für verschiedene Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Pandemievorsorge und -bewältigung verwendet.

3.2.4.3

Mittelstand, industrienahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm "Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)" setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2021 bis 2025 rd. 495 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 103 Mio. € im Jahr 2022. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert. Der German Accelerator (GA) unterstützt deutsche Technologie-Start-ups bei ihrer Skalierung und Internationalisierung. In den Jahren 2021 bis 2025 sind Finanzmittel von ca. 56 Mio. € vorgesehen, davon 11,5 Mio. € in 2022.

Mit "INVEST - Zuschuss für Wagniskapital" werden private Investoren - insbesondere "Business Angels" - unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. In den Jahren 2021 bis 2025 sind jährlich Bundesmittel zwischen 44 Mio. € und rd. 46 Mio. € vorgesehen.

Zur Förderung von Start-up-Unternehmen in der Wachstumsphase wird über die KfW auch im Jahr 2022 ein Direktangebot für Venture-Debt-Finanzierungen fortgesetzt. Zur Risikoabsicherung der KfW werden im Einzelplan des BMWi im Haushaltsjahr 2022 letztmalig Mittel i. H. v. 48,8 Mio. € eingestellt.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Mit der Förderung unternehmerischen Know-hows durch frühzeitige Inanspruchnahme externer Beratung sollen die KMU und freien Berufe nachhaltig in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die seit dem Jahr 2016 geltende Richtlinie ist

adressiert an Bestandsunternehmen, an Jungunternehmen (bis 2 Jahre nach ihrer Gründung) und Unternehmen in Schwierigkeiten. Sie unterstützt die KMU gerade auch im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Krise. Insgesamt stehen im Jahr 2022 zur Förderung unternehmerischen Know-hows rd. 32 Mio. € zur Verfügung, zuzüglich der Ergänzung aus dem ESF. Die Richtlinie wurde bis Ende 2022 verlängert.

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU. Mit der Förderung werden vor allem Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft einschl. der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten von mittelständischen Unternehmen unterstützt. ZIM trägt zur Stärkung der Innovationskraft und damit zur Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen bei. Für das Programm sind im Jahr 2022 Mittel i. H. v. 550 Mio. € vorgesehen.

Die im Jahr 2022 vorgesehenen 10 Mio. € für das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) dienen der Ausfinanzierung der erfolgreichen Pilotphase. Das IGP weitet den Fokus der KMU-Innovationsförderung auf nichttechnische Innovationen. Im Fokus steht die innovative Problemlösung, nicht die ggf. eingesetzte Technologie.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 56 Mio. € im Bundeshaushalt 2022 vorgesehen. Davon entfallen Mittel in Höhe von 32,4 Mio. € auf die Unterstützung der Beteiligung des ERP- Sondervermögens am Deep Tech Future Fonds (DTFF)

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2022 insgesamt rd. 255 Mio. € bereitgestellt.

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2022 stehen für die IGF 180 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO- KOM), wofür rd. 75 Mio. € im Jahr 2022 vorgesehen sind

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWi den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft.

Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2022 insgesamt rd. 44 Mio. € zur Verfügung (schwerpunktmäßig für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung geistigen Eigentums für Unternehmen und Hochschulen mit dem Förderprogramm WIPANO sowie die Förderung des Normenwesens durch das DIN in Höhe von 4 Mio. €). Die Nachfrage nach Förderungen, insbesondere durch KMU, bleibt auch während der Corona-Pandemie weiter steigend. Thematisch sind aktuell verstärkt Projekte mit Bezug zur KI in den verschiedenen Förderbereichen festzustellen.

Mit der ab 2019 neu aufgenommenen Transferinitiative steigert das BMWi die Verwertung von Forschungsergebnissen und greift damit den im Koalitionsvertrag niedergelegten Auftrag auf, den Transfer von der Idee in den Markt weiter zu stärken. In 2022 sind hierfür 3 Mio. € vorgesehen.

Mit dem innovationspolitischen Instrument der Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung soll die marktnahe Erprobung von neuen digitalen Technologien und Geschäftsmodellen ermöglicht werden (z. B. unter Nutzung von Experimentierklauseln). Gleichzeitig sollen mit diesen Testräumen Möglichkeiten geschaffen werden, bestehende Regulierungen zu überprüfen und neue Wege der Regulierung zu erproben ("regulatorisches Lernen"). Zur Stärkung des Instruments der Reallabore hat das BMWi die themenübergreifende Reallabore-Strategie entwickelt. In den Jahren 2021 bis 2025 sind dafür jährlich 1,4 Mio. € vorgesehen.

Durch die Förderung von Sprunginnovationen sollen neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden und hochinnovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entstehen, mit denen neue Hochtechnologiefelder, Märkte, Branchen und neue Geschäftsmodelle für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden. BMWi hat für diesen Zweck ab 2022 je 9,5 Mio. € p.a. vorgesehen.

Der Technologie- und Wissenstransfer sowie die umfassende Unterstützung von mittelständischen Unternehmen und dem Handwerk bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen werden im BMWi-Förderschwerpunkt "Mittelstand-Digital" durch die Mittelstand-Digital-Zentren, die Transferstelle IT-Sicherheit im Mittelstand (TISiM) und das Investitionszuschussprogramm "Digital Jetzt" realisiert. Für das Netzwerk der Mittelstand-Digital-Zentren sowie für die Initiative "IT-Sicherheit in der Wirt-

schaft" sind insgesamt 311 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2025 vorgesehen und für das Investitionszuschussprogramm "Digital Jetzt" rd. 453 Mio. €. Zusätzlich werden mit dem Förderprogramm "go-digital" Beratungen bei der Digitalisierung von KMU und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unterstützt. Dafür stehen im Jahr 2022 insgesamt 20 Mio. € zur Verfügung.

Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Das BMWi unterstützt die Fachkräftesicherung durch verschiedene Maßnahmen. Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) unterstützt KMU beim Finden, Binden und Qualifizieren von Fachkräften. Mit dem Förderprogramm "Passgenaue Besetzung" (ESF-Kofinanziert) erhalten KMU Beratung und Unterstützung bei der Besetzung offener Ausbildungsstellen. Darüber hinaus stehen Willkommenslotsen mit dem gleichnamigen Förderprogramm allen Unternehmen für Fragen zur Integration von Geflüchteten zur Verfügung und helfen aktiv bei der Besetzung offener Arbeits- oder Ausbildungsstellen mit Geflüchteten.

Das BMWi-geförderte Netzwerk "Unternehmen integrieren Flüchtlinge" richtet sich an Unternehmen, die Menschen mit Fluchthintergrund in Ausbildung und Beschäftigung bringen. Außerdem unterstützt das BMWi mit dem Programm "Berufsbildung ohne Grenzen" die grenzüberschreitende Mobilität von Auszubildenden.

Darüber hinaus stellt das Dachportal www.make-it-in-Germany.com zentral für die Bundesregierung umfassende Informationen zum Thema Fachkräfteein-wanderung für ausländische Fachkräfte und deutsche Unternehmen bereit. Das BMWi fördert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und der Bundesagentur für Arbeit zwei Pilotprojekte, bei denen der Rekrutierungs- und Einwanderungsprozess von Fachkräften aus Drittstaaten in der Praxis erprobt wird. Für diese und andere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen stehen im Finanzplanzeitraum von 2021 bis 2025 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 107 Mio. € zur Verfügung.

3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. Die Durchführung erfolgt auf Basis eines einheitlichen Koordinierungsrahmens durch die Länder. Die GRW nimmt im

zum Jahresbeginn 2020 eingerichteten Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen die Rolle des Ankerprogramms der regionalen Wirtschaftsförderung ein: die am Fördersystem teilnehmenden Programme orientieren sich überwiegend an der bei der GRW vorgenommenen Abgrenzung strukturschwacher Regionen. Der regionalpolitische Handlungsbedarf nimmt vor allem vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen, von denen die strukturschwachen Regionen besonders betroffen sind, des verschärften Strukturwandels sowie der Folgen der Corona-Pandemie noch zu. Zur Verstärkung der Investitionsanreize während der Krise haben Bund und Länder mit Wirkung zum 13. Juli 2020 befristete Erleichterungen bei der Investitionsförderung der GRW beschlossen. Der Bund hat diese Erleichterungen mit zusätzlichen Mitteln mit dem Bundeshaushalt 2021 und dem Finanzplan bis 2024 unterlegt und dies mit der aktuellen Finanzplanung bis 2025 verstetigt. Für die GRW sind im Einzelplan des BMWi im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,5 Mrd. € vorgesehen, davon in 2022 667 Mio. €. Rückflüsse nach § 8 Abs. 3 des GRW-Gesetzes, die bei Nichteinhaltung von Bedingungen durch die Zuwendungsempfänger anfallen, können bei Überschreitung des veranschlagten Einnahmeansatzes von ca. 33 Mio. € für Mehrausgaben im Rahmen der GRW verwendet werden. Mit den Bundesmitteln werden Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten

Als eine von zwölf prioritären Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse hat die Bundesregierung zudem die Einrichtung eines neuen Bundeswettbewerbs "Zukunft Region" beschlossen. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme sollen Bündnisse regionaler Akteure unter Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften in strukturschwachen Regionen bei der Erstellung eines thematischen regionalen Zukunftskonzepts und dessen Umsetzung durch investive Maßnahmen gefördert werden. Hierfür sind im Einzelplan des BMWi im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2025 insgesamt 37,4 Mio. € vorgesehen. Nach den Verhandlungen zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) erhält Deutschland in der kommenden Förderperiode (2021 bis 2027) insgesamt 17,4 Mrd. € an EU-Strukturfondsmitteln für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EF-RE) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), was einem Rückgang von rd. 17 % entspricht. Die Mittel können teilweise gemeinsam mit den GRW-Mitteln für Projekte in strukturschwachen Regionen eingesetzt werden.

3.2.4.5

Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2025 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 88,0 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 269,0 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2020) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahr 2022 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 2,8 Mrd. € (Ist 2020: 0,5 Mrd. €) entfallen 1,5 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Der Anstieg der erwarteten Ausgaben in 2022 im Vergleich zum Ist 2020 ergibt sich insbesondere durch die Maßnahmen im Bereich der Gewährleistungen zur Abwehr der Corona-Krise. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. Ziffer 3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und Ziffer 3.2.15.3 zum Sondervermögen "Finanzmarktstabilisierungsfonds").

3.2.5 Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes obliegen Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund hat seine Verkehrsinvestitionen (Straße, Schiene, Wasserstraße und Kombinierter Verkehr) in den letzten Jahren ausgehend von einem langjährigen Niveau von ca. 10 Mrd. € (2009 bis 2015) auf rd. 16,5 Mrd. € im Jahr 2020 gesteigert. 2022 stehen dafür rd. 19,2 Mrd. € zur Verfügung. Darin sind als Sondereffekte einmalige Verstärkungen aus dem Klimaschutz-Sofortprogramm für Vorhaben im Bereich Wasserstraßen und Schiene sowie weitere 650 Mio. € zur Sicherstellung des Investitionsvolumens zur Erhaltung der Schienenwege gemäß der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung berücksichtigt. In den folgenden Jahren des Finanzplans werden die Investitionen mit über 18 Mrd. € jährlich auf hohem Niveau fortgeführt.

3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes

Gemäß Art. 87e GG finanziert der Bund Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienennetze der

Eisenbahnen des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Schienenwege werden von den Eisenbahnen des Bundes getragen.

Schwerpunktmäßig werden Ersatzinvestitionen an Schienenwegen gefördert. Hierfür werden im Jahr 2022 Ausgaben i. H. v. rd. 5,3 Mrd. € veranschlagt, einschließlich einer Aufstockung (wie im Jahr 2021) i. H. v. 650 Mio. € zur Beibehaltung des notwendigen Investitionsvolumens trotz Corona-bedingten Ausfalls der in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) vertraglich vereinbarten Dividendenzahlung der Deutsche Bahn AG (DB AG) aus dem Geschäftsjahr 2021. Entsprechend der LuFV III sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils rd. 4,6 Mrd. € und im Jahr 2025 rd. 5,3 Mrd. € vorgesehen. Um die Umsetzung von Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans zu ermöglichen, werden Baukostenzuschüsse für die Bundesschienenwege i. H. v. 1,9 Mrd. € im Jahr 2022 sowie je 2 Mrd. € in den Folgejahren veranschlagt. Für die Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe, die Schieneninfrastruktur des europäischen Kernnetzes bis Ende 2030 mit dem European Rail Traffic Management System (ERTMS) auszurüsten, sowie zugunsten der Infrastrukturausrüstung des Starterpakets der "Digitalen Schiene Deutschland" stehen je rd. 0,5 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Die DB AG wird in den Jahren 2021 bis 2024 zusätzlich durch die Fortführung des Dividenden-Verzichts aus der Beteiligung an der DB AG (je 350 Mio. € p. a.) entlastet und kann freiwerdende finanzielle Kapazitäten für weitere Infrastrukturmaßnahmen nutzen.

Darüber hinaus trägt der Bund die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten und zuständig für die Betreuung der Versorgungsempfänger. Es verwaltet und verwertet die nicht bahnnotwendigen Immobilien. Von 2022 bis 2025 leistet der Bund – insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans – insgesamt rd. 22,2 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,5 Mrd. € für das BEV.

3.2.5.2 Bundesfernstraßen

Im Haushalt 2022 sind im Kapitel 1201 "Bundesfernstraßen" Ausgaben i. H. v. rd. 12,2 Mrd. € veranschlagt; davon betragen die Investitionsmittel rd. 8,4 Mrd. €.

Im Jahr 2022 sind in der Tgr. 01 für Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen rd. 11,1 Mrd. € vorgesehen, rd. 6,1 Mrd. € werden dabei aus Mitteln im Zusammenhang mit der Lkw-Maut finanziert.

Für Investitionen der Autobahn GmbH sind 5,4 Mrd. € eingeplant. Für Investitionen in die in der

Auftragsverwaltung der Länder verbleibenden Bundesstraßen sind rd. 2,9 Mrd. € vorgesehen.

3.2.5.3 Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen belaufen sich im Jahr 2022 auf rd. 2,6 Mrd. € und werden in den Jahren 2023 bis 2025 auf einem Niveau von durchschnittlich rd. 2,1 Mrd. € fortgeführt. Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserverkehrlichen Infrastruktur der Binnenwasserstraßen. Wesentlicher Ausgabezweck bleiben die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur, um die wirtschaftlichen Bedingungen für die gewerbsmäßige Binnenschifffahrt auch künftig zu erhalten und durch den Klimawandel erforderliche Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können.

3.2.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem zum 1. Januar 2020 novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz stehen in den Jahren 2021 bis 2024 1 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Ab 2025 werden sie auf 2 Mrd. € angehoben und in den Folgejahren um jeweils 1,8 % erhöht. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde der Fördersatz von bisher 60 % auf grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten angehoben. Zusätzlich wurden die Fördermöglichkeiten erweitert.

Für die zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen Kompensationszahlungen nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz in Höhe von 1,336 Mrd. € jährlich werden den Ländern seit 2020 Anteile am Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.

Das "Forschungsprogramm Stadtverkehr" (FOPS) ist ein bundesweites und praxisorientiertes Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme und umfasst ca. 4,2 Mio. € jährlich.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Mit der Erhöhung dieser Regionalisierungsmittel für das Jahr 2016 auf 8,2 Mrd. € und der jährlichen Steigerungsrate von 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 hat der Bund sein Engagement bereits deutlich erhöht. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurden die Regionalisierungsmittel vom Jahr 2020 bis zum

Jahr 2031 nochmals um insgesamt 5,25 Mrd. € erhöht. Sie werden von rd. 9 Mrd. € im Jahr 2020 auf rd. 11,3 Mrd. € im Jahr 2031 steigen. Zudem beteiligt sich der Bund über eine punktuelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Hälfte am Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV. Dafür wurden im Jahr 2020 bereits 2,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes erfolgt eine weitere Erhöhung um insgesamt 1 Mrd. € im Jahr 2021, die in den Jahren 2021 bis 2023 finanzwirksam wird.

3.2.6 Bau und Stadtentwicklung

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen im Jahr 2022 erneut Programmmittel i. H. v. insgesamt 790 Mio. € zur Verfügung. Gemäß Koalitionsvertrag sollen die Programme flexibilisiert, entbürokratisiert und weiterentwickelt werden. Als Punkte für eine inhaltliche Weiterentwicklung werden die Förderung strukturschwacher Regionen, von interkommunalen Partnerschaften sowie die Belebung von Stadt- und Ortskernen genannt. In diesem Rahmen wurde unter anderem die Programmstruktur fortentwickelt, die seit dem 1. Januar 2020 gilt. Danach stellt sich die Programmstruktur wie folgt dar:

- Programm "Lebendige Zentren" (300 Mio. € Programmmittel in 2022),
- Programm "Sozialer Zusammenhalt" (200 Mio. € Programmmittel in 2022),
- Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" (290 Mio. € Programmmittel in 2022).

Städtebauliche Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sind seit 2020 Fördervoraussetzung und werden als Querschnittsaufgabe in allen Programmen unterstützt. Innerhalb der Programme sind zudem Mittel für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen zu verwenden.

Die Sportstättenförderung wird im Rahmen des Städtebaus mit dem Investitionspakt Sportstätten ("Goldener Plan") weitergeführt. Der Investitionspakt Sportstätten ist als neues Bund-Länder-Programm zur Sanierung von Sportstätten im Rahmen des Konjunkturpakets für das Haushaltsjahr 2020 mit Programmmitteln i. H. v. 150 Mio. € gestartet. Zur Finanzierung stehen seit dem Haushaltsjahr 2021 Programmmittel i. H. v. 110 Mio. € p.a. bis zum Jahr 2023 und 160 Mio. € im Jahr 2024 zur Verfügung. Die Pro-

grammmittel sind bedarfsgerecht für mehrjährige Baumaßnahmen einzusetzen.

Die Finanzhilfe "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier" und das ergänzende bundesunmittelbare Programm "Modellvorhaben Miteinander im Quartier - Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt" werden seit dem Haushaltsjahr 2021 ausfinanziert.

Seit dem Haushalt 2014 wird außerhalb der Finanzhilfen nach Art. 104b GG ein Bundesprogramm "Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus" aufgelegt. Hierfür sind bis 2021 Programmmittel i. H. v. 75 Mio. € und für 2022 Programmmittel i. H. v. 50 Mio. € vorgesehen. Zudem wurde 2015 das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" aufgelegt. Das Programm wurde jährlich aufgestockt und verlängert, so dass das Gesamtvolumen bei 1,54 Mrd. € liegt. Für das Jahr 2021 stehen neue Programmmittel i. H. v. 200 Mio. € zur Verfügung. In Bezug auf das CO2-Gebäudesanierungsprogramm wird auf Ziffer 3.2.15.1 verwiesen. Für die Förderung von Modellprojekten Smart Cities

Für die Förderung von Modellprojekten Smart Cities sind im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zusätzliche Programmmittel i. H. v. 300 Mio. € für 2021 vorgesehen.

Zur Stärkung von multifunktionalen, resilienten und kooperativen Innenstädten sowie Stadt-und Ortsteilzentren sowie zur Stärkung von experimentellen Verfahren und Formaten in der Innenstadt- und Zentrenentwicklung wurde das Bundesprogramm "Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden" aufgelegt.

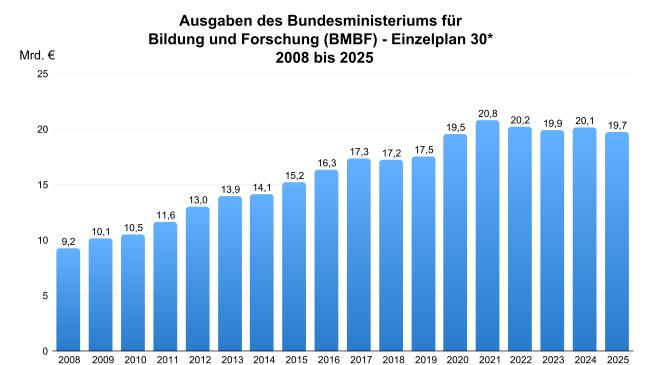
Mit dem Baukindergeld wird der erstmalige Erwerb von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Neubau oder Bestandsimmobilie in Deutschland) gefördert. Hierfür sind insgesamt Programmmittel i. H. v. 9,9 Mrd. € vorgesehen. Pandemiebedingt wurde der bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristete Förderzeitraum bis zum 31. März 2021 (Stichtagsregelung für Baugenehmigung bzw. Bauanzeige und für die

Unterzeichnung eines Kaufvertrages) verlängert. Pro Kind und Jahr finanziert der Bund 1.200 € über einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Programm wird von der KfW Bankengruppe durchgeführt. Zur Finanzierung der erwarteten Zusagen sind im Jahr 2022 Ausgaben i. H. v. rd. 0,96 Mrd. € vorgesehen, die bis zum Jahr 2025 auf rd. 0,97 Mrd. € ansteigen.

3.2.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung

Für Bildung als Querschnittsaufgabe wurde übergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses und der Hochschulen, die Digitalisierung in der Bildung sowie Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung. Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise wird das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagsschulen und Ganztagesbetreuung beschleunigt. Die Mittel für Forschung und Entwicklung (FuE) werden vorrangig für innovationsund wachstumsfördernde Forschungsmaßnahmen im Rahmen einer ressortübergreifenden Forschungs- und Innovationsstrategie eingesetzt (Nachfolge Hightech-Strategie). Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Weitere Prioritäten der Bildungsund Forschungspolitik sind der Digitalpakt Schule, der Ganztagsbetreuungsausbau, die Stärkung der Ausbildung, der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzstrategie, der Zukunftsvertrag "Studium und Lehre" stärken sowie die verstärkte Förderung von Zukunftstechnologien im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF (vgl. Schaubild 5).

Schaubild 5



Mit haushaltstechnischen Verrechnungen.
*alle Angaben auf der Basis des aktuellen Ressortzuschnitts

3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Mit ihrer Forschungs- und Innovationsstrategie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Deutschlands Position als weltweit führenden Standort für Wissenschaft, Forschung und Innovation zu erhalten und auszubauen. Der missionsorientierte Ansatz der Hightech-Strategie 2025 vereint dabei Aktivitäten der beteiligten Ressorts wie auch relevanter Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, um die Umsetzung von Forschungsergebnissen mit Blick auf drängende gesellschaftliche Herausforderungen zu fördern und spürbare Fortschritte in der Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung insbesondere auch durch die Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets einen klaren Fokus auf Zukunftstechnologien gelegt, damit Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht.

Zur Sicherung der technologischen Souveränität treibt das BMBF die Erforschung und Anwendung von Schlüsseltechnologien voran. Neben strategisch relevanten Technologiefeldern wie Künstlicher Intelligenz, Mikroelektronik, Quanten- und Kommunikationstechnologien, Batterietechnologien und neuen Materialien liegt ein Schwerpunkt auf dem Transfer neuer Technologien in die Anwendung, etwa in den

Bereichen Industrie 4.0, Mobilität und der zivilen Sicherheit.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Strukturwandels im deutschen Wissenschaftssystem. Mit dem Jahr 2021 hat die vierte Phase des Pakts für Forschung und Innovation begonnen, die bis 2030 gilt. Bund und Länder streben einen gemeinsam getragenen Aufwuchs von 3 % pro Jahr an. Die forschungspolitischen Ziele wurden weiterentwickelt und dazu Zielvereinbarungen mit den Wissenschaftsorganisationen geschlossen.

Mit der Strategie Forschung für Nachhaltigkeit (FO-NA) wird mit Forschung und Innovationen ein entscheidender Beitrag für eine nachhaltige und krisenfeste Zukunft geleistet. So werden im Bereich Nachhaltigkeit, Klima und Energie Innovationen für Zukunftstechnologien wie Grüner Wasserstoff, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und Bioökonomie "Made in Germany" vorangetrieben. Hierfür stehen im Jahr 2022 rd. 900 Mio. € bereit. Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wird die Förderung von Forschung, die zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie und Vorbereitung auf mögliche künftige Epidemien beitragen kann, weiter fortgeführt und ausgebaut. Dafür stellt das BMBF rd. 180 Mio. € zusätzlich in 2022 zur Verfügung, darüber hinaus wird die Finanzierung des "Netzwerks Universitätsmedizin" sichergestellt. Hierzu zählen vor allem die Förderung der Entwicklung von Covid-19-Therapeutika in verschiedenen Entwicklungsphasen und Fördermaßnahmen zu den Langzeitauswirkungen von Covid-19. Darüber hinaus wird das Netzwerk Universitätsmedizin für weitere drei Jahre mit 80 Mio. € pro Jahr gefördert, um die Universitätsmedizin zu vernetzen und so in künftigen Krisensituationen schneller, besser und schlagkräftiger reagieren zu können.

Mit der Nationalen Dekade gegen Krebs wird die Krebsforschung in Deutschland gestärkt. Hierfür stehen im Jahr 2022 im Einzelplan 30 rd. 55 Mio. € zur Verfügung. Damit wird vor allem die Projektförderung weiter ausgebaut. Es werden die Themen Tumorheterogenität und Therapieresistenz aber auch die Forschung nach den Ursachen von gehäuft auftretenden Darmkrebserkrankungen bei jungen Erwachsenen adressiert. Darüber hinaus werden Fördermaßnahmen zu weiteren bisher ungelösten Fragen der Krebsforschung folgen. Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung (z. B. internationale Großprojekte wie CTA und FAIR) gefördert. Die Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) belaufen sich im Jahr 2022 auf rd. 343 Mio. €. Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in den Forschungsbereichen Luftfahrt, Raumfahrt, Energie und Verkehr, Sicherheit sowie für weitere Aktivitäten im Bereich der Luftund Raumfahrt werden im Jahr 2022 Mittel i. H. v. rd. 2,7 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen 915 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 370 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Das DLR erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes i. H. v. 768 Mio. € aus Mitteln des BMWi. In diesem Beitrag sind u. a. Fördermittel aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket für den Aufbau eines KI-Instituts für sichere KI-Systeme sowie für die Entwicklung und den Bau eines Quantencomputers sowie entsprechender Software für Anwendungen enthalten. Darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung.

Eine zentrale Querschnittsaktivität ist die Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung auf der Grundlage der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hierfür werden im Jahr 2022 rd. 169 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Der Hochschulpakt wurde in drei Programmphasen von 2007 bis 2010, von 2011 bis 2015 und für eine dritte und abschließende Programmphase von 2016 bis 2020 (inkl. Ausfinanzierung bis 2023) beschlossen. Am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in

Nachfolge des Hochschulpakts die Verwaltungsvereinbarung "Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" geschlossen. Zur Umsetzung dieses Zukunftsvertrages stellt der Bund ab dem Jahr 2021 jährlich 1,88 Mrd. € bereit; ab dem Jahr 2024 ist eine Erhöhung der Mittel auf 2,05 Mrd. € jährlich vorgesehen. In den Jahren 2021 bis 2023 werden die Bundesmittel für die Ausfinanzierungsphase gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b GG über den Hochschulpakt 2020 vom 11. Dezember 2014 angerechnet.

Ebenfalls am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in Nachfolge des Qualitätspakts Lehre die Verwaltungsvereinbarung zu "Innovationen in der Hochschullehre" geschlossen. Dazu wurde am 2. November 2020 die nicht rechtsfähige Treuhandstiftung "Innovation in der Hochschullehre" unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH gegründet. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird eine Zuwendung von jeweils 150 Mio. € durch den Bund vorgesehen. Ab dem Jahr 2024 wird weiterhin eine Zuwendung von jährlich 150 Mio. € beabsichtigt, die aber in Höhe von 110 Mio. € durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. € durch die Länder aufgebracht wird.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 getragen. Für Exzellenzcluster und die dauerhafte Förderung von Exzellenzuniversitäten bzw. eines Verbundes von Universitäten stellt der Bund jährlich rd. 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) zur Verfügung.

Die Bundesregierung unterstützt auch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses. Aufgrund Art. 91b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2022 sind 316,75 Mio. € eingeplant.

Die 2016 beschlossene Bund-Länder-Initiative "Innovative Hochschule" richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete "Innovative Hochschule" läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen. Im Jahr 2022 stellt der Bund hierfür rd. 55 Mio. € bereit.

Die im November 2018 verlängerte Bund-Länder-Vereinbarung über die "Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen" verfolgt den Zweck der Förderung der Fachhochschulforschung, vornehmlich in interdisziplinären Fachbereichen, und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, die Alleinstellungsmerkmale und Erfolgsfaktoren der Fachhochschulforschung weiter zu schärfen. Dafür sollen bis 2023 jährlich mindestens 60 Mio. € im Rahmen der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden. Der Bund finanziert die zuwendungsfähigen Ausgaben zu 100 % (2022: 75 Mio. €), die Länder beteiligen sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausstattung.

Mit der im Dezember 2020 beschlossenen Bund-Länder-Vereinbarung "Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung" streben Bund und Länder den Ausbau des akademischen Fachkräfteangebots für Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz sowie die Förderung der Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der Hochschulbildung an. Die Mittel für die Förderung in Höhe von bis zu 133 Mio. € über die Gesamtlaufzeit bis 2025 werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90:10 getragen.

3.2.7.3 Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil. Der Bund hat seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und entlastet die Länder dadurch dauerhaft. Mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz wurden ab dem 1. August 2019 wesentliche Leistungsverbesserungen bspw. durch eine Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge umgesetzt. Im Jahr 2022 sind zur Finanzierung des BAföG rd. 2,1 Mrd. € im Haushalt berücksichtigt.

Die Stipendien, die aus Bundesmitteln gefördert werden, dienen nicht nur der Studienfinanzierung, sondern schaffen auch Anreize für Spitzenleistungen. Dazu zählen die Stipendien, die von den 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerken an begabte und engagierte Studierende und Promovierende zur Verfügung gestellt werden. Damit mehr junge Menschen davon profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. Im Jahr 2022 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 313 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland durch ein einkommensunabhängiges Sti-

pendium i. H. v. 300 € pro Monat unterstützt. Die eine Hälfte tragen private Förderer, die andere Hälfte der Bund. Im Jahr 2020 wurde fast 1 % der Studierenden gefördert. Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie blieb die Anzahl der Geförderten in 2020 stabil und bewegte sich auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Vorjahr. Die Summe der eingeworbenen privaten Mittel ist in 2020 gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden.

Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMBF Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen (2022: 35,8 Mio. €). Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Jährlich vergibt das BMBF rd. 1 000 Stipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland. Gefördert werden derzeit ca. 4 500 Studierende. Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Im Jahr 2022 sind hierfür 101,6 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen.

Zur Gewinnung von professoralem Nachwuchs für Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Bund und Länder 2018 das breit wirksame Programm zur Förderung der Gewinnung und Qualifizierung professoralen Personals an Fachhochschulen "FH-Personal" beschlossen. Zur Finanzierung sind bis zum Jahr 2028 insgesamt bis zu 431,5 Mio. € vorgesehen. Die Mittel werden dabei zu 71 % vom Bund und zu 29 % von den Ländern aufgebracht. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm zu 100 %, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 %.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Das BMBF fördert auch die Verbesserung der Sichtbarkeit wissenschaftlicher Leistung und innovativer Ideen von Frauen. Insgesamt sind für das Jahr 2022 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung 34 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4

Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Qualifizierte berufliche Facharbeit erfährt im Zuge der Digitalisierung einen Schub zu mehr Komplexität, höherer Verantwortung im Arbeitsprozess und fachlich neuen Ansprüchen. Das BMBF sorgt daher für eine zukunftsorientierte Qualifizierung. Im Rahmen der "Initiative Digitale Bildung" fördert das BMBF die Kompetenzentwicklung von Lernenden auf ihrem gesamten Bildungsweg in einer digital geprägten Welt, darunter mit 185 Mio. € allein im Jahr 2022 die Entwicklung einer Nationalen Bildungsplattform sowie den Aufbau von Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten gemeinsam mit den Ländern. Zudem werden u. a. über den DigitalPakt Schule (siehe Ziffer 3.2.15.2) und das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihren Kompetenzzentren die Bildungsinfrastruktur modernisiert sowie Schulen und Berufsbildungsstätten digital ausgestattet.

Die Initiative "Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss" (Initiative Bildungsketten) unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu meistern. Das BMBF leistet mit seinem Berufsorientierungsprogramm, für dessen bundesweite Umsetzung im Jahr 2022 ein Betrag von 77 Mio. € vorgesehen ist, einen grundlegenden Beitrag zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Mit dem Programm "JOBSTARTER plus" unterstützt das BMBF mit rd. 9 Mio. € im Jahr 2022 die Entwicklung der Ausbildungsstruktur (z. B. durch Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für KMU, u. a. zu Themen der Digitalisierung, Ausbildung und Migration, Gewinnung von Klein- und Kleinstunternehmen für Ausbildung). Mit dem Auslaufen der ESF-Ko-Finanzierung endet dieses Programm in 2023.

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote. Im Jahr 2022 stehen hierfür im Einzelplan des BMBF erneut 72 Mio. € zur Verfügung. Davon entfallen bis zu 30 Mio. € auf das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in den ÜBS und ihren Kompetenzzentren. Im Etat des BMWi sind für diese Zwecke im Jahr 2022 insgesamt 43 Mio. € veranschlagt. Die "Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk" (ÜLU) ergänzt die betriebliche Ausbildung und sorgt bundesweit für eine einheitliche Ausbildung auf hohem Niveau; das **BMWi** gewährt jährlich Zuschüsse rd. 49 Mio. € zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Lehrgangs- und Unterbringungskosten. Mit dem im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets aufgelegten und im Frühjahr 2021 verlängerten und erweiterten Programm "Ausbildungsplätze sichern" unterstützt die Bundesregierung Ausbildungsbetriebe sowie ausbildende Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen, die in besonderer Weise durch die Corona-Pandemie betroffen sind, in den Jahren 2020 bis 2022 mit mehr als 700 Mio. € dabei, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu halten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2022 sind rd. 750 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung ist vorgesehen, im Jahr 2022 mit 29,4 Mio. € Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige zu fördern, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben.

Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) wollen Bund, Länder und Sozialpartner ihre Anstrengungen für Weiterbildung und Qualifizierung bündeln und weiterentwickeln. Zur Umsetzung der Handlungsziele der NWS hat das BMBF zusätzlich unter anderem die Innovationswettbewerbe InnoVET (Zukunft gestalten – Innovationen für eine exzellente Berufliche Bildung) sowie INVITE (Digitale Plattform Berufliche Weiterbildung) aufgelegt. Für InnoVET steht bis zum Jahr 2024 ein Fördervolumen von insgesamt 82 Mio. € zur Verfügung, für INVITE Mittel i. H. v. insgesamt 88 Mio. €.

Mit der "Qualitätsoffensive Lehrerbildung" unterstützt der Bund Hochschulen bei der Weiterentwicklung begonnener Reformen und der Entwicklung überzeugender Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums mit insgesamt bis zu 500 Mio. € bis zum Jahr 2023; der Ansatz für das Jahr 2022 beträgt 72.6 Mio. €.

Seit dem Jahr 2013 und bis zum Jahr 2022 fördert das BMBF mit dem Programm "Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung" außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren. In den Jahren 2021 und 2022 stehen hierfür jeweils 50 Mio. € bereit.

Mit dem "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" werden in den Jahren 2021 und 2022 u. a. Programme und Initiativen zum Abbau von Lernrückständen (1 Mrd. €) und zur Förderung frühkindlicher Bildung, für Freizeit-, Ferienund Sportaktivitäten sowie für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule (1 Mrd. €) gefördert. Die Umsetzung des Aktionsprogramms fällt zum Teil in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung indem der Anteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 um zusammengenommen 1,29 Mrd. € verringert und der Anteil der Länder um denselben Betrag erhöht wird. Zudem wird der Bund seine Programme im Bereich der frühkindlichen und außerschulischen Bildung deutlich ausweiten und Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen gezielt unterstützen.

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2026 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Um die Länder bei dem hierfür erforderlichen Infrastrukturausbau zu unterstützen, stellt der Bund über das Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" bis zu 3,5 Mrd. € an Finanzhilfen bereit (siehe Ziffer 3.2.15.3).

Für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben und in Deutschland in ihrem erlernten Beruf arbeiten möchten, hält die Bundesregierung mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter, z.B. das Anerkennungsportal (www.anerkennung-in-deutschland.de), das Gesamtangebot des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung - IQ" (2022: 75 Mio. €), das BQ-Portal - das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen (www.bq-portal.de, 2022: rd. 1 Mio. €) und die vom BMBF geförderte Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bei der BA als Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland (2022: rd. 3,4 Mio. €).

3.2.8 Digitales

Das Thema Digitalisierung erstreckt sich im Bundeshaushalt über nahezu alle Einzelpläne und wird im Rahmen der jeweiligen Fachpolitiken vorangetrieben und umgesetzt. Die in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können nur einen beispielhaften Einblick in die vielfältigen Aktivitäten der Ressorts in diesem Bereich bieten.

Der in der letzten Legislaturperiode erfolgreich angestoßene Breitbandausbau unterstützt nach wie vor den privatwirtschaftlichen Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Regionen, in denen die Wirtschaftlichkeit für einen marktgetriebenen Ausbau bisher nicht gegeben ist. Zur Ausfinanzierung dieses Förderprogramms mit einem Gesamtvolumen von 5,4 Mrd. € werden für die Jahre 2022 bis 2025 insgesamt 1,9 Mrd. € veranschlagt. Mit der Errichtung des Sondervermögens "Digitale Infrastruktur" im Jahr 2018 wurden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen in den Gigabitnetzausbau (auf Glasfaserbasis) durch den Bund geschaffen. Der Gigabitnetzausbau wird bedarfsgerecht finanziert, für das Jahr 2022 sind rd. 560 Mio. € vorgesehen (siehe Ziffer 3.2.15.2).

Mit der 2018 beschlossenen Strategie für Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI zu machen. Mit dem Haushalt 2021 und im Finanzplan bis 2025 werden insgesamt 2 Mrd. € zur Umsetzung des Konjunk-

tur- und Zukunftspakets auf die Ressorteinzelpläne verteilt. Insgesamt erhöht sich das Fördervolumen für KI damit von bisher 3 Mrd. € auf 5 Mrd. €.

Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets werden auch die Mittel für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von neuen Kommunikationstechnologien, wie 6G, und von Quantentechnologien, insbesondere für Quantencomputing und Quantenkommunikation, um jeweils 2 Mrd. €, sowie für Maßnahmen zur Digitalisierung um rd. 1 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2025 erhöht. Das BMBF fördert zudem den Ausbau von Kapazitäten und Kompetenzen im High-Performance Computing für Wissenschaft und Wirtschaft; sowohl national als auch im EU-Kontext.

Im Rahmen der Forschungsprogrammatik des BMBF zur "Zukunft der Wertschöpfung" wird u. a. die Anwendung digitaler Technologien in der Produktion, für neue Dienste und Geschäftsmodelle und neue Formen der Arbeitsgestaltung vorangetrieben.

Auch unter dem Schwerpunkt "Potenziale der digitalen Wirtschaft" werden Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Transformation der deutschen Wirtschaft, der jungen digitalen Wirtschaft, der Initiative Stadt.Land.Digital sowie der Digital HUB Initiative und internationaler Kooperationen gefördert. Dafür sind im Jahr 2022 rd. 36 Mio. € eingeplant.

Aus dem Einzelplan des BMBF wird die Mikroelektronik-Forschung als ein Fundament der technologischen Souveränität weiter mit rd. 100 Mio. € p.a. gefördert. Die Grundlage hierfür bildet Rahmenprogramm Mikroelektronik 2021-2024 der Bundesregierung. Mit erheblichen Mitteln sollen die Forschungskapazitäten in der Wissenschaft und für die Wirtschaft weiter gesteigert, die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft weiter deutlich gestärkt und so auch der Abwanderung von Entwicklung und Fertigung von Hochtechnologien ins außereuropäische Ausland entgegengewirkt werden. Das BMWi hat für das IPCEI (Important Project of Common European Interest) Mikroelektronik seit 2017 1 Mrd. € vorgesehen. Im Haushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 sind im Einzelplan des BMWi weitere Mittel i. H. v. 1,251 Mrd. € für das IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien als Deutsch-Französisches-Projekt vorgesehen. Die Mittel für dieses IPCEI werden durch das Konjunkturund Zukunftspaket um weitere 530 Mio. € im Finanzplanzeitraum aufgestockt. Darüber hinaus sind im Jahr 2022 zentral veranschlagte Mittel i. H. v. 1 Mrd. € zur Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik vorhanden.

Für ein weiteres Deutsch-Französisches Projekt, das IPCEI Cloud und Datenverarbeitung, sind im Haushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 zusätzliche Mittel i. H. v. 603 Mio. € im Einzelplan des BMWi vorgesehen.

Mit dem Aktionsplan "Forschung für autonomes Fahren" bündeln die fördernden Ressorts BMBF, BMWi

und BMVI ihre Forschungsaktivitäten zum vernetzten und automatisierten Fahren. Damit soll sicheres, nachhaltiges, barrierefreies und bezahlbares autonomes Fahren ermöglicht werden.

Das BMBF fördert von 2021 bis 2025 mit Mitteln in i. H. v. 630 Mio. € durch eine Nationale Bildungsplattform den Aufbau eines interoperablen föderierten Ökosystems, welches für alle Lehrenden und Lernenden einen nutzerzentrierten Zugang zu Bildungsangeboten ermöglicht. Das BMBF sorgt außerdem mit dem Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) dafür, dass wissenschaftliche Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen und Standorten besser zugänglich und Forschungsdaten nachhaltig gesichert und weiterverwertbar gemacht werden. Dafür stehen im Jahr 2022 57,5 Mio. € zur Verfügung.

Die Corona-Pandemie hat besonders deutlich gezeigt, welche herausragende Bedeutung die Analyse strukturierter gesundheitsassoziierter Daten für die Entwicklung innovativer Präventions- und Therapiekonzepte hat. Von zentraler Bedeutung ist dabei die mit rd. 200 Mio. € (2018-2022) vom BMBF geförderte Medizininformatik-Initiative, die an Universitätskliniken die technischen und organisatorischen Voraussetzungen schafft, um Routinedaten aus der Patientenversorgung für die Forschung zugänglich zu machen. In den "Digitalen FortschrittsHubs Gesundheit" wird erprobt, wie das Konzept auf regionale Krankenhäuser und Arztpraxen erweitert werden kann. Von 2021 bis 2025 stellt das BMBF für diese Leitinitiative seiner Digitalstrategie rd. 50 Mio. € bereit. Bis 2026, in der geplanten Laufzeit des Forschungsprogramms "Miteinander durch Innovation", wird das BMBF jährlich rd. 70 Mio. € für die Förderung interaktiver Technologien bereitstellen, davon etwa die Hälfe für den Forschungsbereich "Digital unterstützte Gesundheit und Pflege".

3.2.9 Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die BKM hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern. Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Kunstverwaltung des Bundes im Regierungsentwurf 2022 insgesamt rd. 2,1 Mrd. € zur Verfügung. Zum 17. Juni 2021 wurde das Stasi-Unterlagen-Archiv bei gleichbleibenden Aufgaben in die Zuständigkeit des Bundesarchivs überführt und eingegliedert. Ziel ist die Gewährleistung des dauerhaften Erhalts der Stasi-Unterlagen, um diese Bestände auch für spätere Generationen zu bewahren und nutzbar machen zu können.

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wurde das Programm NEUSTART KULTUR zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich im Haushalt der BKM etatisiert (1 Mrd. €). Wegen der hohen Antragszahlen und der Überzeichnung vieler Programme wurde im Nachtragshaushalt 2021 eine weitere Milliarde Euro zur Aufstockung von NEUSTART KULTUR beschlossen, die von der BKM bis 2022 verausgabt werden darf.

Schwerpunkte der Arbeit der BKM sind u. a.:

- Operative Umsetzung und Bewirtschaftung des "Sonderfonds Kultur" mit insgesamt 2,5 Mrd. €.
 Der Sonderfonds unterstützt die Wiederaufnahme und die Planbarkeit von Kulturveranstaltungen durch Wirtschaftlichkeitshilfen für kleinere Veranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen mit reduziertem Publikum stattfinden müssen, und Ausfallabsicherungen für größere Kulturveranstaltungen,
- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Medienpolitik und Filmförderung u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Fund und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sowie Förderung von Suchdiensten.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt bei der Kulturförderung im Inland, der Förderung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie der Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Daneben wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen durch verschiedene andere Ressorts unterstützt - hier insbesondere durch BMBF, sowie durch BMI (u. a. Städtebaulicher Denkmalschutz Ost und West).

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2022 rd. 2,1 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die BKM geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Im Bereich des BMBF werden im Jahr 2022 rd. 404 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation, die Max-Weber-Stiftung und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgegeben.

3.2.10 Umweltschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMU. Diese Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei die internationale Klimaschutzfinanzierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern. Im Jahr 2022 stehen hierfür wie im Vorjahr rd. 596 Mio. € zur Verfügung.

Für die Europäische Klimaschutzinitiative, durch die u. a. der klimapolitische Dialog zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten und der Kapazitätsaufbau im Bereich des Klimaschutzes gefördert werden, stehen im Jahr 2022 19,5 Mio. € zur Verfügung. Für die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 werden 12,4 Mio. € veranschlagt.

Im Bereich des Naturschutzes setzt das Bundesprogramm "Biologische Vielfalt" einen wichtigen Akzent. Dieses Programm baut auf der im Jahr 2007 be-

schlossenen nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf und stellt im Jahr 2022 rd. 41 Mio. € bereit, um Artenvielfalt und bedrohte Lebensräume zu erhalten. Für einen Wildnisfonds, der zur Umsetzung des in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung formulierten 2%-Wildnisziels beitragen soll, sind jährlich 20 Mio. € vorgesehen

Weitere wichtige Schwerpunkte im Haushalt des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) sowie die Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Hierfür stehen im Jahr 2022 insgesamt rd. 645 Mio. € zur Verfügung. Im BMU-Haushalt veranschlagt sind die refinanzierten Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die im Jahr 2022 mit einem Ansatz von rd. 378 Mio. € etatisiert sind.

In den Bereichen Umweltschutz (im engeren Sinne) sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz liegen Schwerpunkte in den Bereichen Ressortforschung und Förderung von Demonstrations- und Modellvorhaben.

3.2.11 Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf 2022 rd. 309 Mio. € zur Verfügung zuzüglich rd. 4,9 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Der überwiegende Anteil entfällt auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, für die in 2022 ein Volumen von rd. 197 Mio. € vorgesehen ist. Die Minderung des Sportetats im Vergleich zum Vorjahr ist auf das Auslaufen der Corona-Überbrückungshilfe für Profisportvereine zurückzuführen. Im Übrigen wird die in den Vorjahren vorgenommene deutliche Erhöhung des Sportetats auf hohem Niveau fortgeschrieben.

Darüber hinaus sind weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, sowohl im Haushalt des BMI (rd. 401 Mio. €) als auch im Bereich anderer Ressorts veranschlagt (z. B. BMVg rd. 137 Mio. €, BMFSFJ rd. 20 Mio. €, AA rd. 6,1 Mio. € und BMF rd. 3,1 Mio. €).

3.2.12

Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind in den Jahren 2022 bis 2025 insgesamt 26,3 Mrd. € vorgesehen. Die Ausgaben für die Innere Sicherheit im Haushalt des BMI steigen im Jahr 2022 gegenüber dem bisher geltenden Finanzplan um rd. 0,3 Mrd. € auf das Rekordniveau von über 7,1 Mrd. €. Die zusätzlichen Mittel dienen insbesondere der Stärkung der Bundespolizei, der EU Informationsarchitektur sowie der IT- und Cybersi-

cherheit. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2022 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 4.891 Mio. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 874 Mio. €). In den Jahren 2023 bis 2025 werden die Mittel gegenüber der bisherigen Finanzplanung insgesamt um rd. 250 Mio. € aufgestockt. Dabei ist noch der Sondereffekt zu berücksichtigen, dass sich durch die Beleihung der Fraport AG zur Luftsicherheitsbehörde die Ausgaben für Fluggastkontrollen sowie die Einnahmen aus Luftsicherheitsgebühren verringern.

Im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern liegen die Ausgabenschwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Integration der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Bleiberecht. Die in Tabelle 6 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Belastungen des Bundes und nicht nur die Mehrbelastungen infolge der Flüchtlingssituation 2015.

Tabelle 6

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2025

	Ist	Soll	Entwurf		Finanzplan		
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
			- in Mı	rd. € -			
Fluchtursachenbekämpfung	9,9	8,7	9,1	6,9	6,8	6,4	
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	
Integrationsleistungen	2,6	2,5	2,4	1,9	1,9	1,9	
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	5,5	6,1	5,8	5,8	5,7	5,7	
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen	3,9	3,2	0,4	0,4	0,4	0,4	
Gesamtbelastung Bundeshaushalt	22,9	21,6	18,8	16,2	16,0	15,6	

Rundungsdifferenzen möglich

Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich.

3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik befasst sich mit den zentralen Überlebens- und Zukunftsfragen der Menschheit. Sie unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und dabei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der VN sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Bei der Aufgabe, akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale und weiter wachsende Rolle zu. Die COVID-19-Pandemie trifft die Entwicklungs- und Schwellenländer besonders hart und gefährdet Entwicklungserfolge der letzten Jahrzehnte.

Laut Entwurf des Bundeshaushalts 2022 werden die Ausgaben im Einzelplan des BMZ im Jahr 2022 rd. 10,84 Mrd. € betragen. Zudem stehen für Mehrbedarfe der Ressorts für Kosten im Zusammenhang mit internationalen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und internationaler Klimafinanzie-

rung bis zu 2 Mrd. € im Einzelplan 60 zur Verfügung. Die Erreichung einer ODA-Quote von 0,7 % des BNE bleibt das Ziel der Bundesregierung. Zu den öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance; ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben aus dem Einzelplan des BMZ auch Leistungen anderer Ressorts, Institutionen auf gesamtstaatlicher, teilstaatlicher und kommunaler Ebene, also auch Institutionen der Bundesländer und Kommunen bei. In absoluten Zahlen liegt Deutschland nach den vorläufigen Werten 2020 der OECD mit ODA-Leistungen in Höhe von rd. 25 Mrd. € nach den USA und vor Großbritannien erneut an zweiter Stelle der DAC-Geberländer. Am BNE gemessen erzielt Deutschland damit eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,66 % (ohne Berücksichtigung der ODA-anrechenbaren Inlandsflüchtlingskosten). Unter Berücksichtigung der Inlandsflüchtlingskosten beträgt die vorläufige ODA-Quote im Jahr 2020 rund 0,73 %.

3.2.14 Allgemeine Finanzwirtschaft

3.2.14.1 Zinsausgaben

Im Bundeshaushalt 2022 sind rd. 13,9 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Die Ausgabenansätze steigen bis zum Jahr 2024 auf rd. 15,6 Mrd. € bzw. 2025 rd. 15,1 Mrd. € an (vgl. Schaubild 6).

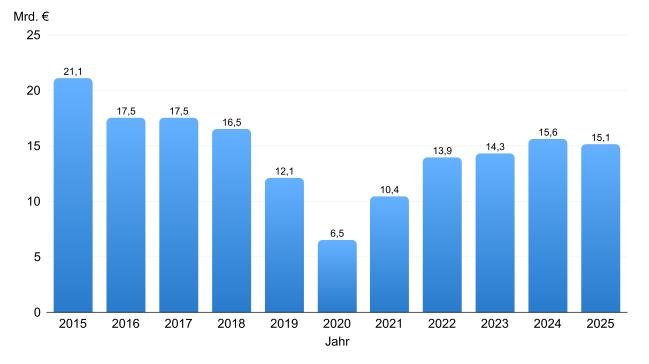
Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, auf der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen, auf den bestehenden und geplanten Swapverträgen und auf der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für

Zinsausgaben liegen für 2022 um rd. 1,7 Mrd. € über dem bisherigen Finanzplanansatz. Die Anhebung resultiert aus einem im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung erwarteten höheren Zinsniveau in Verbindung mit den in den Jahren 2020 bis 2022 vorgenommenen sowie geplanten zusätzlichen Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Pandemiemaßnahmen und -folgen. Insbesondere werden in geringerem Umfang negative Renditen und daraus resultierend im Jahr 2022 im Saldo bei den Emissionen Disagioausgaben anstelle der Agioeinnahmen in den vergangenen Jahren erwartet.

Da derzeit noch immer vergleichsweise günstige Anschlussfinanzierungen für Bundesschulden möglich sind, liegen die Zinsausgabenansätze trotz des unterstellten allmählich ansteigenden Zinsniveaus weiterhin auf einem im langjährigen Vergleich niedrigen Niveau.

Schaubild 6

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2015 bis 2025



ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

3.2.14.2 Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben (vgl. Tabelle 7) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes sowie an

Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene.

Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten wird im Finanzplanungszeitraum sukzessive auf 192 400 ansteigen. Grund hierfür ist die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Beamtinnen und Beamten des Bundes, die nicht mehr durch die gleichzeitige Abnahme der Zahl der Versor-

gungsberechtigten nach dem G 131 kompensiert wird.

Die Entwicklung der Versorgungsbezüge kann dem 7. Versorgungsbericht der Bundesregierung entnommen werden.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Bundes" gebildet worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2020 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 17,3 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2020 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 7,9 Mrd. €.

Der Bund erbringt zudem Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern (2022: rd. 2,4 Mrd. €). Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug), im Jahr 2022 rd. 0,9 Mrd. €. Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter "Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich" erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2022 voraussichtlich für 82 470

Ruhegehaltsempfänger und 51 010 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 4,9 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum sinken die Versorgungsausgaben des BEV auf rd. 4,8 Mrd. €. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die "Eisenbahnen des Bundes" sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist. Da die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten und der ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten kontinuierlich sinkt, verringert sich der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen bei gleichzeitigem Anstieg des Bundeszuschusses. Im Finanzplanungszeitraum reduziert sich der Finanzierungsanteil der Unternehmen von rd. 812,0 Mio. € im Jahr 2021 auf rd. 593,7 Mio. € im Jahr 2025. Gleichzeitig steigt der Bundeszuschuss von rd. 9,1 Mrd. € im Jahr 2021 auf rd. 10,5 Mrd. € im Jahr 2025.

Tabelle 7

Versorgungsausgaben des Bundes 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
			in Mrd. €		
ehemalige Beamte, Richter und Soldaten	9,2	9,3	9,5	9,5	9,5
Anzahl der Versorgungsempfänger rd	187.000	188.200	189.200	190.300	191.600
G 131-Fälle	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Anzahl der Versorgungsempfänger rd	2.300	1.700	1.300	1.000	800
Summe Bund	9,3	9,5	9,6	9,6	9,6
ehemalige Bahnbeamte	4,9	4,9	4,9	4,9	4,8
Anzahl der Versorgungsempfänger rd	135.820	133.480	130.100	126.710	123.230
ehemalige Postbeamte	9,1	9,5	9,8	10,2	10,5
Anzahl der Versorgungsempfänger rd	267.820	266.670	265.250	263.460	261.420
Summe Bahn und Post	14,0	14,4	14,7	15,1	15,3
Summe Bund, Bahn und Post	23,4	23,8	24,3	24,7	25,0
Nachrichtlich					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern	2,3	2,4	2,5	2,6	2,6

¹⁾ Einschl. Beihilfen und Versorgungsrücklage Rundungsdifferenzen möglich

3.2.14.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2022 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2022 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 378 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2022: rd. 194 Mio. €).
- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rück-

bau und den notwendigen Entsorgungstätigkeiten bis zur Endlagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2022: rd. 184 Mio. €).

3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insgesamt 90,4 Mrd. € (Stand: 30. Juni 2021). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel, um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität

des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Der ESM verfügt über rd. 704,8 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5 Mrd. € eingezahltes und rd. 624,3 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 167,9 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primärund Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung. Als Reaktion auf die Corona-Krise wurde im Mai 2020 auf der Basis der bestehenden vorsorglichen ESM-Kreditlinien das "Pandemic Crisis Support"-Programm eingerichtet, das EU-Mitgliedstaaten während der Corona-Krise die Möglichkeit gibt, zur Krisenbewältigung eine vorsorgliche Kreditlinie beim ESM in Höhe von bis zu 2 Prozent des Bruttoninlandprodukts (Stand 2019) zu beantragen. Insgesamt hat das Programm ein Volumen von 240 Mrd. €. Die Kredite müssen zur Finanzierung von gesundheitspolitischen (Vorsorge-)Maßnahmen zur Dämpfung der Folgen der COVID 19-Pandemie verwendet werden. Interessierte ESM-Mitgliedstaaten müssen einen Antrag zur Einrichtung der Kreditlinie stellen. In Deutschland muss vor der Genehmigung eines individuellen Antrags durch den ESM-Gouverneursrat die Zustimmung des Plenums des Deutschen Bundestages eingeholt werden. Die Eurogruppe im erweiterten Format hat am 30. November 2020 den ESM-Änderungsvertrag politisch gebilligt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Änderungsübereinkommen) am 27. Januar 2021 unterzeichnet. Nach Abschluss des Ratifizierungsprozesses in den ESM-Mitgliedstaaten kann der geänderte ESM-Vertrag voraussichtlich Anfang 2022 in Kraft treten. Damit würde als weiteres Instrument im ESM-Vertrag die Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds geschaffen. Das ESM-Instrument zur direkten Bankenrekapitalisierung würde gleichzeitig wieder abgeschafft.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt wurden. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,2 Mrd. € ausgezahlt (Stand 30. Juni 2021 stehen davon noch 14,6 Mrd. € aus). Die rest-

lichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.15 Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt. Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel der Sondervermögen vom Bundeshaushalt grundsätzlich getrennt zu halten. Sie können sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befinden oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden. Nachfolgend werden diejenigen Sondervermögen des Bundes aufgeführt, für die Wirtschaftspläne oder Übersichten im Bundeshaushaltsplan abgedruckt sind. Dies beinhaltet grundsätzlich eine Zuführung aus dem Bundeshaushalt an das Sondervermögen oder eine Ablieferung des Sondervermögens an den Bundeshaushalt. Eine umfassendere Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

3.2.15.1 Energie- und Klimafonds (EKF)

Der EKF ist weiterhin ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland. Über das Sondervermögen werden umfangreiche zusätzliche Mittel zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und zum Klimaschutz bereitgestellt.

Der EKF finanziert sich im Jahr 2022 aus eigenen Einnahmen i. H. v. 12,1 Mrd. €, einer Bundeszuweisung i. H. v. 5,8 Mrd. € sowie der Verwendung der ihm zu Verfügung stehenden Rücklage.

In den letzten beiden Jahren wurden mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Konjunkturpaket bereits umfangreiche Mittel zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben des EKF bewilligt. Die Bundesregierung stellt für die Jahre 2022 bis 2025 nochmals 8 Mrd. € im Rahmen des "Klimapakts Deutschland" über ein Klimaschutz Sofortprogramm zur Verfügung. Auf den EKF entfallen davon 5,8 Mrd. €, insbesondere für die Bundesförderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich sowie zur Förderung der Dekarbonisierung der Industrie.

Mit 29,3 Mrd. € liegen die Programmausgaben im Jahr 2022 nochmals über dem bereits hohen Betrag des Vorjahres (26,5 Mrd. €). Die größten Einzelpos-

ten sind hierbei die Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis (7,8 Mrd. €), die Bundesförderung im Gebäudebereich (7,8 Mrd. €), der Umweltbonus inklusive Innovationsprämie zur Unterstützung des Absatzes von Elektroautos (2,1 Mrd. €) sowie parallel hierzu die Mittel zum Ausbau der Ladeinfrastruktur (1,7 Mrd. €). Darüber hinaus werden auch 1,2 Mrd. € für Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie bereitgestellt sowie 725 Mio. € für die Förderung einer nachhaltigen und innovativen Batteriezellproduktion. Förderschwerpunkte sind damit insbesondere die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich, die Förderung des Markthochlaufs von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sowie der dazugehörigen Ladeinfrastruktur und die Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie.

Darüber hinaus werden die Einnahmen aus dem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen für die Sektoren Wärme und Verkehr (Brennstoffemissionshandelsgesetz) vollständig an die Verbraucher zurückgegeben: Ein Teil der Einnahmen wird für die Förderprogramme des EKF, der andere Teil der Einnahmen wird zur Entlastung der Verbraucher beim Strompreis verwendet. Dies erfolgt konkret über die Absenkung der EEG-Umlage. Dafür stehen zusätzlich Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Verfügung (insgesamt 11 Mrd. €), um die Absenkung der EEG-Umlage in 2021 auf 6,5 ct/kWh bzw. in 2022 auf 6 ct/kWh zu erreichen.

Tabelle 8

Übersicht zum Finanzplan "Energie- und Klimafonds" 2021 bis 2025

	Soll	Entwurf		Finanzplan	
	2021	2022	2023	2024	2025
			in T€		
Einnahmen					
Erlöse gemäß Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz (ETS)	2.745.000	3.466.000	3.585.000	4.984.000	5.104.000
Erlöse gemäß Brennstoff- emissionshandelsgesetz (BEHG)	7.413.000	8.672.000	10.493.000	13.009.000	15.348.000
Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt	2.479.321	5.833.159	3.152.082	2.706.665	2.446.665
Entnahme aus Rücklage	30.057.279	16.211.422	4.932.717	0	0
Einnahmen gesamt	42.694.600	34.182.581	22.162.799	20.699.665	22.898.665
Programmausgaben	26.493.628	29.249.864	23.332.343	22.168.095	21.513.233
darunter					
Bundesförderung energieeffiziente Gebäude	5.782.311	7.822.927	6.881.127	4.329.127	4.329.127
Zuschüsse an stromintensive Unternehmen, zur allg. Entlastung beim Strompreis (EEG- Umlage) sowie Beihilfen nach § 11 BEHG	11.677.883	8.898.000	5.897.000	7.682.800	7.750.000
Weiterentwicklung Elektromobilität, Umweltbonus, Zuschüsse Busse/Nfz.,					
Ladeinfrastruktur	4.321.827	5.226.944	3.908.844	3.613.344	3.330.844
Dekarbonisierung/Wasserstoffeinsatz in der Industrie	389.822	1.988.822	1.669.822	1.688.644	1.271.000
Industrielle Fertigung Energiespeicher	350.000	725.000	600.000	401.000	299.000
Nationale Klimaschutzinitiative und andere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	430.610	395.610	395.610	395.610	395.610
Globale Minderausgabe	-10.450	_	-1.169.544	-1.468.430	_
Zuführung zur Rücklage	16.211.422	4.932.717	-	-	1.385.432

3.2.15.2 Digitale Infrastruktur

Das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" (DIF) wurde im Jahr 2018 errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von

- · Mobilfunknetzen,
- Gigabitnetzen (schnelles Internet) sowie
- der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule.

Das DIF speist sich – neben der Anschubfinanzierung i. H. v. 2,4 Mrd. € aus dem Haushaltsjahr 2018 – aus den Erlösen aus der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur, die dem Sondervermögen in Raten bis zum Jahr 2030 zufließen sowie aus einer jährlichen Zuweisung aus dem Bundeshaushalt, um evtl. vorhandene Finanzierungslücken aufzufüllen. Die Versteigerungserlöse stehen i. H. v. 70 % für den Netzausbau und in Höhe von 30 % für den DigitalPakt Schule zur Verfügung. Der am 17. Mai 2019 in Kraft getretene DigitalPakt Schule sieht in den Jahren 2019 bis 2024 eine Finanzierung durch Bundesmittel i. H. v. 5 Mrd. € aus dem Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" vor. Die Mittel dienen dem Aufbau digitaler Lerninfrastrukturen.

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungs-Begleitgesetzes wurde festgelegt, dem Sondervermögen bis 2025 einen Betrag i. H. v. 5 Mrd. €, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen dem Ausbau des Mobilfunknetzes in den Bereichen dienen, in denen den Mobilfunkbetreibern keine Ausbauverpflichtung obliegt und ein Ausbau durch private Investoren nicht zeitnah zu erwarten ist. Die Mittel werden im DIF bedarfsgerecht bereitgestellt.

Auch wurden im Rahmen dieses Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets den Ländern weitere Finanzhilfen von insgesamt 1 Mrd. € in Form von Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule zugesagt, die ebenfalls im DIF etatisiert sind:

- 500 Mio. € werden im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule für die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt ("Sofortausstattungsprogramm"). Diese Zusatzvereinbarung ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten.
- 500 Mio. € sind für die zeitlich befristete Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt über die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule "Admin-Förderung", die am 4. November 2020 in Kraft trat.

Darüber hinaus trat am 28. Januar 2021 die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule "Leihgeräte für Lehrkräfte" in Kraft, mit der die Anschaffung von Computerleihgeräten für Lehrer mit weiteren 500 Mio. € vom Bund gefördert wird.

Die Aufteilung der Mittel auf die Länder erfolgt beim DigitalPaktSchule und seinen Zusatzvereinbarungen nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder erbringen einen Eigenanteil i. H. v. 10 % der Bundesmittel. Die letztverantwortliche Verteilung der Mittel und die

operative Verantwortung der administrativen Umsetzung erfolgt durch die Länder.

Der erwartete Mittelabfluss (Programmausgaben) des DIF liegt im Haushaltsjahr 2022 bei 3,5 Mrd. €.

3.2.15.3

Weitere Sondervermögen

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) wurde im März 2020 errichtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie entgegenzuwirken. Er dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte, durch Überwindung von Liquiditätsengpassen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung ihrer Kapitalbasis. Hierzu kann sich der WSF an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen und Garantien für Schuldtitel und Verbindlichkeiten von Unternehmen übernehmen. Darüber hinaus kann der WSF der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewie-Sonderprogramme gewähren. Für Übernahme von Garantien steht dem WSF ein Volumen von insgesamt 400 Mrd. € zur Verfügung. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen und zur Deckung von Inanspruchnahmen aus Garantien können für den WSF Kredite bis zur Höhe von 100 Mrd. € aufgenommen werden. Darüber hinaus können für die Gewährung von Darlehen an die KfW weitere Kredite i. H. v. bis zu 100 Mrd. € aufgenommen werden. Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode wurden als prioritäre Aufgaben der Bundesregierung die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sowie Finanzhilfen des Bundes für Investitionen i. H. v. 2 Mrd. € vereinbart, die in den Jahren 2020 und 2021 aus den Einzelplänen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem hierfür errichteten Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungsund Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" zugeführt wurden. Im Jahr 2020 wurden dem Sondervermögen im Rahmen des Konjunkturund Krisenbewältigungspakets außerdem weitere bis zu 1,5 Mrd. € zur Beschleunigung des Ausbaus der Bildungs- und Betreuungsangebotes zur Verfügung gestellt. Hiervon werden 750 Mio. € als Finanzhilfen insbesondere für vorbereitende investive Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2021 gewährt. Der Gesetzesentwurf zur Einführung des Rechtsanspruchs und zur Gewährung der übrigen Finanzhilfen (einschließlich der übrigen 750 Mio. € aus dem Konjunkturpaket) des Sondervermögens nach Art. 104c GG befindet

sich noch im parlamentarischen Verfahren, da der Bundesrat am 25. Juni 2021 beschlossen hat, hierzu den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der **Aufbauhilfefonds** als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur errichtet. Das Sondervermögen wurde mit 8 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil i. H. v. 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 1. Juni 2021 waren rd. 6,79 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinnahmt worden, da sie voraussichtlich nicht benötigt werden. Im Haushaltsjahr 2022 werden voraussichtlich 274 Mio. € aus dem Aufbauhilfefonds abfließen.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen Entschädigungsfonds (EF) bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechtsgrundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit dem Jahr 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende des Jahres 2020 Barleistungen sowie Auszahlungen nach der Schuldverschreibungsverordnung i. H. v. rd. 2,0 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS-verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden in den Jahren 1994 bis 2020 Leistungen i. H. v. rd. 2,5 Mrd. aus dem Fonds gezahlt.

Durch den **Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz** werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; die Überschüsse betrugen bis Ende des Jahres 2020 insgesamt rd. 66 Mio. €.

Das **Sondervermögen Finanzmarkstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMStFG) vom

17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantieermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikoübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31. Dezember 2020 noch auf rd. 14,6 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betrugen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme des FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und die HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurde die Kreditermächtigung des FMS per Ende Dezember 2020 i. H. v. 25,5 Mrd. € genutzt. Die Verwaltung des Fonds erfolgt seit dem 1. Januar 2018 durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, der Bund ist deren alleiniger Gesellschafter und wird vom BMF vertreten.

Über das zum 2. März 2009 errichtete Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2020 hatte der ITF Schulden i. H. v. rd. 16,0 Mrd. €.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Betreuung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Art. 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete "Gesetz zur Errich-

tung eines Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau" (KBFG). Im Rahmen von bisher fünf Investitionsprogrammen stellt der Bund insgesamt rd. 5,41 Mrd. € zur Verfügung. Die ersten drei Investitionsprogramme sind abgeschlossen. Die Mittel (rd. 3,3 Mrd. €) wurden nahezu vollständig bewilligt und ausgezahlt. Für Projektförderungen aus dem 4. Investitionsprogramm (2017 bis 2020) sind Auszahlungen noch bis Ende Dezember 2023 möglich; sind 100 % des Gesamtplafonds fast (rd. 1,126 Mrd. €) bewilligt und knapp 70 % ausgezahlt (Stand: Sommer 2021). Mit dem im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossenen 5. Investitionsprogramm (2020 bis 2021) stellt der Bund 1 Mrd. € bereit. Die Fristenregelungen des 5. Investitionsprogramms sollen aufgrund des geringen Mittelabflusses (rd. 45 Mio. €, Stand Juni 2021) verlängert werden, so dass die Mittel noch bis Dezember 2023 verausgabt werden können.

Die Umsetzung der einzelnen Programme erfolgt auf Grundlage des "Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder" (KitaFinHG) in Verbindung mit landesspezifischen Durchführungsvorschriften.

Das Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds", KInvFErrG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes bleibt unverändert. Wegen Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft, die die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten verzögern, wurden die Förderzeiträume für beide Programme im April 2020 jeweils um ein Jahr verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) läuft somit von 2015 bis 2021, der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) von 2017 bis 2023. Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 30. Juni 2021 rd. 3,5 Mrd. € (rd. 50,7 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 3,5 Mrd. €, d. h. rd. 99 % der Finanzhilfen des KInvFG Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) verplant. Beim Kapitel 2 des KInvFG (Schulsanierungsprogramm) waren zum 31. März 2021 Mittel i. H. v. rd. 3,2 Mrd. € (rd. 92 %) durch Maßnahmen gebunden.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein Mittelabfluss i. H. v. 1,39 Mrd. € erwartet.

Das Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere wurde mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes am 11. Juni 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich anteilig die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren jeweils fällig werdenden Beträge zugeführt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 31. Mai 2021 rd. 4,2 Mrd. €. Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2023 fällig. Sie wird voraussichtlich 2,0 Mrd. € betragen.

Die Mittel des 1952 eingerichteten Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank dienen der Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (ZweckVG) vom 12. August 2005 in der aktuellen Fassung. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens erfolgt durch die Landwirtschaftliche Rentenbank im Auftrag des BMEL. Nach § 2 ZweckVG ist die Landwirtschaftliche Rentenbank verpflichtet, die Hälfte der dem Zweckvermögen zuwachsenden Zinseinkünfte an den Bundeshaushalt abzuführen. Schätzungen zufolge kann im Haushaltsjahr 2022 mit einer Abführung i. H. v. 131 Tsd. € gerechnet werden. Das zu Beginn des Jahres 2020 vorhandene Vermögen i. H. v. rd. 108,8 Mio. € erhöhte sich um rd. 66,2 Mio. € und betrug zum Ende des Jahres 175,0 Mio. €. Der Bestand an Schulden i. H. v. rd. 155 Tsd. € verringerte sich um 27 Tsd. € auf rd. 128 Tsd. €.

Zu der Versorgungsrücklage des Bundes und dem Versorgungsfonds des Bundes wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.14.2 verwiesen.

3.2.16 Öffentlich Private Partnerschaften

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich - über den Lebenszyklus betrachtet - als die wirtschaftlichste Be-

schaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante. Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt 13 ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. der Befahrbarkeit der Verkehrswege. Nach wie vor wird auch ein Abschnitt einer Bundesstraße zur Realisierung als ÖPP-Projekt ins Auge gefasst.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums der Verteidigung

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Know-how

der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Prozessabläufen zu erreichen und zugleich die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt die Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH90). Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP - Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten des Bundes auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. "Futurium" als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herrichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (für das BMG und das BMFSFJ) seit Juli 2017 in der Bauphase. Der Beginn der Betriebsphase wird derzeit für das Jahr 2022 prognostiziert.

Tabelle 9

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

		Fi	nanzierungsverla	nzierungsverlauf		
Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Verausgabt bis 2020	Finanzplan- zeitraum 2021 - 2025	Folgejahre (insgesamt)		
		Mid	o. €			
Bereich Bundesfernstraßen						
(13 Bundesfernstraßenprojekte)	16.070	3.080	3.430	9.560		
Hochbau - laufende Maßnahme						
Fürst-Wrede-Kaserne	164	99	50	15		
(Kap. 1408 Tit. 517 09)						
Sonstige ÖPP-Projekte:						
Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90	891	550	224	117		
(aus Kap. 1407 Tit. 553 69)						
ÖPP-Proje	kte der Bln	ıA*				
Kapelle-Ufer, Berlin	377	130	58	189		
Futurium, Berlin	132	76	18	38		
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	268	126	58	84		
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	226	99	63	64		
*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.						

3.2.17 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Haushaltsentwurf 2022 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 89,0 Mrd. € vorgesehen; rd. 53,3 Mrd. € betreffen die Jahre 2023 bis 2025, rd. 27,2 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 8,6 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2021 wurden VE in Höhe von rd. 133,8 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2022 bis 2024 rd. 70,8 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 34,0 Mrd. €. Bei weiteren rd. 29,0 Mrd. € Verpflichtungsermächtigung war die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit bei Aufstellung des Haushalts 2021 noch nicht möglich.

3.3 Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes

3.3.1 Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zu zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushaltes den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben und Investitionen aus den Sondervermögen des Bundes unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzichte im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz.

3.3.2 Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2022 werden die konsumtiven Ausgaben des Bundes (ohne sonstige Vermögensübertragungen) mit rd. 385,9 Mrd. € etwa 87 % der Gesamtausgaben ausmachen (vgl. Tabelle 10). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt rd. 296,0 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen rd. 89,8 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 8,8 % im Jahr 2022 reduziert werden.

3.3.3 Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. Ziffer 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. Ziffer 3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2022 liegen mit rd. 51,8 Mrd. € unter dem von der Corona-Krise geprägten Soll des Vorjahres rd. 59,3 Mrd. € (vgl. Tabelle 11). Im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2025 werden die Investitionsausgaben auf einem hohen Niveau von rd. 51 Mrd. € gehalten. Das sind insgesamt rd. 12,2 Mrd. € mehr als im bisherigen Finanzplan (2024 überrollt) vorgesehen. Schwerpunkte sind die Verkehrsinfrastruktur sowie die Bereiche Wohnungsbau, Bildung und Forschung, Digitalisierung, Klimaschutz, Entwicklungshilfe und die Förderung der Kohleregionen.

Darüber hinaus werden aus den Sondervermögen des Bundes, wie beispielsweise dem Energie- und Klimafonds und dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur, Investitionsausgaben geleistet, die sich im Jahr 2022 auf eine Höhe von insgesamt rd. 19,4 Mrd. € belaufen.

3.3.3.1 Aufteilung nach Ausgabearten

Als Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter sind rd. 44,1 Mrd. € im Jahr 2022 vorgesehen (vgl. Tabelle 11). In den folgenden Jahren gehen sie kontinuierlich zurück auf rd. 41,9 Mrd. € im Jahr 2025. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 6,3 Mrd. € und rd. 37,8 Mrd. € in 2022).

Die Sachinvestitionen im Jahr 2022 betragen rd. 7,7 Mrd. €. Nach einem leichten Rückgang in den

Jahren 2023 und 2024 steigen sie im Jahr 2025 auf rd. 8,9 Mrd. € an. Der Anteil der Sachinvestitionen, der auf Baumaßnahmen entfällt, steigt in diesem Zeitraum von rd. 61 % auf rd. 73 % an (vgl. Tabellen 10 und 11). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen gehen von rd. 2,9 Mrd. € im Jahr 2022 in den Folgejahren kontinuierlich zurück auf rd. 2,2 Mrd. € in 2025, während sich die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne auf einem Niveau von rd. 0,1 bis 0,2 Mrd. € bewegen.

Nicht unter den Begriff "Sachinvestitionen" fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 20,6 Mrd. € im Jahr 2022 vorgesehen. Im Jahr 2023 gehen sie auf rd. 17,4 Mrd. € zurück und sinken in den Folgejahren weiter auf dann rd. 16,4 Mrd. € im Jahr 2025 (vgl. Tabelle 10).

Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Tabelle 10

Aufteilung der Ausgaben 2020 bis 2025 nach Ausgabearten*)

		Ist	Soll	Entwurf		Finanzplan	
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
				- in M	rd. € -		
1.	Laufende Rechnung	35,4	36,0	39,0	38,3	38,6	38,7
1.1	Personalausgaben	26,2	26,8	29,7	28,9	29,1	29,1
1.1.1	Aktivitätsbezüge	9,2	9,1	9,3	9,4	9,5	9,5
1.1.2	Versorgung	36,4	44,8	50,8	44,1	39,5	38,6
1.2	Laufender Sachaufwand	36,4	44,8	50,8	44,1	39,5	38,6
1.2.1	Unterhaltung unbeweglichen Vermögens	1,8	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1
1.2.2	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw	16,8	18,2	20,6	17,4	17,1	16,4
1.2.3	Sonstiger laufender Sachaufwand	17,7	25,5	29,1	25,6	21,4	21,0
1.3	Zinsausgaben	6,4	10,3	13,8	14,2	15,5	15,0
1.3.1	An Verwaltungen	0	0	0	0	0	0
1.3.2	An andere Bereiche	6,4	10,3	13,8	14,2	15,5	15,0
1.4	Laufende Zuweisungen	312,1	366,1	282,2	260,6	267,8	270,4
1.4.1	An Verwaltungen	75,6	40,7	41,0	36,2	38,6	38,1
	Länder	41,3	30,7	25,4	25,6	25,9	26,0
	Gemeinden	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
	Sondervermögen	34,3	10,0	15,5	10,6	12,6	12,2
	Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2	An andere Bereiche	236,4	325,5	241,2	224,4	229,3	232,3
	Unternehmen	49,6	104,4	44,6	34,6	34,6	34,3
	Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen	30,7	36,5	35,5	35,5	35,6	35,7
	Sozialversicherung	134,6	153,5	144,5	140,6	147,9	151,3
	private Institutionen ohne Erwerbscharakter	10,7	19,1	6,5	5,4	3,2	3,2
	Ausland	10,8	11,8	10,1	8,3	7,9	7,8
	Sonstige	0,0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben der laufenden Rechnung	390,2	457,2	385,9	357,3	361,5	362,6
2.	Kapitalrechnung						
2.1	Sachinvestitionen	11,6	8,1	7,7	7,4	7,5	8,9
2.1.1	Baumaßnahmen	8,2	4,6	4,7	4,9	5,2	6,5
2.1.2	Erwerb von beweglichen Sachen	2,8	3,4	2,9	2,4	2,2	2,2
2.1.3	Grunderwerb	0,6	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1
2.2	Vermögensübertragungen	31,9	43,9	39,9	39,4	37,9	39,5
2.2.1	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen	30,7	39,9	38,4	38,1	36,6	38,2
2.2.1.1	An Verwaltungen	8,1	7,0	6,3	5,3	5,1	5,4
	Länder	2,9	5,3	6,0	5,0	4,8	5,2
	Gemeinden	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
	Sondervermögen	5,0	1,5	0	0	0	0
2.2.1.2	An andere Bereiche	22,5	32,8	32,0	32,8	31,5	32,8

		Ist	Soll	Entwurf		Finanzplan	
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
				- in M	rd. € -		
	Inland	13,1	22,9	22,9	24,1	23,5	24,6
	Ausland	9,4	9,9	9,1	8,7	8,0	8,1
2.2.2	Sonstige Vermögensübertragungen	1,2	4,0	1,5	1,3	1,3	1,3
2.3	Darlehensgewährung,	8,1	11,3	5,8	5,4	6,7	3,8
2.3.1	Darlehensgewährung	7,6	6,7	4,5	4,2	5,4	3,7
2.3.1.1	An Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0
2.3.1.2	An andere Bereiche	7,6	6,7	4,5	4,2	5,4	3,7
	Sonstige - Inland – (auch Gewährleistungen)	0,5	5,1	3,0	3,3	5,1	3,2
	Ausland	0,2	1,5	1,5	0,9	0,4	0,4
2.3.2	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	0,5	4,6	1,2	1,2	1,2	0,1
	Inland	0,5	4,6	1,2	1,2	1,2	0,1
	Ausland	0	0	0	0	0	0
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	51,6	63,3	53,3	52,2	52,1	52,1
3.	Globalansätze	0	27,3	3,8	-6,0	-6,0	-6,4
4.	Ausgaben zusammen **)	441,8	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3

^{*)} Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

^{**)} Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 11

Investitionsausgaben des Bundes 2020 bis 2025

- aufgeteilt nach Ausgabearten -

		Ist	Soll	Entwurf		Finanzplan	
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
				- in M	rd. € -		
1.	Sachinvestitionen	11,6	8,1	7,7	7,4	7,5	8,9
1.1	Baumaßnahmen	8,2	4,6	4,7	4,9	5,2	6,5
	Hochbau	0,4	0,6	0,7	1,4	1,6	2,9
	Tiefbau	7,7	4,0	4,0	3,5	3,6	3,6
1.2	Erwerb von beweglichen Sachen	2,8	3,4	2,9	2,4	2,2	2,2
1.3	Erwerb von unbeweglichen Sachen	0,6	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1
2.	Finanzierungshilfen	38,8	51,2	44,1	43,5	43,3	41,9
2.1	Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	15,1	7,0	6,3	5,3	5,1	5,4
	Darlehen	6,9	0,0	0,0	0,0	0	0
	Zuweisungen	8,1	7,0	6,3	5,3	5,1	5,4
2.2	Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche.	23,7	44,2	37,8	38,2	38,2	36,5
	Darlehen	0,2	1,7	1,5	0,9	0,4	0,4
	Zuschüsse	22,5	32,8	32,0	32,8	31,5	32,8
	Beteiligungen	0,5	4,6	1,2	1,2	1,2	0,1
	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.	0,5	5,0	3,0	3,3	5,1	3,2
	Investive Ausgaben insgesamt	50,3	59,3	51,8	50,9	50,8	50,8

Rundungsdifferenzen möglich

3.3.3.2 Aufteilung nach Aufgabenbereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege, Bundeswasserstraßen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bilden auch im Jahr 2022 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 12).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2022 bei rd. 7,4 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Im Jahr 2022 sind für die Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA Mittel i.H.v. 915 Mio. € im Haushalt des BMWi vorgesehen. Im Haushalt des BMBF stellt der Bund im Jahr 2022 316,75 Mio. € für die Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen bereit. Die Förderung von Spitzenfor-

schung an Universitäten wurde mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Art. 91 b GG verstetigt. Hierfür sind jährlich 400 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen. Zur Umsetzung des "Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken" nach Art. 91 b GG in Nachfolge des Hochschulpakts 2020 stellt der Bund im Jahr 2022 1,88 Mrd. € zur Verfügung; diese Mittel werden auf die Ausfinanzierungsphase des Hochschulpakts 2020 angerechnet.

Wohnungsbau

Die Schaffung von Wohnraum wird auch durch die soziale Wohnraumförderung unterstützt. Die Zuständigkeit ist im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhielten die Länder bis 31. Dezember 2019 Kompensationszahlungen für den Rückzug des Bundes aus der Förderung gemäß Art. 143 c GG i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 Entflechtungsgesetz.

Damit der Bund auch nach dem Auslaufen der Kompensationszahlungen gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für die soziale Wohnraum-

förderung übernehmen kann, ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Art. 104 d in das GG eingefügt worden, der es dem Bund gestattet, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. In den Jahren 2020 bis 2024 sind hierfür Programmmittel i. H. v. jeweils 1 Mrd. € vorgesehen. Davon werden je Programmjahr 150 Mio. € als Ausgaben und 850 Mio. € als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten über vier Jahre zugrunde gelegt. Grund für diese Art der Veranschlagung ist, dass sich Investitionen in den sozialen Wohnungsbau nach dem Baufortschritt über mehrere Jahre verteilen und die Fördermittel für den einzelnen Förderungsfall durch die Länder nicht vollständig bei Förderungsbewilligung, sondern schrittweise entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht werden. Zusätzlich sind im Rahmen des Klimaschutz Sofortprogramms 2022 für das Jahr 2022 nochmal 1 Mrd. € als Programmmittel für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Die Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen werden in einer für jedes Programmjahr zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Sie helfen zudem, den Folgen des demografischen Wandels gezielt zu begegnen sowie die energie- und klimaschutzrelevanten Ziele des Bundes zu verwirklichen. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung (private Nachfolgeinvestitionen) ist die Förderung des Städtebaus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus sind im Jahr 2022 Ausgabemittel i. H. v. rd. 1,1 Mrd. € veranschlagt. Darin enthalten sind neben den Mitteln für die Städtebauförderung gemäß Art. 104b GG der "Investitionspakt Sportstätten (Goldener Plan)" als Bund-Länder-Programm sowie die Ausgaben für das Bundesprogramm "Förderung von Investitionen in

nationale Projekte des Städtebaus" und Ausgaben für ein neues Bundesprogramm "Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden". Der Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" wird noch bis zum Jahr 2024 ausfinanziert.

Zusätzlich stehen mit dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" neue Programmmittel i. H. v. 200 Mio. € im Jahr 2021 zur Verfügung, die in den folgenden Jahren ausfinanziert werden.

Umweltschutz

Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt daher bei Ländern und Gemeinden. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt rd. 645 Mio. € im Jahr 2022, des Weiteren die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (2022:rd. 378 Mio. €). Investitionsschwerpunkt im Bereich Klimaschutz ist die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) mit rd. 596 Mio. € im Jahr 2022.

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2022 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" rd. 667 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen.

Tabelle 12

Investitionsausgaben des Bundes 2020 bis 2025

- aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

		Ist	Soll	Entwurf		Finanzplan		
		2020	2021	2022	2023	8,5 8,7 1,0 0,9	2025	
				- in M	rd. € -			
1.	Bundesfernstraßen	7,9	8,7	8,4	8,5	8,5	8,5	
2.	Bundesschienenwege	7,3	12,1	9,3	8,7	8,7	8,9	
3.	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0	
4.	Bundeswasserstraßen	1,2	1,1	1,4	0,9	0,9	0,9	
5.	Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau	0,6	0.9	0,9	0,6	0,3	0,2	

		Ist	Soll	Entwurf		Finanzplan	
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
				- in Mr	rd. € -		
6.	Entwicklungshilfe	8,1	8,4	7,4	6,9	7,0	7,1
7.	Bildung und Forschung	2,6	3,0	3,4	3,6	3,5	3,3
8.	Wohnungsbau und Städtewesen	1,7	3,0	3,5	3,7	3,7	3,6
9.	Gewährleistungen	0,5	4,9	1,3	2,1	4,1	2,2
10.	GA "Aus- und Neubau von Hochschulen"/ Kompensation u. Ä	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
11.	Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.	1,5	1,7	1,8	1,7	1,8	1,8
12.	GA "Regionale Wirtschaftsstruktur"	0,7	0,9	0,7	0,6	0,6	0,6
13.	Förderung Kohleregionen gem. Strukturstärkungsgesetz (StStG)	-	1,1	1,5	2,8	2,8	2,8
14.	Bundesliegenschaften	0,4	0,8	0,5	0,5	0,5	0,5
15.	GA "Agrarstruktur und Küstenschutz" u. Ä.	0,6	0,9	0,9	0,8	0,7	0,7
16.	Innere Sicherheit	0,9	1,1	1,1	0,8	0,7	0,7
17.	Kulturelle Angelegenheiten	0,5	0,5	0,4	0,3	0,4	0,4
18.	Verteidigung	0,7	0,6	0,3	0,3	0,3	0,3
19.	Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau/ Ganztagsbetreuung Grundschulkinder	1,8	1,5	-	-	-	-
20.	Außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie	-	0,2	0,4	0,7	-	-
21.	Zukunftsinvestitionsprogramm	0,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3

Ohne Sondervermögen des Bundes

3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

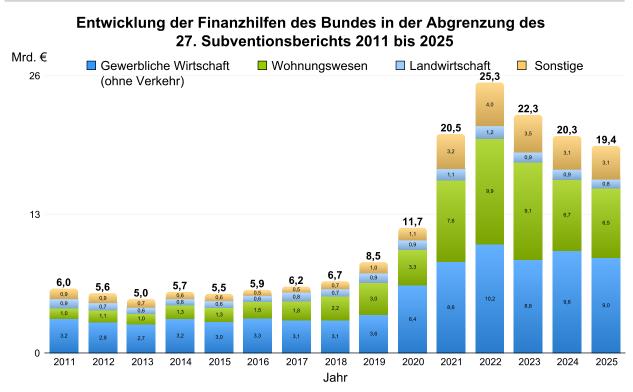
Subventionen – also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen - sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel einer regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik.

Hierbei orientiert sie sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Subventionspolitik des Bundes wird zunehmend durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Von den Finanzhilfen werden rd. 66 % des Subventionsvolumens für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind überwiegend Bestandteile des Energie- und Klimafonds (EKF, siehe Ziffer 3.2.15.1). Zusätzlich führen die Ausgaben für Zukunftsinvestitionen zu einem Anstieg der Finanzhilfen. Mit diesen werden Maßnahmen in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität gefördert.

Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 27. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2019 bis 2025 von verausgabten 8,5 Mrd. € auf veranschlagte 19,4 Mrd. €. Im Jahr 2022 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 40,3 %), Wohnungswesen (Anteil: 39,1 %) und Verkehr (Anteil: 15,0 %). In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbereiche im Jahr 2021 über 94 % der Finanzhilfen des Bundes.

Schaubild 7



Rundungsdifferenzen möglich

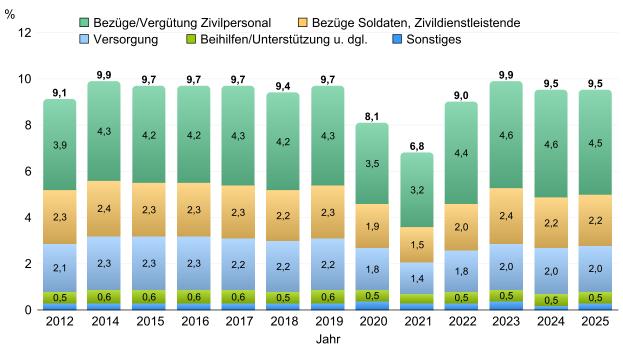
3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt trotz der Stellenzuwächse in den letzten Jahren und gestiegener Bezüge und Entgelte unter 10 % der

Gesamtausgaben (Schaubild 8). Der Stellenbestand des Bundes beträgt mit dem Regierungsentwurf 2022 rd. 291 413 Stellen (Schaubild 9). Mit dem Regierungsentwurf 2022 steigt der Stellenbestand um 2 281 Stellen gegenüber 2021. Dabei ist der Wegfall von Stellen, zum Beispiel durch Kompensationen oder das Wirksamwerden von Vermerken, bereits berücksichtigt. Für die weitere Stärkung der Bundespolizei und des Zolls werden rund 1 900 Stellen neu ausgebracht.

Schaubild 8



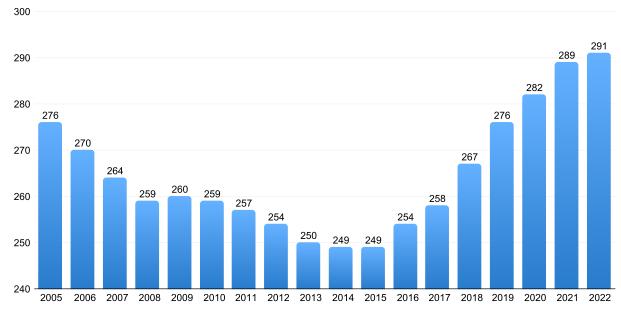


Rundungsdifferenzen möglich.

Schaubild 9

Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2022*

Planstellen/Stellen in Tausend (Soll BHPlan)



^{*}Soll Haushaltsentwurf 2022 ohne Ersatz(plan)stellen

4 Einnahmen des Bundes

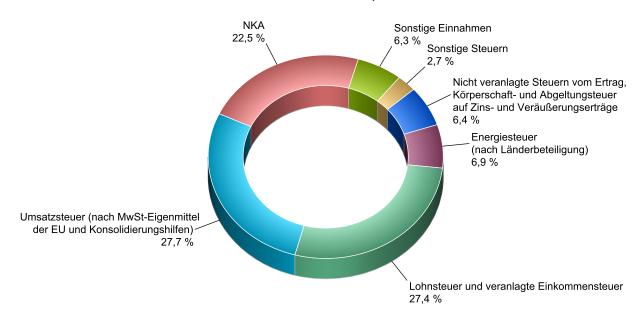
4.1 Überblick

Den größten Anteil (rd. 315,2 Mrd. €, rd. 71 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2022 (rd. 443,0 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Schaubild 10 und Ziffer 4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteu-

er, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z.B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2022 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) i. H. v. rd. 28,1 Mrd. €. Schließlich ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2022 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 99,7 Mrd. € veranschlagt.

Schaubild 10

Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2022 Gesamteinnahmen: 443,0 Mrd. €



4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik

Mit wachstumsfreundlicher und gestaltender Steuerpolitik auf Kurs

Im Fokus der Steuerpolitik dieser Legislaturperiode steht nach wie vor die Bewältigung der Corona-Pandemie und die sich aus ihr ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Die Corona-Pandemie stellt Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Haushalte weiterhin vor neue und außerordentliche Herausforderungen. Dabei zeigt sich deutlich, wie wichtig ein gerechtes Steuersystem und ein funktionsfähiger Sozialstaat sind. Die Bundesregierung hat mit umfangreichen fiskalischen Maßnahmen auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie reagiert und damit zur Stabilisierung der Wirtschaft beigetragen. Die wirtschaftliche Belebung hat die Bundesregierung mit einem umfassenden Konjunkturprogramm unterstützt und durch befristete steuerliche Maßnahmen gezielte Konjunkturimpulse gesetzt. Wachstumsfreundliche, international wettbewerbsfähige und faire steuerliche Rahmenbedingungen unterstützen eine schnelle Erholung nach der Corona-Pandemie. Dabei geht es vor allem darum,

die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft zu erhöhen und Unternehmen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung gezielt zu unterstützen und dadurch gleichzeitig die Wachstumskräfte zu stärken.

Die Steuer- und Abgabenpolitik der Bundesregierung ist auch in Zeiten der Corona-Pandemie vom Leitgedanken der sozialen Gerechtigkeit geprägt. Die befristeten fiskalischen und konjunkturellen Maßnahmen fügen sich in eine Gesamtstrategie für eine sozial gerechte, finanziell solide und wachstumsfreundliche Steuer- und Abgabenpolitik ein, die insbesondere Familien und dabei gerade viele Alleinerziehende sowie Bürgerinnen und Bürger mit niedrigen und mittleren Einkommen finanziell besserstellt.

Ein tragfähiges und inklusives Steuer- und Abgabensystem bleibt ein wichtiges Ziel der Bundesregierung, um die Grundvoraussetzungen für eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen durch nachhaltiges Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigung zu schaffen. Eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems soll dabei Berücksichtigung finden. Daneben bleiben die fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs sowie die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen steuerpolitische Handlungsschwerpunkte.

Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Als unmittelbare Reaktion auf die Corona-Pandemie hat die Bundesregierung noch im März 2020 eine Reihe steuerlicher Maßnahmen ergriffen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen wurden verbessert, die Herabsetzung von Vorauszahlungen wurde erleichtert und vollstreckungsrechtliche Erleichterungen konnten beantragt werden. Diese Maßnahmen wurden im Dezember 2020 und nochmals im März 2021 verlängert. Des Weiteren konnten die Finanzämter auf bis zum 31. März 2021 eingereichten Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 und/oder 2021 ganz oder teilweise herabsetzen und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist.

Zusätzlich wurden mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) besonders betroffene Akteure zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Beschäftigung schnell unterstützt. Dafür wurde der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % (bis 31. Dezember 2020 auf 5 %) abge-

senkt. Darüber hinaus wurden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transfer-Kurzarbeitergeld bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 begonnen haben und vor dem 1. Januar 2021 beendet wurden, steuerfrei gestellt. Der Zeitraum wurde bis Ende 2021 verlängert durch das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096). Zusätzlich können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Der Zeitraum wurde durch das JStG 2020 bis zum 30. Juni 2021 sowie darüber hinaus durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) bis zum 31. März 2022 verlängert (jeweils ohne Anhebung des Steuerfreibetrages). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 3 Nr. 11a in Verbindung mit § 8 Abs. 4 EStG). Darauf aufbauend bündelte das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) überwiegend kurzfristig wirksame steuerliche Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft und konjunkturellen Erholung. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. des ermäßigten Satzes von 7 % auf 5 %, der einmalige Kinderbonus von 300 € pro Kind und die Erhöhung des Entlastungsbefür Alleinerziehende um 2.100 € auf 4.008 € (Entfristung des Entlastungsbetrags ab dem Jahr 2022 durch das JStG 2020). Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal i. H. v. 25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten geschaffen. Die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung wurde befristet bis Mitte 2026 verdoppelt, so dass eine Forschungszulage bis zu 1 Mio. € jährlich für förderfähige Personal- und Auftragskosten beansprucht werden kann. Daneben wurden unter anderem die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG) dauerhaft verbessert, der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer verdoppelt und die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer zeitlich verschoben.

Das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) enthält auch Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie wie z. B die Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Homeoffice-Pauschale). Menschen und Unternehmen engagieren sich besonders auch in Krisenzeiten für die

Allgemeinheit. Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist daher ein politisches Kernanliegen im JStG 2020. Dazu gehören u.a. die Erhöhungen von Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtspauschbetrag (3.000 Euro/840 Euro) und der Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 45.000 Euro jährlich (§ 64 Absatz 3 AO). Die Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht für kleine Vereine und die Ermöglichung gemeinnütziger Kooperationen und Holdingstrukturen stärken die Effizienz und die Wirksamkeit von bürgerschaftlichem Engagement. Der Aufbau des Zuwendungsempfängerregisters markiert für die Gemeinnützigkeit den Eintritt in das digitale Zeitalter.

Auch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) trägt für das Jahr 2021 erheblich zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei. Es sieht neben der Auszahlung eines erneuten Kinderbonus i. H. v. 150 € für jedes Kind, für das im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, auch die Verlängerung der Umsatzsteuersenkung im Gastronomiebereich bis zum 31. Dezember 2022 und die Ausweitung des Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. € bei Einzel- bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung vor.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit unseren europäischen und internationalen Partnern große Vorteile. Unilaterale Maßnahmen können in einer sich schnell ändernden global agierenden Wirtschaftswelt oft umgangen werden und zu einer Fragmentierung der Rechtslandschaft führen. Abgestimmte, von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz, sondern erschweren auch Steuerumgehungsstrategien. Sie sichern die Besteuerungsgrundlagen und verhindern einen schädlichen Steuerwettbewerb unter den Staaten.

Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung ("Base Erosion and Profit Shifting - BEPS") sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 139 Staaten und Jurisdiktionen angestiegene Mitgliederzahl des "Inclusive Framework on BEPS" zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungs- und Schwellenländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und sich diesen zu verpflichten.

Ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeiten liegt auf der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Deutschland hat das Thema während seiner G20-Präsidentschaft 2017 auf die steuerpolitische Agenda gehoben und gemeinsam mit den anderen G20-Staaten die OECD mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt, die das sog. Zwei-Säulen-Projekt entwickelt hat. Säule 1 sieht die Neuverteilung der

Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt vor. Unter Säule 2 soll auf Vorschlag von Deutschland und Frankreich eine globale effektive Mindestbesteuerung von mindestens 15 % eingeführt werden. Letztere zielt darauf ab, die verbliebenen BEPS-Risiken nachhaltig zu adressieren, Steuerdumping zu Lasten der Allgemeinheit zu vermeiden und internationale Steuergerechtigkeit durch die Beendigung von ruinösem Steuerwettbewerb zu schaffen. Am 1. Juli 2021 konnte eine internationale Einigung zum Zwei-Säulen-Projekt auf Ebene der OECD erzielt werden. Nach gegenwärtigem Stand haben 132 (von 139) Mitgliedern des Inclusive Framework on BEPS der gefundenen Lösung zugestimmt, darunter alle G20-Staaten. Auf weitere technische Details sowie einen Implementierungsplan will sich die Staatengemeinschaft auf OECD-Ebene bis Oktober 2021 verständigen. Anschließend sind auch präzisere Einschätzungen zu den fiskalischen Auswirkungen möglich. Die Europäische Kommission beabsichtigt, den Prozess eng zu begleiten, um eine zeitnahe und einheitliche EU-Umsetzung zu fördern und hat für beide Säulen Richtlinienvorschläge angekündigt.

Der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) hat zum 30. September 2017 zwischen Deutschland und 49 Staaten und Gebieten begonnen. Dies stellt einen Meilenstein bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung dar. Weitere Staaten und Gebiete sind zum 30. September 2018 hinzugekommen. Im Jahr 2020 ist der jährliche automatische Informationsaustausch über Finanzkonten einmalig aufgrund der Pandemielage erst zum 31. Dezember erfolgt und umfasste dann bereits 100 Staaten und Gebiete. Deutschland wird sich im Rahmen der OECD-Arbeiten auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an diesem Informationsaustausch teilnehmen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv, das mittlerweile 161 Staaten als Mitglieder zählt. Zur Schaffung von Transparenz durch effektiven Informationsaustausch in Steuersachen wurden in den vergangenen Jahren international zwei Standards entwickelt: Der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR-Standard) sowie der Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AEOI-Standard). Rahmen der Arbeiten des Global Forum wird die flächendeckende Implementierung der beiden Standards gefördert sowie ihre tatsächliche Umsetzung in den teilnehmenden Staaten überprüft. Die weltweite Überprüfung des EOIR-Standards erfolgte bereits ab 2010 in einer ersten Runde; insgesamt wurden 116 Staaten und Jurisdiktionen Ratings erteilt. Mitte 2016 startete die Überprüfung des EOIR-Standards in eine zweite Prüfungsrunde. Beginnend in 2020 wird die Einhaltung auch des AEOI-Standards einer weltweiten Überprüfung unterzogen.

Bis Ende April 2021 haben alle EU-Mitgliedstaaten den europäischen Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aufgenommen. Diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die wie Deutschland die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt hatten, tauschten bereits bis Ende Oktober 2020 automatisch Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht. Der Meldestandard wurde innerhalb der Europäischen Union aufgrund von BEPS-Aktionspunkt 12 im Rahmen der Novellierung der Amtshilferichtlinie vom 25. Juni 2018 zum 1. Januar 2020 in Deutschland eingeführt.

Die Intensivierung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich ist ein anhaltendes Anliegen der Bundesregierung. Während der deutschen Ratspräsidentschaft wurde erfolgreich die Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern verhandelt. Die zwischenzeitlich in Kraft getretene 6. Änderungsrichtlinie zur EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2021/514 vom 22. März 2021) sieht insbesondere eine EU-weite und einheitliche Verpflichtung für digitale Plattformen vor, den Steuerbehörden Nutzer zu melden, die Einkünfte auf diesen Plattformen erzielen. Dies ermöglicht die gesetzmäßige Besteuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten von Plattformnutzern. Auf diese Weise werden das Steueraufkommen gesichert und die Steuergerechtigkeit wirksam gefördert

Auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten. Die erstmals im Dezember 2017 veröffentlichte EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke umfasst nach der letzten Aktualisierung im Februar 2021 12 Jurisdiktionen. Bei 11 Jurisdiktionen wird die Erfüllung der Zusage, ihre Steuersysteme hinsichtlich der Kriterien Transparenz, fairer Steuerwettbewerb und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von BEPS bis zu einer bestimmten Frist entsprechend anzupassen, noch überwacht. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kapazitäten einzelner Jurisdiktionen werden hierbei entsprechend berücksichtigt.

Die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke wird zweimal jährlich aktualisiert. Dies vereinfacht die Anwendung von steuerlichen Abwehrmaßnahmen im Einklang mit dem dahingehenden Beschluss des ECOFIN-Rats vom 5. Dezember 2019. Alle EU-Mitgliedstaaten sind nun verpflichtet, eine von vier Abwehrmaßnahmen – Versagung von Betriebsausgaben, Hinzurechnungsbe-

steuerung, Quellensteuer oder keine Freistellung von Dividenden – gegenüber gelisteten Steuerjurisdiktionen umzusetzen. Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steueroasen-Abwehrgesetz) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) sieht die Umsetzung von vier alternativ zur Anwendung kommenden Abwehrmaßnahmen vor. Ziel ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairer Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde die Diskussion über eine Reform des seit 1997 geltenden Mandats der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) angestoßen. Das Mandat der Gruppe liefert die Grundlage für das wirksame auf EU-Ebene koordinierte Vorgehen gegen schädliche Steuerpraktiken innerhalb der EU und darüber hinaus. Weiterhin ist die Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie (2003/49/EG) ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie die missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen. Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer innerhalb der verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und strebt einen erfolgreichen Abschluss an.

Auf die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ("Brexit") verbundenen steuerlichen Veränderungen hat sich die Bundesregierung umfassend vorbereitet. Mit dem Brexit-Übergangsgesetz und dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Brexit-Steuerbegleitgesetz (Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union - Brexit-StBG) vom 25 März 2019 (BGBl. I S. 357) wurden drohende steuerliche Nachteile für Steuerpflichtige mit Bezug zum Vereinigten Königreich abgewendet, die ansonsten automatisch infolge des Brexits bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist eingetreten wären. Durch die nunmehr am 24. Dezember 2020 erfolgte Einigung auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Großbritannien ist es gelungen, das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich umfassend neu zu gestalten. Großbritannien hat hierin zugesagt, die international vereinbarten Steuerstandards beizubehalten und bereits national erfolgte Umsetzungsmaßnahmen nicht wieder abzuschwächen (sog. Rückschrittsverbot). Dies beinhaltet das Bekenntnis zu allen 15 Aktionspunkten des OECD-Projekts zur Eindämmung von Gewinnkürzung und -vermeidung. Das Abkommen benennt hier zentrale Ergebnisse der bisherigen internationalen Arbeiten gegen Steuerhinterziehung, schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltungen. Außerdem hat Großbritannien sich im Steuerbereich zur sogenannten "good governance" bekannt und sich in einer politischen Erklärung verpflichtet, den Prinzipien zur Eindämmung schädlicher Steuerpraktiken weiterhin zu folgen. Zur Anwendung dieser Erklärung wird Großbritannien einen regelmäßigen jährlichen Dialog mit der EU führen. Diese getroffenen Vereinbarungen gehen deutlich über die sonst bei Drittstaaten üblichen Standards hinaus.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung stellen das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen. Die Anwendung des Steuerrechts soll daher vereinfacht werden. Wesentlich ist die stärkere Serviceorientierung der Steuerverwaltung, eine stärkere Unterstützung von Arbeitsabläufen durch die IT und strukturelle Verfahrensanpassungen mit dem Ziel einer nachhaltig wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung unter den gegebenen verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen.

Vom Ausbau der elektronischen Besteuerungsverfahren profitieren bereits alle Beteiligten: Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Finanzverwaltung. ELSTER, das gemeinsame eGovernment-Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes, ermöglicht eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten zwischen Bürgern, Steuerbera-Arbeitgebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen. Zusätzliche Übermittlungsmöglichkeiten, z.B. die Erweiterung der eEingänge um die Anträge auf Stundung und Erlass, sollen u.a. auch im Online-Finanzamt "Mein ELSTER" geschaffen werden. Die Nutzerfreundlichkeit und Nutzerorientierung des Online-Finanzamts "Mein ELSTER" soll weiter gesteigert werden. Deutliche Vereinfachungen sollen für die Zielgruppe der Alterseinkünftebeziehenden bereits für den Veranlagungszeitraum 2021 zur Verfügung stehen. Außerdem wird weiter an der Umsetzung digitaler Verwaltungsakte (Projekt DIVA Stufe 2) gearbeitet. Dies beinhaltet die Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen und Berater, einen Bescheid/Verwaltungsakt oder ein sonstiges Schreiben auf elektronischem Weg zu erhalten. Ziel ist die durchgehend papierlose Bearbeitung eines gesamten Steuerfalls.

Der verfahrensrechtliche Handlungsrahmen zur Bewältigung des digitalen Wandels wurde in den letzten Jahren insbesondere mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in 2016 neu geregelt. Im Rahmen der Umsetzung wird im Hinblick auf den digitalen Wandel kontinuierlich geprüft, inwieweit im Steuerbereich weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf besteht und die Prozesse und Strukturen neu zu gestalten sind, um die Potenziale der Digitalisierung zu nutzen.

In der Zollverwaltung wurde mit dem Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) ein nutzerfreundlicher, effizienter und barrierefreier Zugang zu Dienstleistungen des Zolls umgesetzt. Speziell für den Vollzug der besonderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer wird im Rahmen des Vorhabens "MoeVe Zoll (= Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung)" sukzessive eine moderne medienbruchfreie IT-Lösung entwickelt. Ein erster Umsetzungserfolg konnte zum 1. April 2021 mit dem Rollout des ersten Releases verzeichnet werden.

Weitere abgeschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorhaben

Am 7. Dezember 2020 wurde das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) verkündet. Es ist im Wesentlichen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde insbesondere das Kindergeld ab 1. Januar 2021 um weitere 15 € pro Monat angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst, womit die im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode beschlossene Erhöhung des Kindergeldes um insgesamt 25 € pro Kind abschließend umgesetzt wurde (vgl. Tabelle 13). Ferner wurde der Einkommensteuertarif ab dem Jahr 2021 in zwei Schritten durch Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte angepasst. Damit wurden die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des steuerlichen Existenzminimums gewährleistet und die Effekte der kalten Progression auf tariflicher Ebene ausgeglichen.

Das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S 2770) wurde am 14. Dezember 2020 verkündet und trat weitestgehend am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Gesetz werden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 unter anderem die steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt. Gleichzeitig wurde der bestehende Pflege-Pauschbetrag nahezu verdoppelt und auf eine pflegegradabhängige Systematik umgestellt, wodurch zukünftig bereits ab Pflegegrad 2 ein Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Darüber hinaus wurde am 28. Dezember 2020 das **Jahressteuergesetz 2020** (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) verkündet. Das JStG 2020 umfasst unter anderem steuerliche Maßnahmen

zur Kurzarbeit und verbilligten Wohnraumüberlassung. Auch Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung sind enthalten. Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen werden durch eine verbesserte und zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabund Sonderabschreibungen zugsbeträge § 7g EStG steuerlich stärker gefördert. So werden die bislang maßgebenden unterschiedlichen Betriebsgrößengrenzen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG durch eine für alle Einkunftsarten geltende einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € ersetzt. Dadurch profitieren deutlich mehr kleine und mittelständische Unternehmen. Des Weiteren können vermietete Wirtschaftsgüter künftig uneingeschränkt berücksichtigt werden und für die Investitionsabzugsbeträge werden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % erhöht. Mit dem JStG 2020 wurde auch eine zeitlich befristete Homeoffice-Pauschale eingeführt. Für die Jahre 2020 und 2021 kann für jeden Tag, an dem die bzw. der Steuerpflichtige ausschließlich zu Hause betrieblich oder beruflich tätig gewesen sein wird, ein pauschaler Betrag von 5 € - maximal 600 € im Jahr - als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Zudem wird die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab 2022 entfristet.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland (Fondsstandortgesetz - FoStoG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) soll der Fondsstandort Deutschland innovativer, produktiver und im internationalen Wettbewerb attraktiver gemacht werden. Zudem sollen die Rahmenbedingungen verbessert werden, damit sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer häufiger an ihren Unternehmen beteiligen. Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 € auf 1.440 € p.a. angehoben. Zudem ist insbesondere für Startup-Unternehmen eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Mit einer weiteren steuerlichen Maßnahme zur Förderung und Stärkung insbesondere junger Wachstumsunternehmen wurde die Umsatzsteuerbefreiung punktuell auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt. Damit wird ein bedeutender Wettbewerbsnachteil für den Wagniskapital-Standort abgebaut.

Das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung insbesondere des Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahrens und der Verhinderung damit zusammenhängenden Missbrauchs und Steuerhinterziehung. Das Entlastungsverfahren soll durch Digitalisierung sowie durch Verringerung der Anzahl unterschiedlicher Verfahren

vereinfacht werden. Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen im Bereich der sog. Verrechnungspreise. Daneben wird der Zeitraum für die Möglichkeit des Arbeitgebers zur Zahlung der steuerfreien "Corona-Prämie" von 1.500 € bis zum 31. März 2022 verlängert.

Ein weiteres steuerpolitisches Vorhaben ist die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts. Kern des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) ist eine Option zur Körperschaftsteuer, die es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, zur Körperschaftsteuer zu optieren. Die Option stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen mittelständischen Personenunternehmen dar.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz - ATADUmsG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) werden die Vorgaben der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie ("ATAD") in nationales Recht sowie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform der Hinzurechnungsbesteuerung umgesetzt.

Gegenstand des Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) ist die befristete Verlängerung des hundertprozentigen Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt um weitere sechs Jahre. Zudem wird der Lohnsteuereinbehalt nicht mehr länger auf die deutsche Flagge beschränkt, sondern auf Flaggen von EU/EWR-Staaten ("europäische" Flaggen) ausgeweitet. Das Gesetz findet nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 22. Juni 2021 (BGBl. I S. 2247) erstmals für den Lohnzahlungszeitraum Juni 2021 Anwendung. Die Europäische Kommission hat die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, dass an die Stelle der Eintragung in einem inländischen Seeschiffsregister die Eintragung in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, tritt. Das erweitert den Anwendungsbereich der Regelung. Für Arbeitgeber, die bisher den Lohnsteuereinbehalt vornehmen durften, ändert sich dadurch allerdings nichts, und sie können weiter von der Regelung Gebrauch machen. Unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung steht weiterhin das Inkrafttreten der mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) vorgesehenen Sonderabschreibung für die Anschaffung neuer Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebener Lastenfahrräder.

Mit dem Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) wird insbesondere die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer auf eine verfassungsrechtlich gebotene,

aktuellere Datengrundlage gestellt, als sie zum Zeitpunkt des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) vorlag. Außerdem wird Gesetzgebungsbedarf aufgegriffen, der sich aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer ergeben hat. Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 in § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugunsten von Ländern und Gemeinden und zulasten des Bundes übernimmt der Bund den Länder- und Gemeindeanteil an der Finanzierung des im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 festgelegten Kinderbonus 2021 sowie noch ausstehende Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 resultierten. Des Weiteren wird die im Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022" vorgesehene Änderung der Umsatzsteuerverteilung 2021/2022 in § 1 Absatz 6 FAG umgesetzt, um den zusätzlichen Lasten der Haushalte der Länder, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen, Rechnung zu tragen.

Energiesteuer und Stromsteuer

Am 1. Januar 2018 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (BGBl. I 2017 S. 3299) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung beinhaltet u.a. die Verlängerung der Steuerbegünstigung sowohl für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG) als auch für Flüssiggas (Autogas, LPG) über das Jahr 2018 hinaus. Für Erdgas wird die Steuerbegünstigung bis Ende 2026 verlängert, es erfolgt aber eine sukzessive Verringerung ab 2024. Die Begünstigung für Flüssiggas wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 % abgeschmolzen. Ab 2023 ist dann der reguläre Steuersatz anzuwenden.

Luftverkehrsteuer

Am 1. Januar 2021 ist die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2021 in Kraft getreten. Damit wurden die Steuersätze unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel neu festgesetzt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2020 ergibt sich eine Absenkung der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze um 1,18 %.

Kraftfahrzeugsteuer

Mit dem am 23. Oktober 2020 in Kraft getretenen Siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wurden vor allem zwei Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 umgesetzt, die auch Bestandteil des Konjunktur- und Zukunftspakets sind. Für Pkw mit Verbrennungsmotor, die ab dem 1. Januar 2021 erstmalig zugelassen werden, sind progressiv gestufte CO2-Steuersätze vorgesehen, mit denen die CO2-Komponente stärker gewichtet wird. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Auswirkungen des realitätsnäheren Emissionsprüfverfahrens "WLTP" wurden dabei berücksichtigt. Zudem wurde die Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge verlängert und eine Steuervergünstigung für besonders emissionsreduzierte Pkw eingeführt. Die Bundesregierung setzt damit Anreize für klimafreundliche Mobilität, aber berücksichtigt gleichzeitig, dass Mobilität aus sozialen Gründen auch bezahlbar bleiben muss.

Tabaksteuer

Das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabSt-MoG) sieht eine Anpassung der Steuertarife für klassische Tabakwaren, wie Zigaretten und Feinschnitt, eine höhere Besteuerung von Wasserpfeifentabak sowie eine zeitgerechte und moderne Besteuerung neuartiger Rauchprodukte (erhitzter Tabak und E-Zigaretten) vor.

Tabelle 13

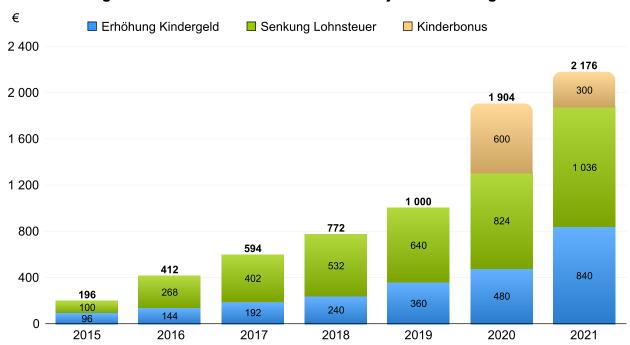
Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

	2010	2015	2018	2019	2020	2021
			in	€		
Kinderfreibeträge						
Sächliches Existenzminimum	4.368	4.512	4.788	4.980	5.172	5.460
Betreuung und Erziehung oder						
Ausbildung Kindergeld ^{1),2),3)}	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.928
monatlich						
1. Kind	184	188	194	204	204	219
2. Kind	184	188	194	204	204	219
3. Kind	190	194	200	210	210	225
4. Kind	215	219	225	235	235	250

¹⁾ In 2019 Erhöhung ab 1. Juli.

Schaubild 11

Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte* bis 2021 jeweils im Vergleich zu 2014

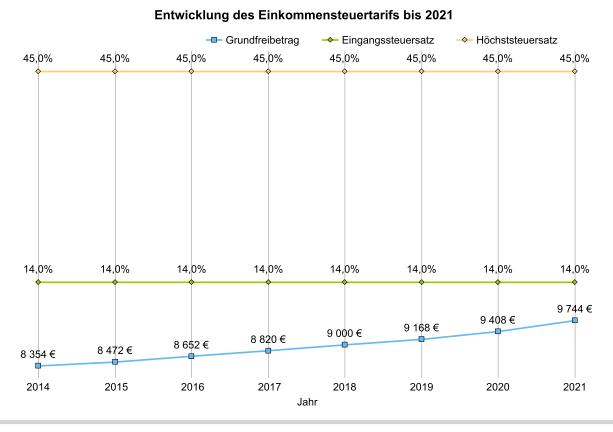


^{*}Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45.000 € in Steuerklasse III/2 (Alleinverdiener, sozialversicherungsplichtige Arbeitnehmer); ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt. Ab 2019 wurde die paritätische Teilung berücksichtigt.

²⁾ In 2020 zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 300 € je Kind ("Kinderbonus").

³⁾ In 2021 zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 150 € je Kind ("Kinderbonus").

Schaubild 12



4.2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2021 bis 2025 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2021. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis das BMWi, die Obersten Finanzbehörden der Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führende wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute an.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Für die Jahre 2021 bis 2025 wurden gegenüber der Schätzung im November 2020 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

 Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 58, S. 2616)

- Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 59, S. 2657)
- Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 61, S. 2770)
- Jahressteuergesetz 2020 (Jahressteuergesetz 2020 -JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I, Nr. 65, S. 3096)
- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021 (BGBl. 2021 I Nr. 10, S. 330)
- BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 Az. IV C 3

 S 2190/21/10002 :013 (DOK 2021/0231247) zur
 Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (BStBl. I 2021, S. 298)

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2020 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2021 um 2,7 Mrd. € niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 3,2 Mrd. €. Für die Länder werden Mehreinnahmen von 0,7 Mrd. € erwartet. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden verringern sich im Vergleich zur letzten Schätzung um 0,2 Mrd. €.

In den Jahren 2022 bis 2025 wird das Steueraufkommen insgesamt betrachtet über dem Schätzergebnis vom November 2020 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat seine Prognose für das Jahr 2022 um -3,9 Mrd. € (Bund: -2,0 Mrd. €), 2023 um +1,1 Mrd. € (Bund: -0,7 Mrd. €), 2024 um +6,4 Mrd. € (Bund: +1,6 Mrd. €) und 2025 um +9,1 Mrd. € (Bund: +2,3 Mrd. €) angepasst.

Für die Jahre 2021 bis 2025 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

Jahr	Insgesamt	davon Bund
2021	773,5 Mrd. €	293,8 Mrd. €
2022	812,1 Mrd. €	314,6 Mrd. €
2023	848,4 Mrd. €	330,9 Mrd. €
2024	885,4 Mrd. €	344,2 Mrd. €
2025	917,5 Mrd. €	356,2 Mrd. €

In Tabelle 14 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Tabelle 14

Steuereinnahmen des Bundes 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
			in Mrd. €		
1. Steuerschätzung *					
Bundesanteil an Lohnsteuer	89,8	95,2	100,6	106,2	112,0
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer	26,0	25,9	27,9	30,3	32,3
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom					
Ertrag	10,7	10,9	11,3	12,3	12,6
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und					
Veräußerungserträge	3,3	3,3	3,3	3,3	3,4
Bundesanteil an Körperschaftsteuer	14,1	14,4	15,5	16,7	17,4
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz	115,4	128,5	135,6	139,3	143,3
Gewerbesteuerumlage	1,8	1,9	2,1	2,2	2,3
Bundessteuern	98,6	100,1	101,3	102,4	103,5
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA	359,7	380,2	397,4	412,7	426,8
EU-Finanzierung	-37,7	-37,0	-37,2	-38,3	-39,9
davon:					
EU-MWSt-Eigenmittel	-4,4	-4,9	-5,0	-5,2	-5, <i>4</i>
EU-BNE-Eigenmittel	-33,3	-32,1	-32,1	-33,1	-34,5
Regionalisierungsmittel	-9,3	-9,4	-9,8	-9,9	-10,1
Ergänzungszuweisungen (LFA)	-9,2	-9,4	-9,9	-10,4	-10,9
Kompensation Kfz-Steuer	-9.0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung	293,8	314,6	330,9	344.2	356,2
Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die	,3	, -	,5	- · · · · · ·	,-
aktuelle Einnahmeentwicklung	-1,4	0,6	2,0	2,1	3,0
Steuereinnahmen	292,4	315.2	332,9	346.4	359,2

Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich

^{*160.} Sitzung des Arbeitskreis "Steuerschätzungen" im Mai 2021

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erwartet der Bund im Jahr 2022 sonstige Einnahmen, die mit

Tabelle 15

rd. 28,1 Mrd. € veranschlagt sind (vgl. Tabelle 15). Hierzu gehören insbesondere ein Anteil am Gewinn der Deutschen Bundesbank, Einnahmen aus Gewährleistungen, die Lkw-Maut, Erstattungen der Länder, sowie Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse.

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2022

	in Mrd. €
Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.)	0,2
Verwaltungseinnahmen	11,5
Gebühren, Entgelte	10,5
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen)	5,8
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung Bundesbank/	
EZB)	5,7
Mieten, Pachten u. a. m	0,1
Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	0,2
Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	0,2
Zinseinnahmen	0,4
Darlehensrückflüsse	1,0
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen	8,7
Zusammen	28,1

4.3.2 Privatisierungspolitik

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO soll sich der Bund an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Vorschrift spiegelt die politische und ökonomische Grundüberzeugung wider, dass privater Initiative und Eigentümerschaft gegenüber einer Beteiligung des Bundes grundsätzlich der Vorrang zu geben ist und die Betätigung des Bundes als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes bedürfen dementsprechend einer klaren Legitimation und genauen Definition des Bundesinteresses. Diese ist immer wieder auf den Prüfstand zu stellen. Diese Prüfung wird regelmäßig im Rahmen des Berichts

des Bundesministeriums der Finanzen zur Prüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO dokumentiert, der im Rahmen eines 2- bis 3-jährigen Turnus erstellt und dem Bundeskabinett vorgelegt wird. Hierzu berichten die für die jeweiligen Bundesbeteiligungen zuständigen Bundesministerien über das Vorliegen des aktuellen wichtigen fachpolitischen Interesses des Bundes an der Beteiligung sowie die Wirtschaftlichkeit der Erreichung des Beteiligungszwecks. Diese ist dann gegeben, wenn der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und effizienter als durch eine Unternehmensbeteiligung erfüllt werden kann und das Bundesvermögen wirtschaftlich zur Erreichung der staatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Auf der Grundlage des Berichts entscheidet die Bundesregierung über den weiteren Umgang mit der Beteiligung. Sofern die Voraussetzungen § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO nicht mehr gegeben sind, insbesondere weil das wichtige fachpolitische Interesse des Bundes an der Beteiligung entfallen ist, prüft die Bundesregierung Optionen zum weiteren Umgang

mit der Beteiligung. Dazu gehören neben der Übertragung anderer Aufgaben auf die Gesellschaft, der Liquidation sowie der Verschmelzung mit anderen Bundesunternehmen auch die Veräußerung der Beteiligung oder von Teilbereichen des Unternehmens.

Bundesbeteiligungen sind auch ein effizientes Mittel zur Stabilisierung von Unternehmen in der Coronavirus-Pandemie. Daher wurde mit dem am 28. März 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (siehe Ziffer 3.2.15.3) eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erlassen. Der Bund kann sich nunmehr gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes über das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch dann an Unternehmen beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 65 BHO nicht gegeben sind aber ein wichtiges Interesse an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Entsprechend der Grundüberzeugung, staatliche Beteiligungen auf das Notwendige zu beschränken, sind Bundesbeteiligungen damit auch bei den Corona-Staatshilfen Ultima Ratio. Dementsprechend sind sie nicht auf Dauer angelegt, sondern sollen nur solange bestehen, wie es die Stabilisierung des Unternehmens erfordert. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds - und damit auch die Möglichkeit einer pandemiebedingten Staatsbeteiligung - richtet sich von vornherein auch nur an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

Die Ausgestaltung pandemiebedingter Staatsbeteiligungen durch den deutschen Wirtschaftsstabilisierungsfonds entspricht den Vorgaben der Europäischen Kommission. Mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19 (Temporary Framework) hat die Europäischen Kommission Anforderungen an Unternehmensbeteiligungen durch die Mitgliedstaaten gestellt. Hier sind auch Zeiträume für den Ausstieg des Staats aus der Beteiligung definiert. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird die Beteiligungs- und Privatisierungspolitik des Bundes in den kommenden Jahren mitbestimmen.

4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentraler Immobiliendienstleister auf Bundesebene ist die mit unternehmerischen Strukturen ausgestattete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Sie nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des "Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)",
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung sowie
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist sie grundsätzlich Eigentümerin aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die BImA auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln entsprechend ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die BImA zu entrichtenden Mieten gewährleistet. Ab dem Haushaltsjahr 2021 sind erstmals Baumaßnahmen in eigener Verantwortung der BImA als Pilotprojekte im so genannten "Verantwortungsmodell" zugelassen und sollen erprobt werden. Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk bis einschließlich 2024 eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von Grundstücken u. a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus führt zu Mindereinnahmen. Diese deckt die BImA aus eigenen Mitteln, ebenso wie die durch die unentgeltlichen Grundstücksüberlassungen zur Flüchtlingsunterbringung und zur Sicherstellung von Reservekapazitäten im Zuge der Corona-Pandemie entstehenden finanziellen Belastungen.

Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Minderung des Wohnraummangels insbesondere in Großstadtregionen durch Vereinbarung von Wohnungsbelegungsrechten und Neubaumaßnahmen. Weiterhin ist sie ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadtregionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten in eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine

grundsätzliche Obergrenze in Höhe von $10~\rm C/m^2/$ nettokalt vorgesehen, die nur in der im Haushaltsvermerk näher bestimmten Konstellation überschritten werden kann.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2025 leistet die BImA in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 veranschlagt werden (2022: 2,345 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet sie sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4 Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat für das Geschäftsjahr 2020 keinen Gewinn im Haushaltsjahr 2021 an den Bund ausgeschüttet. Als Hauptgrund für den ausgeglichenen Jahresabschluss nannte die Deutsche Bundesbank die erhöhte Risikovorsorge für das Geschäftsjahr 2020. Die Wagnisrückstellung wurde um 2,42 Mrd. € auf 18,82 Mrd. € per 31. Dezember 2020 aufgestockt. Im Geschäftsjahr 2020 wirkten u.a. pandemiebedingte Entwicklungen und geldpolitische Notfallmaßnahmen der Zentralbanken. Neben der Erhöhung der Risikovorsorge sank ferner der Nettozinsertrag (Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen) von 4,64 Mrd. € im Geschäftsjahr 2019 auf 2,87 Mrd. € im Geschäftsjahr 2020. Für das Haushaltsjahr 2022 und für die folgenden Haushaltsjahre werden im Einklang mit § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) jeweils Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn i. H. v. 2,5 Mrd. € für den Bundeshaushalt veranschlagt.

4.4 Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten und für die Mitfinanzierung von Sondervermögen und Rücklagen des Bundes über den Bundeshaushalt bzw. deren Auflösung zugunsten des Bundeshaushaltes, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2021 hat der Bund im Rahmen des Nachtragshaushalts eine Nettokreditaufnahme von 240,2 Mrd. € beschlossen; für das Jahr 2022 plant die Bundesregierung eine Nettokreditaufnahme von 99,7 Mrd. €. Für die Einnahmen aus Krediten zur Anschlussfinanzierung ist ein Betrag von 412,8 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch vier Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung,

den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie den Restrukturierungsfonds, deren
Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da
sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen
über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den
Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom
Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden
Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im
Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Tabelle 16

Kreditfinanzierungsübersicht 2020 bis 2025

		Ist			Entwurf	Finanzplan		
	2020	2021 2	2022	2023	2024	2025		
		- in Mrd. € -						
1.	Bruttokreditaufnahme (BKA)							
1.1	Kreditaufnahme zur							
1.1.1	Anschlussfinanzierung für Tilgungen	227,5	317,7	412,8	440,8	432,1	413,6	
1.1.2	Eigenbestandsveränderung ("-" = Abbau)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
1.1.3	Bestandsveränderung der Verwahrgelder.	28,5	17,2	13,6	42,0	17,1	-2,7	
1.2	Nettokreditaufnahme	130,5	240,2	99,7	5,4	12,0	11,8	
1.3	haushaltsmäßige Umbuchung (- = Minderung der BKA)	-49,9	-56,4	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Zusammen (1.1 - 1.3)	336,5	518,7	526,1	488,2	461,2	422,7	
2.	Tilgung von Schulden							
2.1	mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	101,0	85,1	91,2	104,8	89,9	78,3	
2.2	mit Laufzeitenvon einem bis zu vier Jahren	46,4	45,9	36,3	48,2	61,7	60,6	
2.3	mit Laufzeitenvon weniger als einem Jahr.	80,1	186,7	285,4	287,8	280,4	274,8	
	Tilgung von Schulden gesamt (2.1 – 2.3)	227,5	317,7	412,8	440,8	432,1	413,6	
2.4	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
2.4.1	Länderbeitrag nach dem Altschuldenregelungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
2.4.2	Mehreinnahmen Bundesbankgewinn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
2.4.3	Spenden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
2.4.4	Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
2.4.5	Rückbuchung erloschener Restanten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Zusammen (2.1 - 2.4)	227,5	317,7	412,8	440,8	432,1	413,6	
Rundungsdifferenzen möglich								

5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2021 beläuft sich auf rd. 166 Mrd. €. Deutschland ist hieran mit einem Finanzierungsanteil von derzeit rd. 24 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im so genannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Am 1. Juni 2021 trat der neue Eigenmittelbeschluss rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Neben den traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Zuckerabgaben), dem auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierenden Mehrwertsteuer (MWSt)-Eigenmittel und dem Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel wurde die Abgabe auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls als Eigenmittel (sog. Plastikabgabe) neu eingeführt.

Zur Finanzierung des auf die ersten drei Jahre des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 befristeten Aufbauinstruments "NextGenerationEU" (NGEU) ist die Kommission im Eigenmittelbeschluss zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der EU am Markt zu begeben. NGEU soll Zuschüsse i. H. v. bis zu 390 Mrd. € (2018er Preise) und Darlehen an Mitgliedstaaten i. H. v. bis zu 360 Mrd. € bereitstellen. Die Rückzahlung der für die Zuschüsse begebenen Anleihen ist im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2028 vorgesehen und hat damit keine Auswirkungen auf die deutschen Beiträge innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraums bis 2025.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleich-

gewichte zu reduzieren, sind befristet für den Finanzrahmen 2021 bis 2027 folgende Regelungen vorgesehen:

- Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland sind Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Eigenmittel vorgesehen.
- Die so genannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 20 % auf 25 % angehoben.
- Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei erhalten unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sog. Plastikabgabe.

Das MFR-Volumen 2021 – 2027 (ohne Aufbauinstrument) beträgt an Mitteln für Verpflichtungen für die gesamte Siebenjahresperiode rd. 1.210 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen). Als Obergrenze für die Mittel für Zahlungen sind rd. 1.195 Mrd. € festgelegt. Deutschland erhält dabei einen Rabatt i. H. v. 3,671 Mrd. €. Letztendlich entscheidend für die absolute Höhe der jährlichen Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt sind neben der beschlossenen Höhe des MFR und dem deutschen Finanzierungsanteil auch der Ausgang der jährlichen EU-Haushaltsverhandlungen und die Entwicklung des EU-Haushaltsvollzugs.

Tabelle 17

Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
		•	in Mrd. €		
Zölle	4,95	5,00	5,05	5,10	5,15
Zuckerabgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuer - Eigenmittel	4,43	4,86	5,03	5,19	5,36
Plastikabgabe ¹⁾		1,41	1,43	1,45	1,46
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel	33,29 1)	30,96	30,41	32,01	32,79
Eigenmittelabführung insgesamt	42,67	42,23	41,92	43,75	44,76

¹⁾ Plastikabgabe in Höhe von 1,4 Mrd. € in BNE-Eigenmittel enthalten. Differenzen durch Rundung möglich

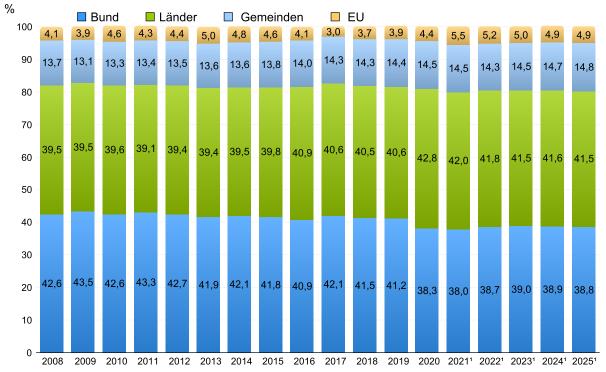
5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an. Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. Im Jahr 2012 war noch ein Anteil von 42,7 % zu verzeichnen. Im Jahr 2020 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 38,3 %. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2021 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2021 auf 38,0 % absinken und damit abermals nach 2020 unter 40 % liegen. Zum Ende des Prognosezeitraums 2025 wird ein Niveau von ca. 38 8 % erreicht (vgl. Schaubild 13).

Schaubild 13





¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2021

5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Artikel 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in §1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Danach beträgt im Jahr 2021 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,8 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i. H. v. 19.565.407.683 €, der der Länder rd. 45,2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 15.411.407.683 € und der der Gemeinden rd. 2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 4.154.000.000 €.

Die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurde in den letzten Jahren durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen geändert:

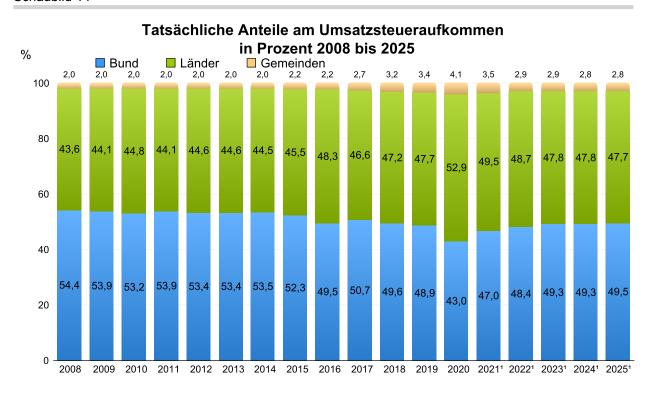
- Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051),
- Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886),
- Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)
- Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657)
- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weite-

rer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG).

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen errechnen sich aus den dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Unter Zugrundelegung des erwarteten Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Jahr 2021 in Höhe von rd. 245 Mrd. € erhält der Bund

im Jahr 2021 danach einen Anteil von rd. 44,84 % zur Erfüllung seiner Aufgaben (Schaubild 14 spiegelt den Rechtsstand der Mai-Steuerschätzung 2021 wider). Die Länder erhalten 2021 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von rd. 51,47 %, die Gemeinden von rd. 3,69 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

Schaubild 14



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2021

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz bildet zusammen mit dem Maßstäbegesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit der Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuregelung besteht das Finanzausgleichssystem lediglich noch aus zwei Stufen: der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und den Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen aktuell wie folgt:

Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 80 % der nach Durchführung der Umsatzsteuerverteilung verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Ausgleichsjahr 2021 auf rd. 6,9 Mrd. € geschätzt, rd. 0,2 Mrd. € mehr als im Jahr 2020.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die neuen Länder (ohne Berlin) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die sich seit dem Jahr 2020 auf jährlich rd. 0,3 Mrd. € belaufen.

Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die sich seit dem vergangenen Jahr zusammen auf jährlich rd. 0,6 Mrd. € belaufen.

Darüber hinaus erhalten leistungsschwache Länder mit einer besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche seit dem Jahr 2020 als Ausgleich Zuweisungen des Bundes i. H. v. 53,5 % des zu 80 % des Länderdurchschnitts je Einwohner bestehenden Fehlbetrages. Das Volumen dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2021 auf rd. 1,2 Mrd. € geschätzt.

Ebenfalls seit 2020 erhalten leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung des Bundes nach Artikel 91b des Grundgesetzes profitieren, als Ausgleich Ergänzungszuweisungen des Bundes i. H. v. 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Die Höhe dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2021 auf rd. 0,2 Mrd. € veranschlagt.

Insgesamt wird das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2021 auf rd. 9,2 Mrd. € geschätzt, rd. 0,3 Mrd. € mehr als im vergangenen Jahr.

5.3 Die Leistungen des Bundes an interund supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Der Bund beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2014 bis 2020: 6,28 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 18,8 % am Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v. 248,8 Mrd. € beteiligt. Im Dezember 2012 wurde das Stammkapital der EIB um 10 Mrd. € erhöht. Deutschland hat sich an dieser Kapitalerhöhung mit 1,6 Mrd. € beteiligt. Mit Wirkung vom Januar 2020 ersetzten die 27 Mitgliedstaaten den Kapitalanteil des aus der EU ausgetretenen Vereinigten Königreichs von 39,2 Mrd. €.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit ca. 8,59 % beteiligt. Zudem leistet sie einen jährlichen freiwilligen Beitrag i. H. v. 500 T€ an den ETCFonds.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerikanische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich freiwillig in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds sowie der Finanzie-

rung von technischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird. Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) beteiligt. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte und der größte nicht-regionale Anteilseigner. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025 rd. 4,4 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die VN sind im Zeitraum 2020 bis 2023 rd. 2,7 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zum Regulären Haushalt sowie zu den Haushalten der Friedensmissionen und der Internationalen Gerichtshöfe); hinzu kommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die freiwilligen Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels alle drei Jahre durch die VN verhandelt und von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei der Anteil der nationalen an der globalen Bruttowirtschaftsleistung unter Berücksichtigung einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u. a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler. Der Anteil der USA zum regulären VN-Budget unterliegt einer Obergrenze von 22 %. Bei den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA und alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates zusätzlich zu ihrem Anteil einen Aufschlag. Der US-Anteil zu den FEM-Haushalten beträgt somit für die Jahre 2019 bis 2021 27,89 %. Der auf Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum Regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell 6,09 % (nach vormals - 2016 bis 2018 - 6,39 %).

Die VN-Beitragsskala für die Jahre 2022 bis 2024 wird im Dezember 2021 auf Basis der bewährten Me-

thodik und der aktualisierten Berechnungen des VN-Beitragsausschusses beschlossen. Die Beitragsskalen für pflichtfinanzierte Haushalte der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Fonds und Programmen. Darüber hinaus leistet Deutschland jährliche Beiträge an weitere internationale Organisationen, u. a. die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) i. H. V. rund 24,4 Mio. € (einschließlich der Pflichtbeiträge für die Financial Action Task Force (FATF)).

Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 3.2.14.4.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung	Abkürzung	Bezeichnung
%	Prozent	ERP	European Recovery Program
£	Pfund Sterling	ESF	Europäischer Sozialfonds
€	Euro	EU	Europäische Union
AA	Auswärtiges Amt	EZB	Europäische Zentralbank
Abs.	Absatz	f.	folgende (Seite)
AGS. AFBG		r. FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der
	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	FIIO	
AHK	Auslandshandelskammer		angewandten Forschung e.V.
Art.	Artikel	FuE	Forschung und Entwicklung
BA	Bundesagentur für Arbeit	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	$\operatorname{ggf}_{\cdot}$	gegebenenfalls
BGBl.	Bundesgesetzblatt	ggü.	gegenüber
BHO	Bundeshaushaltsordnung	GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	GRW	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der
BIP	Bruttoinlandsprodukt		regionalen Wirtschaftsstruktur
BKAmt	Bundeskanzleramt	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
	und Medien	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		Gemeinschaft
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und	11010	des Bundes und der Länder
DIVILL	Landwirtschaft		(Haushaltsgrundsätzegesetz)
BMF	Bundesministerium der Finanzen	i. H. v.	in Höhe von
		i. V. m.	
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren,		in Verbindung mit
DMC	Frauen und Jugend	Kap.	Kapitel
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und	KMU	kleine und mittlere Unternehmen
	Heimat	Mio.	Millionen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für	MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der
	Verbraucherschutz		Wissenschaften e. V.
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz	Mrd.	Milliarden
	und nukleare Sicherheit	MWSt	Mehrwertsteuer
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale	NATO	North Atlantic Treaty Organization
	Infrastruktur	Nr.	Nummer
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	ODA	Official Development Assistance (Öffentliche
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche		Entwicklungszusammenarbeit)
	Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Organisation for Economic Co-operation and
BNE	Bruttonationaleinkommen		Development (Organisation für wirtschaftliche
BPr	Bundespräsident		Zusammenarbeit und Entwicklung)
BR	Bundesrat	rd.	rund
BReg	Bundesregierung	SGB	Sozialgesetzbuch
BRH	Bundesrechnungshof		sogenannte
bspw.	beispielsweise	sog. StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des
BT	Deutscher Bundestag	StabG	Wachstums der Wirtschaft
		T:4	Titel
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	Tit.	
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	u. a.	unter anderem
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	ÜBS	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
d. h.	das heißt	US-\$	US-Dollar
DB	Deutsche Bahn AG	VE	Verpflichtungsermächtigungen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	vgl.	vergleiche
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	VN	Vereinte Nationen
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	VO	Verordnung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische	WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm
	Freihandelszone)		Leibniz e. V.
EG	Europäische Gemeinschaft	z. B.	zum Beispiel
EIB	Europäische Investitionsbank		-
EntflechtG	Entflechtungsgesetz		
Epl.	Einzelplan		
	•		

